

KOPIE



**REGIERUNG VON UNTERFRANKEN
– Höhere Landesplanungsbehörde –**

LANDESPLANERISCHE BEURTEILUNG

für die geplante

Erdgas Loopleitung Sannerz - Rimpar

Projekträger:

Open Grid Europe GmbH
(vorm. E.ON Gastransport GmbH)
Kallenbergstraße 5
45141 Essen

Nr. 24-8247.00-1/09

Inhaltsübersicht

A	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung.....	4
I	Gesamtergebnis	4
II	Maßgaben	5
B	Gegenstand und Verlauf des Verfahrens.....	8
I	Beschreibung des untersuchten Vorhabens	8
II	Das angewandte Verfahren	11
III	Beteiligte	13
IV	Einbeziehung der Öffentlichkeit	15
C	Begründung der landesplanerischen Beurteilung	16
I	Vorbemerkungen	16
II	Bewertung des Vorhabens anhand der Erfordernisse der Raumordnung	16
1.	Überfachliche Belange, Raumstruktur	16
2.	Fachliche Belange	17
2.1	Energie.....	17
2.1.1	Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung.....	17
2.1.2	Auswirkungen und Bewertung	18
2.2	Gewerbliche Wirtschaft.....	20
2.2.1	Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung.....	20
2.2.2	Auswirkungen und Bewertung	21
2.3	Siedlungswesen	22
2.3.1	Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung.....	22
2.3.2	Auswirkungen und Bewertung	22
2.4	Land- und Forstwirtschaft	27
2.4.1	Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung.....	27
2.4.2	Auswirkungen und Bewertung - Landwirtschaft	27
2.4.3	Auswirkungen und Bewertung - Forstwirtschaft	30
2.5	Freizeit, Erholung, Tourismus.....	33
2.5.1	Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung.....	33
2.5.2	Auswirkungen und Bewertung	33
2.6	Sonstige fachliche Belange	34
2.6.1	Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung.....	34
2.6.2	Auswirkungen und Bewertung	34
2.7	Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.....	35
2.8	Umweltbelange.....	35
2.8.1	Schutzgut „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“	36
2.8.2	Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“	38
2.8.3	Schutzgut Boden	51
2.8.4	Schutzgut „Wasser“	54
2.8.5	Schutzgut Luft und Klima.....	63
2.8.6	Schutzgut Landschaft	64
2.8.7	Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	68
2.8.8	Zusammenfassende Bewertung der Umweltbelange.....	70
2.9	Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sowie die europarechtlich geschützten Arten.....	76
2.9.1	FFH-Vorprüfungen.....	76
2.9.2	Artenschutzrechtliche Vorabesinschätzung	80
D	Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtbewertung	83
E	Hinweise für die nachfolgenden Verfahren	90
F	Abschließende Hinweise	96

A Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I Gesamtergebnis

1

Die nach den vorgelegten Verfahrensunterlagen geplante
Erdgas Loopleitung Sannerz -Rimpar

entspricht

in den Abschnitten 5 und 3 sowie in den Varianten 4.1, 2.1 und 2.3
mit den unter A II genannten Maßgaben
den Erfordernissen der Raumordnung.

2

Die nach den vorgelegten Verfahrensunterlagen geplante
Erdgas Loopleitung Sannerz - Rimpar

entspricht

in den Varianten 2.2 und 4.2

nicht

den Erfordernissen der Raumordnung.

II Maßgaben

1 Allgemeines

Während der Bauzeit ist bei der Querung sämtlicher Linieninfrastrukturen (insbesondere Bahnen, Straßen, Strom-, Gas- und Wasserleitungen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Wander- und Radwege) deren möglichst volle Funktionsfähigkeit zu sichern. Nach Fertigstellung des Leitungsbaus sind die Linieninfrastrukturen zumindest in der Qualität wie vor Beginn der Baumaßnahmen wieder herzustellen. Dies hat in enger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Fachplanungsträger zu erfolgen.

2 Gewerbliche Wirtschaft – Bodenschätze

Im Bereich der Querung des Vorranggebiets für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - CA5,u, „Südöstlich Retzstadt“ gemäß RP 2 B IV 2.1.1.4 ist die neue Leitung östlich der vorhandenen Erdgasleitung zu verlegen.

3 Siedlungswesen

3.1 Östlich Rossbach etwa in der Höhe von Baukilometer 8 der dort betroffenen Variante 2.1 ist der Leitungsverlauf in enger Absprache mit dem Markt Zeitlofs so umzuplanen, dass die dortigen Siedlungsgebiete „Kutscherweg“ und „Am Heiligen“ nicht von ihr durchschnitten werden.

3.2 Östlich von Rupboden etwa in der Höhe von Baukilometer 5 der dort betroffenen Variante 2.3 ist der Leitungsverlauf in enger Absprache mit dem Markt Zeitlofs so umzuplanen, dass eine Nutzung der dortigen Fläche für Siedlungstätigkeit ggf. so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

3.3 Im Rahmen der Feintrassierung sind in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen Optimierungen des Trassenverlaufs anzustreben, um Beeinträchtigungen von Siedlungsstrukturen und Siedlungsentwicklungen auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Dies betrifft insbesondere berührte Siedlungsgebiete von Weißenbach (Baukilometer 16,4 und 15 im Abschnitt 3) sowie die Aussiedlerhöfe „Im Elm“ westlich von Zeitlofs (Baukilometer 4,2 in der Variante 2.1).

4 Landwirtschaft

4.1 Die Baumaßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft auf das unumgängliche Maß beschränkt werden.

4.2 Nachteilige Wirkungen für landwirtschaftlich genutzte Böden sind in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung durch geeignete Maßnahmen möglichst vollwertig auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere die fachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbringung des Mutterbodens und die Vermeidung von Verdichtungen während der Bauzeit.

5 Forstwirtschaft

- 5.1 Der Verlust an Waldflächen ist so gering wie möglich zu halten. Die Funktionalität der verbleibenden Waldflächen ist durch weitere Trassenoptimierungen im Detail möglichst weitgehend zu sichern. Die in diesem Zusammenhang anstehenden Planungen und Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung durchzuführen.
- 5.2 Die Baumaßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung so durchzuführen, dass Beeinträchtigungen für die Forstwirtschaft auf das unumgängliche Maß beschränkt werden.
- 5.3 Rodungen im Bannwald sind durch Aufforstungen in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung auszugleichen. Dies gilt für die Standorte der Aufforstungen ebenso wie für das Flächenverhältnis der Aufforstung im Vergleich zur Rodung.

6 Freizeit, Erholung, Tourismus

Baubedingte Beeinträchtigungen in der Nutzung der Wander- und Radwege sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken; temporäre Umfahrungen sind sicherzustellen.

7 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Zur Gewährleistung des Schutzes der Allgemeinheit vor Lärm und Staub sind die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens zu minimieren. Bautätigkeiten zur Nachtzeit in der Nähe von Wohnbebauungen sind zu vermeiden.

8 Natur und Landschaft

- 8.1 Eingriffe in Natur und Landschaft sind bereits im Vorfeld durch eine entsprechende Detailplanung und sowohl während der Bauphase als auch für die Anlage und den Betrieb des gesamten Vorhabens auf das unvermeidliche Maß zu beschränken, Dies gilt für ökologisch sensible Bereiche in besonderem Maß.
- 8.2 Verbleibende, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sowohl beim Bau als auch beim Betrieb der Leitung sind fachlich zu bewerten und durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.
- 8.3 Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren im landschaftspflegerischen Begleitplan zu präzisieren und nach Art und Umfang in enger Absprache mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und festzusetzen.
- 8.4 Vor Zulassung ist gemäß § 34 BNatSchG die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete DE 6025-5371 „Gramschatzer Wald“, DE 5924-371 „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten“, DE 5824-301 „Schondratalsystem“ und DE 5823-301 „Sinnggrund“ zu prüfen. In der nachfolgenden Planfeststellung sind weitere Untersuchungen insbesondere zur Wirksamkeit der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich. Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und in den FFH-Vorprüfungen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Schadensbegrenzung der Auswirkungen auf die für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Be-

standteile von FFH-Gebieten sind den Verträglichkeitsprüfungen zu Grunde zu legen.

- 8.5 Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG eingehend zu prüfen.

9 Boden

- 9.1 Für Zuwegungen zur Trasse und Baustelleneinrichtungen sind vorrangig vorhandene Wege, Straßen und befestigte Flächen zu nutzen. In Absprache mit den Betroffenen sind beschädigte Wege, Straßen und Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder einwandfrei herzurichten. Temporäre Veränderungen der Bodeneigenschaften sind durch geeignete Maßnahmen zu korrigieren.
- 9.2 Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in das Schutzgut Boden und zu dessen Schutz sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu präzisieren.
- 9.3 Bei der Querung von Altlastenflächen bzw. -verdachtsflächen sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden weitere detaillierte Untersuchungen zur Größe und Zusammensetzung der Altlast durchzuführen und geeignete Maßnahmen festzulegen, um negative Folgen der Querung solcher Flächen auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

10 Wasser

- 10.1 Insbesondere während der Bauzeit sind Eingriffe in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung festzulegen und durchzuführen.
- 10.2 Die Baumaßnahmen sind in der hochwasserarmen Zeit durchzuführen.
- 10.3 Bei der Querung von Fließgewässern und ihren Auen sind Eingriffe, insbesondere solche mit bleibender Wirkung, in enger Abstimmung mit den Wasserwirtschafts- und den Naturschutzbehörden auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- 10.4 Wern, Aschbach, Fränkische Saale, Schondra und Sinn sind in enger Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsbehörden in geschlossener Bauweise zu queren.

11 Denkmäler

Wenn von den Baumaßnahmen Bodendenkmäler berührt werden, ist möglichst schonend damit zu verfahren und der Umgang damit im Detail in enger Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden festzulegen.

B Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

I Beschreibung des untersuchten Vorhabens

Im Folgenden wird das Vorhaben kurz beschrieben. Detaillierte Angaben sind den umfangreichen Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren zu entnehmen, die im April 2010 den am Verfahren Beteiligten zugesandt und der Öffentlichkeit durch Auslegung vom 17.05.2010 bis 18.06.2010 und über das Internet zugänglich gemacht wurden.

Projektbeschreibung

Der Projektträger, die Open Grid Europe GmbH (vormals E.ON Gastransport GmbH), beabsichtigt die Kapazität ihres überregionalen Erdgastransportsystems durch eine zusätzliche Transportleitung von der Schieberstation Sannerz (Main-Kinzig-Kreis, Bundesland Hessen) bis zur Verdichterstation Rimpar (Landkreis Würzburg, Freistaat Bayern) zu erweitern.

1 Art und Größe

Die Erdgasleitung ist mit einem Nenndurchmesser von DN 1000 mm und einem Druck von DP 100 bar ausgelegt. Technische Parameter und Bauverfahren richten sich nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und den anerkannten Regeln der Technik. Details können Kapitel 4 und 5 des Teils A der Verfahrensunterlagen entnommen werden.

Die Errichtung der Erdgasleitung ist bis auf wenige Ausnahmen (z.B. bei notwendigen Trassenkreuzungen mit anderen Infrastrukturen oder von Gewässern) in offener Bauweise vorgesehen und soll vollständig unterirdisch mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1 m verlegt werden. Die Leitung wird weitestgehend parallel, das heißt in einem Regelabstand von 10 m, zu der vorhandenen Gasleitung geplant. Der Arbeitsstreifen ist i.d.R. 34 m breit, in Waldgebieten 24,5 m. Der gesamte Schutzstreifen ist 10 m breit, davon sind je 2,5 m beiderseits der Rohraußenkanten dauerhaft gehölzfrei zu halten.

2 Räumliche Lage

Die geplante Erdgasleitung ist insgesamt ca. 65 km lang, davon liegen ca. 55 km in Bayern. Im Freistaat Bayern sind folgende Kreise, Städte, Märkte und Gemeinden von dem Vorhaben berührt:

- | | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| 1) Landkreis Würzburg | Markt Rimpar
Gemeinde Güntersleben |
|-----------------------|---------------------------------------|

- | | |
|----------------------------|---|
| 2) Landkreis Main-Spessart | Gemeinde Retzstadt
Markt Thüngen
Stadt Arnstein
Stadt Karlstadt
Gemeinde Eußenheim
Gemeinde Gössenheim
Gemeinde Karsbach
Gemeinde Gräfendorf |
| 3) Landkreis Bad Kissingen | Stadt Hammelburg
Gemeinde Wartmannsroth
Markt Zeitlofs |

3 Verlauf der Trasse und Varianten

Die geplante Erdgasleitung verläuft grundsätzlich parallel (Loop) zu der bestehenden Erdgasleitung Nr. 55 Rimpar – Schlüchtern der Open Grid Europe GmbH. Aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten weicht die geplante Leitung an drei Stellen in größerem Umfang – teils in Varianten – von der Parallellage jedoch ab, und zwar

- bei Weickersgrüben,
- entlang des Weißenbachtals
- und bei der Sinnthalquerung nahe Zeitlofs.

Außerdem sieht die dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegende Planung in zwei Leitungsabschnitten Varianten vor, und zwar

- bei Weickersgrüben (Varianten 4.1 und 4.2)
- und bei der Sinnthalquerung nahe Zeitlofs (Varianten 2.1, 2.2 und 2.3).

Aus Gründen der Klarheit des Verfahrens wurde die Leitung – auch in Absprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, das das Raumordnungsverfahren für den in Hessen liegenden Teil der Leitung durchführt – in Abschnitte eingeteilt. So ist es möglich, die einzelnen Streckenteile sauber getrennt voneinander zu untersuchen und landesplanerisch zu beurteilen und insbesondere ggf. auch einen Vergleich zwischen den Varianten zu ziehen. Die Abschnittsbildung ist der Erläuterungskarte zur landesplanerischen Beurteilung zu entnehmen. In Bayern liegen – in Süd-Nord-Richtung – die Abschnitten 5 bis 2. Die geplante Leitung ist in Kürze wie folgt zu beschreiben, wobei nähere Einzelheiten den Verfahrensunterlagen zu entnehmen sind:

Abschnitt 5 (vom Baubeginn bei Baukilometer 65 bei der Station Rimpar bis Baukilometer 33,5 südlich Weickersgrüben)

Von der Station Rimpar aus verläuft die geplante Leitung in enger Parallellage westlich der vorhandenen Leitung zunächst jeweils östlich an Güntersleben, Landkreis Würzburg, und an Retzstadt, Landkreis Main-Spessart, vorbei. Zwischen Thüngen und Halsheim quert sie das Werntal und damit die B 26 sowie die Bahnlinie und erreicht danach die geplante Station Binsfeld. Weiter verläuft die Leitung östlich Heßlar, quert zwischen Aschfeld und Münster das Aschbachtal und erreicht nach Querung der B 27 zwischen Heßdorf und Höllrich die geplante Station Weickersgrüben.

Abschnitt 4 (von Baukilometer 33,5 südlich Weickersgrüben bis Baukilometer 31,2 nördlich Weickersgrüben)

Der Abschnitt 4 umfasst die relativ kurze Strecke zwischen der geplanten Station Weickersgrüben und der Querung des Saaletals. Hier sollen zwei Varianten der landesplanerischen Beurteilung unterzogen werden:

- In der Variante 4.1 verläuft die neue Leitung weiter in unmittelbarer Parallellage zur bestehenden Leitung westlich an Weickersgrüben vorbei.
- In der Variante 4.2 weicht die geplante Leitung aus der Parallellage heraus und führt östlich an Weickersgrüben vorbei.

Abschnitt 3 (von Baukilometer 31,2 nördlich Weickersgrüben bis Baukilometer 14,8 westlich Weißenbach)

In diesem Abschnitt verläuft die Leitung ab der Saaletalquerung (Landkreis Main-Spessart / Landkreis Bad Kissingen) zunächst wieder in Parallellage vorbei an Waizenbach und Dittlofsroda bis in die Höhe von Völkersleier. Ab hier wird die Parallellage verlassen und eine weiter östlich gelegene Trasse bis zu Baukilometer 14,8 nördlich der geplanten Station Weißenbach gewählt.

Abschnitt 2 (von Baukilometer 14,8 westlich Weißenbach bis zur Landesgrenze mit Hessen)

Hier (Baukilometer 14,8) beginnt der Abschnitt 2, in dem das Sinntal gequert wird. Dabei sollen drei Varianten geprüft werden. Die drei Varianten enden je nach Verlauf an unterschiedlichen Stellen an der bayerisch-hessischen Landesgrenze:

- Variante 2.1 orientiert sich weitestgehend in enger Parallelführung an der vorhandenen Leitung und umgeht Zeitlofs westlich.
- Variante 2.2 umgeht Zeitlofs in ortsnahe Lage östlich.
- Variante 2.3 verläuft deutlich weiter östlich und quert das Sinntal östlich von Rupboden.

Der Projektträger sieht seine Vorzugstrasse für den gesamten Leitungsverlauf in der Kombination der Abschnitte 5 und 3 sowie der Varianten 4.1 und 2.3.

4 Nachträglich ins Verfahren eingestellte Variante 2.1A

Im Rahmen der Anhörung wurde eine weitere Trassenvariante nördlich der hessisch/bayerischen Landesgrenze zur Vermeidung der Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE-5723-350 „Biberlebensraum Hessischer Spessart“ (Variante 2.1 hessischer Abschnitt) und des Wasserschutzgebietes bei Zeitlofs (Variante 2.2 bayerischer Abschnitt) vorgeschlagen. Auf Basis dieses Trassenvorschlags wurde eine durch den Projektträger planungstechnisch angepasste Trassenvariante, im Folgenden als Variante 2.1A bezeichnet, untersucht und beurteilt sowie ein Vergleich zu den bereits ins Raumordnungsverfahren eingereichten Varianten durchgeführt.

Im Ergebnis sieht der Projektträger seine länderübergreifenden Vorzugstrassen nunmehr in den Varianten 2.1A und 2.3.

Die veränderte Linienführung in der Variante 2.1A liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt und bedarf deshalb in der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung keiner weiteren Erörterung. Sie ist aber insofern für Bayern von Bedeutung, als sie ggf. die Realisierung der hier favorisierten Variante 2.1 spürbar erleichtern würde und die Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung der problembelasteteren Variante 2.3 deutlich reduziert.

II Das angewandte Verfahren

1 Art des Verfahrens

Die Regierung von Unterfranken – höhere Landesplanungsbehörde – hat, unter Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG i.V.m. Art. 22 Abs. 5 BayLplG, das Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Erdgas Loopleitung Sannerz – Rimpar“ mit integrierter raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer FFH-Vorprüfung durchgeführt.

2 Darstellung des Verfahrensablaufs

Im Juni 2009 hat die E.ON Gastransport GmbH (seit 1.9.2010 Open Grid Europe GmbH) die zuständigen Landesplanungsbehörden in Bayern und Hessen darüber informiert, dass sie den Bau einer kapazitätsstarken Gastransportleitung zwischen Sannerz (Main-Kinzig-Kreis, Hessen) und Rimpar (Landkreis Würzburg, Bayern) weitgehend in Parallelführung zu der bestehenden Erdgasleitung Nr. 55 Rimpar – Schlüchtern plant.

Das Vorhaben betrifft die Bundesländer Hessen und Bayern. Angesichts des ländergrenzenüberschreitenden Verlaufs dieser Planung wurden bereits unmittelbar nach dem ersten Bekanntwerden der Planung enge Kontakte zwischen dem Projektträger und den beiden zuständigen Landesplanungsbehörden in Bayern und Hessen, nämlich der Regierung von Unterfranken und dem Regierungspräsidium Darmstadt, hergestellt und dauerhaft beibehalten. Frühzeitig wurde gemeinsam entschieden, dass die jeweilige Landesplanungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils ein eigenes Raumordnungsverfahren durchführt. Ziel der Zusammenarbeit zwischen Projektträger und verfahrensführenden Behörden war es darüber hinaus insbesondere, in gemeinschaftlichem Vorgehen frühzeitig sicher zu stellen,

- dass in einem allseits mitgetragenen Findungsprozess Möglichkeiten für einen durchgehenden Leitungsverlauf an der Ländergrenze ermittelt werden und
- dass durch eine in beiden Ländern möglichst einheitliche Gestaltung der Verfahrensunterlagen sowohl für die am Verfahren förmlich Beteiligten als auch für die Öffentlichkeit eine möglichst weitgehende Vergleichbarkeit der jeweiligen Unterlagen gewährleistet wird.

Nach entsprechenden Vorbereitungen stellte der Projektträger anlässlich einer umfassenden gemeinsamen Besprechung in Würzburg am 17.06.2009 den beiden Landesplanungsbehörden sein Vorhaben im Detail vor. Gemeinsam wurden dabei die oben genannte Zielrichtung der Kooperation festgehalten und die wesentlichen Inhalte der Verfahrensunterlagen festgelegt.

Ein erster, auf Unterfranken bezogener Entwurf der Verfahrensunterlagen wurde bei einer weiteren Besprechung am 30.07.2009 mit den für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens wesentlichen unterfränkischen Trägern öffentlicher Belange erörtert; dabei wurden anhand der vorgelegten Unterlagen insbesondere weitere Details festgelegt, um eine ausreichende Tiefe, Aussagekraft und Beurteilungsfähigkeit der Verfahrensunterlage herbeizuführen. Der Projektträger hat am 22.02.2010 einen auf dieser Basis überarbeiteten und ergänzten Entwurf vorgelegt, der dann im Hinblick auf seine Vollständigkeit und Beurteilbarkeit auf der Ebene der Raumordnung den wesentlichsten einschlägigen öffentlichen Planungsträgern mit der Bitte um Bestätigung der Beurteilungsfähigkeit zugestellt wurde.

Nach Vorlage entsprechender Erklärungen der insoweit Befragten und nach gleichzeitiger Überprüfung durch die höhere Landesplanungsbehörde hat der Projektträger die Unterlagen endgültig fertig gestellt und anhand dieser Unterlage mit Schreiben vom 14.03.2010 die Durchführung des Raumordnungsverfahrens beantragt. Daraufhin hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde ihrerseits mit Schreiben vom 29.04.2010 das Verfahren eingeleitet, gleichzeitig wurden die Verfahrensunterlagen übersandt. Zeitgleich wurde derselbe Schritt vom Regierungspräsidium Darmstadt zur Einleitung des Verfahrens in Hessen gegangen.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 29.04.2010 um Stellungnahme bis zum 02. Juli 2010 gebeten und darauf hingewiesen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen werde, falls bis zum gesetzten Termin keine Äußerung vorliege. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen wurde Terminverlängerung gewährt. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen und Äußerungen konnten im Verlauf der Auswertungsphase noch einbezogen werden. Die Stellungnahmen wurden dem Projektträger übermittelt.

Insgesamt sind 77 Stellungnahmen eingegangen.

Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit und zur Auslegung der Projektunterlagen siehe Punkt B IV.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Reihe von Besprechungen und Ortseinsichtnahmen notwendig, um fachlich z.T. noch differierende Auffassungen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens zu koordinieren. Auch wurde dem Projektträger ein Fragenkatalog zugeleitet, der beantwortet und entsprechend ausgewertet wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligten sowie aus der Öffentlichkeit hat sich herausgestellt, dass zusätzlich zu den im Grenzbereich zwischen Bayern und Hessen geplanten Trassenalternativen noch eine weitere Variante ernsthaft in Betracht gezogen werden musste. Auf Basis eines Trassenvorschlags aus der Öffentlichkeit wurde durch den Projektträger eine planungstechnisch angepasste Trassenvariante 2.1 / 2.2, im Folgenden als Variante 2.1A bezeichnet, untersucht und bewertet. Dieser von der Variante 2.1 abweichende Trassenabschnitt verläuft zwar ausschließlich in Hessen, wirkt sich aber auf Bayern insofern aus, als ihre Verwirklichung die Chancen deutlich erhöhen würde, dass die in Bayern aus landesplanerischer Sicht eindeutig zu favorisierende Variante 2.1 realisiert werden könnte. Die vom Projektträger erstellte Ergänzungsunterlage zu den Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren in Hessen wurde dem Regierungspräsidium Darmstadt am 25.10.2010 vorgelegt. Unter Einbindung der Stellungnahmen der vorrangig betroffenen Fachbehörden wurde die Variante 2.1A in die landesplanerische Beurteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt eingestellt und das Ergebnis entsprechend in der grenzüberschreitenden Betrachtung der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Unterfranken berücksichtigt.

Die Beteiligten waren vorab darauf hingewiesen worden, dass technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens seien und dass das Ergebnis des Verfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreife. Es ersetze weder öffentlich rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen.

III **Beteiligte**

Am Verfahren wurden beteiligt:

Bezirk Unterfranken, Würzburg

Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Haßfurt
Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt

Landratsamt Bad Kissingen
Landratsamt Main-Spessart
Landratsamt Würzburg

Landkreis Bad Kissingen
Landkreis Main-Spessart
Landkreis Würzburg

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, München:
Abt. IV, Energie, Bergbau, Rohstoffe, Umweltfragen
Abt. IX, Landesentwicklung

Regierungspräsidium Darmstadt

Markt Rimpar
Gemeinde Güntersleben
Stadt Karlstadt
Stadt Arnstein
Gemeinde Retzstadt,
Markt Thüngen,
Gemeinde Eußenheim
Gemeinde Gössenheim,
Gemeinde Karsbach,
Gemeinde Gräfendorf,
Stadt Hammelburg
Gemeinde Wartmannsroth
Markt Zeitlofs

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg
Deutscher Alpenverein München e.V.
Deutscher Wetterdienst, Zentralamt Offenbach
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken,
Kleinostheim
Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Nürnberg
Landesverband Bayern e.V. der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Bischofs-
heim
Spessartbund e.V., Aschaffenburg
Naturpark und Biosphärenreservat Bayerische Rhön e.V., Oberelsbach
Naturpark Spessart e.V., Gemünden
Rhönklub e.V., Fulda
Fischereiverband Unterfranken e.V., Würzburg
Landesfischereiverband Bayern e.V., München
Landesjagdverband Bayern e.V., Bezirksgruppe Unterfranken, Bad Kissingen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a.d.Saale, Bereich Landwirtschaft
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt, Bereich Landwirtschaft
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Bereich Landwirtschaft
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg, Sachgebiet Agrarökologie
Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg
Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie, München
Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Freising-Weißenstephan
Amt für ländliche Entwicklung Würzburg
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bereich Forsten
Bayer. Waldbesitzerverband e.V., München
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
Landesamt für Finanzen, Dienststelle Würzburg
Tourismusverband Franken e.V., Nürnberg

Wasserwirtschaftsamt Würzburg
Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt

Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg
Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Geschäftsstelle Schweinfurt
Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., München
Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe, Iphofen
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Bamberg, Memmelsdorf

Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern, Würzburg

DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Nürnberg
DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt am Main
Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg
Staatliches Bauamt Würzburg
Staatliches Bauamt Schweinfurt
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
Wehrbereichsverwaltung Süd, München

Deutsche Telekom AG, Direktion Köln
Deutsche Telekom AG, PTI 25, München
Deutsche Telekom AG, Eschborn
T-Mobile Deutschland, Nürnberg
NEFtv, Nürnberg
Tele Columbus, Hannover
Ingenieurbüro Holm, Veitshöchheim
Blatterspiel & Co, Retzstadt
Stadtwerke Würzburg AG
Stadtwerke Karlstadt
Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH, Karlstadt
PLEdoc GmbH, Netzverwaltung Fremdplanungsbearbeitung, Essen
Bayerngas GmbH, München
E.ON Bayern Vertrieb GmbH, Regensburg
E.ON Netz GmbH, Bamberg
Gasversorgung Unterfranken, Hauptverwaltung, Würzburg
Zweckverband zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe, Leinach

Bundesnetzagentur, Bonn

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, Würzburg
Landesgewerbeamt Bayern, Zweigstelle Würzburg
Technischer Überwachungsverein Bayern-Sachsen e.V., München

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle VA München/Nürnberg
Immobilien Freistaat Bayern, Würzburg

Bayerisches Landesvermessungsamt, München
Staatl. Vermessungsamt Bad Kissingen
Staatl. Vermessungsamt Lohr a.Main
Staatl. Vermessungsamt Würzburg

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Referat I 1 "Raumentwicklung", Bonn

Stellungnahmen wurden zusätzlich von folgenden Stellen abgegeben:

E.ON Bayern AG, Netzcenter Schweinfurt
E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
Transpower, Stromübertragungs GmbH, Bamberg
Mainfranken Netze GmbH, Würzburg
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Würzburg
DB Energie GmbH, Energieversorgung Süd, Nürnberg

Darüber hinaus wurden regierungsintern die Fachstellungnahmen zu Fragen der Wirtschaftsförderung, des Straßenbaus, des Städtebaus, des technischen Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft eingeholt.

IV Einbeziehung der Öffentlichkeit

Im Hinblick auf die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 ROG i.V.m. Art. 22 Abs. 5 BayLplG erforderliche Einbeziehung der Öffentlichkeit in das vorliegende Raumordnungsverfahren wurden die betroffenen Kommunen mit Schreiben der höheren Landesplanungsbehörde vom 21.04.2010 bereits im Vorfeld über die bevorstehende Einleitung des Verfahrens informiert. Anhand eines ihnen als Entwurf zur Verfügung gestellten Textes für eine öffentliche Bekanntmachung wurden sie gebeten, die Verfahrensunterlagen spätestens zwei Wochen nach deren Zugang während eines Zeitraums von einem Monat zur Ansicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden vorher ortsüblich bekannt gemacht; in dieser Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung besteht. Den Kommunen wurde empfohlen die Auslegung der Verfahrensunterlagen im Zeitraum vom 17.05. - 18.06.2010 durchzuführen. Dieser Bitte wurde durchgehend entsprochen. Die vorgebrachten Äußerungen wurden – teilweise unter Beigabe einer eigenen Stellungnahme – der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde übermittelt.

Darüber hinaus waren die Verfahrensunterlagen vom 17.05.2010 bis zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens unter www.regierung.unterfranken.bayern.de/unsere_aufgaben/3/6/17539/index.html in das Internet eingestellt und somit auch dort für jedermann einsehbar.

Aus der Öffentlichkeit wurden 27 Einzelstellungnahmen sowie eine Sammelstellungnahme mit 666 Unterschriften abgegeben.

C Begründung der landesplanerischen Beurteilung

I Vorbemerkungen

Maßstab für die landesplanerische Beurteilung des Vorhabens sind die Raumordnungsgrundsätze gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und Art. 2 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG), die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP) und die in den Regionalplänen der Regionen Würzburg (RP 2) und Main-Rhön (RP 3) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie sonstige einschlägige Erfordernisse der Raumordnung, wie z. B. und insbesondere die im Zuge der Fortschreibungen der Regionalpläne der Regionen Würzburg (RP 2 FS) und Main-Rhön (RP 3 FS) bereits vorliegenden Entwürfe mit ihren in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

Normative Vorgaben der Raumordnung, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen und somit seine Verwirklichung nicht zuließen, sind nicht vorhanden. Vielmehr lassen die aufgeführten, für die Bewertung des Vorhabens einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach ihrem Inhalt ausreichend Gestaltungs- und Abwägungsspielraum.

II Bewertung des Vorhabens anhand der Erfordernisse der Raumordnung

1. Überfachliche Belange, Raumstruktur

1.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **LEP A I 1.1**

(G) Es ist anzustreben, Bayern als gesunden Lebensraum und Wirtschaftsstandort, insbesondere hinsichtlich seiner Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität im räumlichen Wettbewerb, zu sichern und weiter zu entwickeln. Dabei sind neben den klassischen Standortfaktoren die ökologische Standortqualität und die soziokulturellen Standortvorteile als ökonomische Standortfaktoren möglichst zu sichern und in Wert zu setzen.

- **LEP A I 2.1**

(Z) Die Belange der Ökologie, der Ökonomie sowie des Sozialwesens und der Kultur sollen miteinander vernetzt sowie bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig eingestellt und ihre Wechselwirkungen beachtet werden.

- **LEP A I 2.3**

(G) Es ist anzustreben, die Sicherung und Weiterentwicklung der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie des Bildungswesens unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Belange darauf auszurichten, dass der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung die erforderlichen Einrichtungen und Angebote dauerhaft bereit gestellt werden.

1.2 Auswirkungen und Bewertung

Für alle Abschnitte und alle Varianten der geplanten Gasleitung lässt sich festhalten, dass sie jede für sich und in ihrer Summe und ohne Unterschied hinsichtlich ihres Verlaufs im Detail durch die Sicherung und Verbesserung der überregionalen Ver-

sorgung mit Gas als weitgehend emissionsfreiem und damit umweltfreundlichem Energieträger zu einer dauerhaft nachhaltigen Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im ganzen Land mit beitragen. Sie erfüllen somit offenkundig vor allem die Zielrichtungen, die ökologische Standortqualität Bayerns als Standortfaktor zu sichern und zu verbessern (LEP A I 1.1), die Belange der Ökologie durch eine umweltfreundliche Energieversorgung mit den Belangen der Ökonomie zu vernetzen und ihnen dadurch einen hohen Rang zuzuordnen (LEP A II 2.1) und dem Anspruch, die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (LEP A I 2.3). Diese Einschätzung wird auch im Ergebnis der Anhörung bestätigt, so besonders in den Stellungnahmen etwa des Bereichs Wirtschaft der Regierung von Unterfranken, der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt oder der Handwerkskammer für Unterfranken.

Die Errichtung der Leitung trägt somit landesweit zur Verbesserung und Stabilisierung der Nachhaltigkeit in der Energieversorgung als Standortfaktor mit bei; sie entspricht demnach für alle Abschnitte und Varianten gleichermaßen den oben genannten diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in hohem Maß.

2. Fachliche Belange

2.1 Energie

2.1.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG**

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.

- **Art. 2 Nr. 9a BayLplG**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdiger und möglichst umweltfreundlicher Energie sichergestellt [...] wird.

- **LEP B V 3.1.1**

(G) Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.

- **LEP B V 3.1.2**

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht.

- **LEP B V 3.1.4**

(G) Es ist anzustreben, dass der Ausbau und die Optimierung der Energieversorgung insbesondere in enger Abstimmung mit den an Bayern angrenzenden Ländern und unter Berücksichtigung der europäischen Integration erfolgen.

- **LEP B V 3.3.1**

(G) Der weitere Ausbau der grenzüberschreitenden Erdgas-Ferntransportsysteme unter möglichst enger Einbindung des bayerischen Erdgasnetzes ist von besonderer Bedeutung.

• **RP 2 FS B X 3.3 und 3.4**

3.3 (Z) Als Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen: [...] WK 10 „Südöstlich Retzstadt“ Gemeinde Retzstadt, Lkr Main-Spessart; Gemeinde Güntersleben, Lkr Würzburg [...]. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zukommen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sollen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

3.4 (Z) Als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen: [...] WK 40 „Nordwestlich Eußenheim“, Gemeinde Eußenheim, Lkr Main-Spessart, sowie WK 41 „Nördlich Eußenheim“, Gemeinde Eußenheim, Lkr Main-Spessart [...]. In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

2.1.2 Auswirkungen und Bewertung

Durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) besteht für Betreiber von Energieversorgungsnetzen die rechtliche Verpflichtung, die Leitungsnetze bei technischer und wirtschaftlicher Zumutbarkeit auszubauen, um Transportbegehren in ausreichendem Maße zu bedienen. In 2008/2009 hat die E.ON Gastransport GmbH ein sogenanntes Open Season Verfahren durchgeführt, wie es von der EU-Kommission empfohlen wird. „Bei der Planung und Errichtung neuer Infrastrukturen wird – basierend auf europäischen Vorgaben u. a. zu Art. 22 Richtlinie 2003/55/EG (§ 28a EnWG) – regelmäßig die frühzeitige Durchführung sog. Open Season-Verfahren erwartet. Open Season-Verfahren dienen der Bedarfsabfrage des Marktes und ggf. einer möglichst transparenten und diskriminierungsfreien Kapazitätsvergabe bzw. Zugangsermöglichung an Dritte.“ (siehe www.bundesnetzagentur.de). Auf Basis dieser Marktanalyse hat der Projektträger die erforderlichen Neubaumaßnahmen ermittelt und in Absprache mit der Bundesnetzagentur eine Priorisierung vorgenommen. Danach ist die Loopeitung Sannerz – Rimpar eines von zwei „Leuchtturmprojekten“, die in der Bundesrepublik umgesetzt werden:

1. Ausbau der Nord-Süd Transportkapazität durch den Loop der Leitung Sannerz – Rimpar und
2. Ausbau der Transportkapazität nach Österreich durch den Loop der MEGAL zwischen Schwandorf-Oberkappel (Bayern) und Deggendorf.

Im Rahmen des Open Season Verfahrens wurden insgesamt ca. 8 Millionen kWh/h in Bocholtz (Grenze Niederlande/Deutschland) und Eynatten (Grenze Belgien/Deutschland) angefragt. Für die Vermarktung dieser Mengen wurden mehrere Szenarien berechnet. Für den kapazitätsstarken Nord-Süd-Transport stehen Leitungen zwischen den Verdichterstationen Werne und Rimpar, Köln/Porz und Gernsheim sowie zwischen Bocholtz und Mittelbrunn (TENP) zur Verfügung. Durch die bestehende hohe Auslastung der TENP Leitung (= Trans-Europa-Naturgas Pipeline in den 1970er Jahren gebaut von der deutsch-niederländischen Grenze zur deutsch-schweizerischen Grenze) können neue Einspeisemengen aus Bocholtz und Eynatten nur über Rimpar und Gernsheim nach Süden transportiert werden. Dadurch steigt auch die Belastung der Strecke Köln/Porz – Gernsheim, sodass die von Norden kommenden Mengen nun vorwiegend über den östlichen Strang (Werne – Sannerz – Rimpar) transportiert werden müssen. Dabei stellt der Abschnitt zwischen Sannerz und Rimpar einen Engpass dar. Der vorgelagerte Leitungsabschnitt Werne

– Sannerz hat eine Nennweite von DN 1200 (= 1200 mm Durchmesser) mit der Druckstufe DP 100 (100 bar Druck). Die bestehende Leitung zwischen Sannerz und Rimpar hat dagegen nur einen Durchmesser von 700 mm, ausgelegt für maximal 85 bar. Von der Station Rimpar aus besteht die Möglichkeit an weitere überregionale Erdgastransportsysteme in angrenzende Bundesländer und Nachbarstaaten anzuschließen, die wiederum eine Nennweite von 1200 mm haben. Daher ist ein Ausbau in diesem Abschnitt notwendig. Die Bundesnetzagentur hat für dieses Projekt im Mai 2010 den Antrag auf Genehmigung eines Investitionsbudgets positiv beschieden.

Die neue Erdgasfernleitung wird die Gastransportmöglichkeiten in Nord-Süd-Richtung erhöhen, den Wettbewerb im Gasmarkt stärken und auch die Versorgungssicherheit in Hessen und Bayern verbessern. Sie unterstützt die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Standortbedingungen für die ansässige Wirtschaft und regionalen Gasversorger.

Die in den Verfahrensunterlagen dargelegte Bedarfsbegründung ist ausführlich erörtert und nachvollziehbar und wird durch die Stellungnahmen im Anhörungsverfahren grundsätzlich bestätigt. Bedenken gegenüber der Notwendigkeit des Vorhabens werden ausschließlich vom Bund Naturschutz geäußert. Ein Verzicht auf die geplante Erdgas Loopeitung (Nullvariante) würde jedoch die dringend erweiterungsbedürftige Transportkapazität im europäischen und innerdeutschen Netz unverändert lassen. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zum bedarfsgerechten Ausbau der Netze würden die von den nationalen und europäischen Regulierungsbehörden geforderte Erhöhung der Versorgungssicherheit sowie Stärkung des Wettbewerbs nicht realisiert und der Preiswettbewerb nicht gestärkt werden. Die Sicherung einer bedarfsgerechten, umweltverträglichen Energieinfrastruktur ist damit wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Angesichts der angestrebten Steigerung des Erdgasanteils am Gesamt-Energieverbrauch wird der Bedarf an der Transportkapazität der geplanten Fernleitung langfristig bestehen bleiben. Zudem kann mit Erdgas der Verbrauch anderer, im Vergleich der Emissionen ungünstigerer fossiler Energieträger substituiert werden. Der Verbrauch des in der Leitung transportierten Gases steht somit auch unter dem Aspekt des Umwelt- und Klimaschutz im Konsens mit den Zielen der nationalen und internationalen Klimapolitik.

Für alle Abschnitte und Varianten der geplanten Erdgasleitung gilt gleichermaßen, dass sie den im Hinblick auf die Energieversorgung einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung in vollem Umfang Rechnung tragen. Die Leitung wird bewirken, dass das Leitungsnetz in seiner Leistungsfähigkeit insgesamt verbessert wird und somit verstärkt zu einer kostengünstigen, sicheren und insbesondere umweltverträglichen Energieversorgung beiträgt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG i.V.m. Art. 2 Nr. 9a BayLplG sowie LEP B V 3.1.1). Die angestrebte Verbreiterung des Energiemixes kann erfolgen (LEP B V 3.1.2). Die Verknüpfung des Leitungsnetzes auch im Zusammenwirken mit anderen Ländern, gerade auch hinsichtlich der Gasversorgung wird vertieft und gestärkt (LEP B V 3.1.4 und 3.3.1).

Als großräumige Alternativen wurden eine Parallelisierung der Leitung Scheidt – Gernsheim sowie ein Ausbau der Leitung Bocholtz – Mittelbrunn (TENP) untersucht. Damit könnte zwar die gleiche Gasmenge in Richtung MEGAL transportiert werden, jedoch wäre der Bau wesentlich längerer Leitungen von ca. 90 km bzw. 160 km und der Ausbau der Verdichterstation Stolberg notwendig. Daher wurden diese Varianten verworfen. Die Notwendigkeit einer vertiefenden Begründung dieser Alternativen insbesondere im Hinblick auf ihre ökologische Verträglichkeit – wie vom Bund Naturschutz gefordert – wird aus raumordnerischer Sicht nicht gesehen, da diese Varianten sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind.

Die geplante Trasse betrifft in drei Fällen, alle im Abschnitt 5 gelegen, Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung gemäß RP 2 FS B X 3.3 und 3.4. Diese beiden Ziele der Raumordnung befinden sich in Aufstellung und sind insoweit noch nicht verbindlich. Betroffen sind bei Baukilometer 58/59 das Vorranggebiet WK 10 südöstlich von Retzbach und etwa bei Baukilometer 42 bis 44 die Vorbehaltsgebiete WK 40 und 41 nordöstlich von Eußenheim. Für alle drei Fälle lässt sich festhalten, dass Voraussetzung für ihre Ausweisung ausdrücklich die Vermeidung von Konflikten mit bestehenden Leitungen, so auch der vorhandenen Leitung des Projektträgers, war. Nach dem Anhang zum Ziel RP 2 FS B X 3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ sollen Windkraftanlagen sinngemäß nicht näher an unterirdische Leitungen heranrücken, als es ihrer Höhe entspricht, mindestens aber 200 m entfernt liegen. Nachdem deshalb die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft erst um eben diese Abstände entfernt von der vorhandenen Gasleitung ausgewiesen werden, bestehen keine Beeinträchtigungen für die in allen drei Fällen vorgesehene unmittelbar parallel geplante Führung der neuen Trasse. Dies stellt auch bereits der Projektträger in den Verfahrensunterlagen fest. Insoweit entspricht die Trasse diesbezüglich den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Planung trägt somit insgesamt hinsichtlich der Energieversorgung landesweit und regional zur Verbesserung der Versorgung mit preiswerter, umweltfreundlicher Energie mit bei und integriert das Gasleitungsnetz vorgabegerecht verstärkt in die überregionalen, landesgrenzenübergreifenden und europäischen Gasverteilernetze. Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windkraft, die in der Nähe der geplanten Leitung liegen, erfolgte bereits in Kenntnis des geplanten Leitungsverlaufs, so dass sich hier keine Konflikte ergeben. Somit entspricht die Planung insoweit in allen Abschnitten und Varianten den oben genannten diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in hohem Maß.

2.2 Gewerbliche Wirtschaft

2.2.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **Art. 2 Nr. 9a BayLplG**

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdiger und möglichst umweltfreundlicher Energie sichergestellt [...] wird.

- **LEP B II 1.1.2.1**

(G) [...] Der Ausbau neuer Wertschöpfungsketten sowie die erforderlichen Anpassungen an den internationalen Wettbewerb und den technologischen Fortschritt sind möglichst durch die [...] Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur zu erleichtern.

- **RP 2 B IV 2.1.1 Abs. 3**

(Z) In Vorranggebieten (für Bodenschätze) ist der Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich regionalplanerisch unbedenklich. Gegenüber anderen Nutzungsansprüchen soll der Gewinnung von Bodenschätzen in diesen Gebieten der Vorrang eingeräumt werden.

- **RP 2 B IV 2.1.1.4**

(Z) Als Vorranggebiet für Kalkstein – Unterer Muschelkalk- werden folgende Gebiete ausgewiesen: [...] CA5,u, „Südöstlich Retzstadt“.

2.2.2 Auswirkungen und Bewertung

Der Ausstattung der gewerblichen Wirtschaft mit preiswerter und umweltfreundlicher Energie kommt hohe Bedeutung zu (siehe hierzu auch C II 2.1). Hierfür ist im Sinn der Grundsätze gemäß Art. 2 Nr. 9a BayLplG sowie LEP B II 1.1.2.1 auch ein entsprechend ausgebautes Gasleitungsnetz notwendig. Die geplante Leitung entspricht diesem Raumordnungserfordernis in allen Abschnitten und Varianten offenkundig in hohem Maß.

Die geplante Gasleitung durchschneidet im Abschnitt 5 etwa bei Baukilometer 57 auf einer Länge von rund 300 m in der Gemarkung Retzstadt das Vorranggebiet für Unteren Muschelkalk CA5,u „Südöstlich Retzstadt“ randlich und in enger Parallelführung zur vorhandenen Erdgasleitung. Entlang der geplanten Leitung wird – zumindest im Bereich des notwendigen Schutzsockels und Schutzstreifens – ein Bodenschatzabbau nicht möglich sein; hierauf haben auch das Gewerbeaufsichtsamt im Hinblick auf die möglicherweise erforderlichen Sprengungen für den Abbau und das Bergamt Bayreuth, der Industrieverband Steine und Erden und die Gemeinde Retzbach hingewiesen. Das Landesamt für Umwelt hat darüber hinaus festgestellt, dass der Sicherung möglichst uneingeschränkter Abbaumöglichkeiten in diesem Vorranggebiet besondere Bedeutung zukommt und verlangt daher, die geplante Leitung an dieser Stelle östlich, nicht wie geplant westlich, der vorhandenen Leitung zu erstellen.

Einschränkungen der Abbaumöglichkeiten können aufgrund des frei zu haltenden Leitungsstreifens von 10 m sowie möglicherweise darüber hinaus durch im Hinblick auf Sprengungen notwendige Abstände entstehen. Diese werden aus raumordnerischer Sicht – und dies in Übereinstimmung mit der Auffassung des Industrieverbands Steine und Erden – grundsätzlich für hinnehmbar gehalten, obgleich innerhalb von Vorranggebieten der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt werden soll. Der Hauptgrund hierfür liegt insbesondere in der Tatsache, dass bereits jetzt die bestehende Erdgasleitung – wenn auch randlich – durch dieses Vorranggebiet führt und insoweit der Gesteinsabbau in diesem Bereich ohnehin nur eingeschränkt möglich ist. Darüber hinaus würde eine Verschiebung der geplanten Leitungstrasse vom Bündelungsprinzip abweichen und möglicherweise neue Konflikte an anderer Stelle auslösen. Allerdings lässt sich das Problem dadurch noch weiter entschärfen, dass die neue Leitung – auch den Anhörungsergebnissen entsprechend – nicht wie geplant westlich der vorhandenen Leitung, sondern östlich davon verlegt wird. Diese Umplanung wird als Maßgabe A II 2 gesetzt, um somit der Umsetzung des Ziels der Ausweisung des Vorranggebiets für Unteren Muschelkalk CA5,u „Südöstlich Retzstadt“ möglichst weit entgegen zu kommen. Der Projektträger hat die Umsetzung dieser Maßgabe bereits zugesagt.

Nach Mitteilung der Industrie- und Handelskammer quert die geplante Leitung im Übrigen in diesem Bereich das Betriebsgelände eines Schotterwerks. Eine Ortsbegehung hat diese Annahme nicht bestätigt.

Der Industrieverband Steine und Erden fordert für weitere in der Nähe der geplanten Leitung liegende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze (Ca4,u; Ca10,u; Ca 15,u; Ca17,u; Gl26) ausreichende Abstände. Diese Abstände sind – wie auch aufgrund der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe angenommen werden kann – jedoch in hinreichendem Maß gegeben, weil der Abstand zwischen der geplanten Leitung und den angesprochenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in jedem Fall deutlich mehr als 200 Meter beträgt.

Über das bereits erwähnte Vorranggebiet CA5,u hinaus benennt das Landesamt für Umwelt weitere aus seiner Sicht für die Rohstoffsicherung interessante Flächen. Hierzu ist festzuhalten, dass die aus regionalplanerischer Sicht wesentlichen Rohstoffgebiete im Regionalplan als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bereits ausgewiesen sind. Die für die Errichtung der Gasleitung sprechenden Argumente sind so gewichtig, dass die Interessen von Rohstoffvorkommen, die nicht im Regionalplan gesichert sind, zurückgestellt werden können, zumal insoweit keine normativen Vorgaben der Raumordnung beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend lässt sich unter dem Aspekt der gewerblichen Wirtschaft und insbesondere der Sicherung von Bodenschätzen festhalten, dass der geplante Leitungsverlauf in allen Abschnitten und Varianten außer im Abschnitt 5 den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in hohem Maß entspricht. Lediglich im Abschnitt 5 im Bereich des Vorranggebiets CA5,u „Südöstlich Retzstadt“ verbleiben zunächst gewisse Reste beeinträchtigter Belange, die aber angesichts ihres geringen Umfangs und der vorhandenen Vorbelastung nicht besonders schwer ins Gewicht fallen. Bei der ohnehin zugesagten Einhaltung der Maßgabe A II 2 wird den Belangen der Bodenschätze jedoch soweit Rechnung getragen, dass auch für diesen Streckenabschnitt die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung gewährleistet ist. Somit lässt sich unter dem Aspekt der Gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Erfordernisse zur Sicherung der Bodenschätze bei Beachtung der Maßgabe A II 2 für alle Abschnitte und Varianten die Übereinstimmung mit den Erfordernissen festhalten.

2.3 Siedlungswesen

2.3.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **LEP B VI 1**

(G) Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.

- **LEP B VI 1.1**

(Z) Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig – die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und – flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.

2.3.2 Auswirkungen und Bewertung

Die geplante Gasleitung verläuft in weiten Teilen spürbar abgesetzt von Siedlungsgebieten in der freien Flur. Bedingt durch die Größe des Untersuchungsraumes, durch vorgegebene Zwangspunkte oder Engstellen sowie angesichts der angestrebten Parallelführung zur vorhandenen Erdgasleitung nähert sich die geplante Trasse jedoch in einigen wenigen Bereichen Siedlungen und Einzelhäusern an. Die Trassierung der Erdgasleitung wurde jedoch so gewählt, dass keine Siedlungsflächen direkt in Anspruch genommen werden. Gleichwohl verlangt der oben erwähnte Grundsatz B VI 1 des LEP, der Siedlungsstruktur und ihrer Weiterentwicklung entsprechende Bedeutung beizumessen. Zahlreiche weitere, hier nicht eigens aufge-

fürte normative Vorgaben der Raumordnung setzen der Siedlungsentwicklung teils erhebliche Einschränkungen entgegen, die etwa das Flächensparen, Natur- und Landschaftsschutz, wasserwirtschaftliche und andere Belange betreffen. Vor diesem Hintergrund sollten zusätzliche Beschränkungen für die Siedlungsentwicklung, etwa auch bei der Planung von Infrastrukturtrassen, möglichst vermieden werden. Im Hinblick auf eine langfristig mögliche Erweiterung von Siedlungsgebieten ist festzuhalten, dass die Erdgasleitung nur insofern eine Einschränkung darstellt, dass ihr Schutzstreifen von 10 m Breite von baulichen Anlagen freizuhalten ist und ist insoweit überwiegend ohne Einfluss auf Aspekte der Siedlungsentwicklung. Unter diesen Aspekten sind die genannten Berührungspunkte der geplanten Trasse mit Siedlungsbelangen wie folgt zu werten:

Im Verlauf des Abschnitts 5 bewegt sich die geplante Trasse in der Nähe von Siedlungsgebieten südöstlich von Retzstadt bei Baukilometer 57, westlich von Binsfeld bei Baukilometer 52, östlich von Hessdorf etwa bei Baukilometer 38, westlich von Höllrich bei Baukilometer 36 und westlich von Weyersfeld bei Baukilometer 35. In diesen Trassenannäherungen sind keine zusätzlichen Einschränkungen für Siedlungsbelange zu erkennen, zumal in allen Fällen die neue Leitung unmittelbar parallel zur vorhandenen Leitung mit ihren ohnehin bereits jetzt bestehenden, allerdings eher geringfügigen Wirkungen sowie auf deren den Siedlungsgebieten abgewandten Seite verlegt werden soll. Dasselbe gilt für eine in diesem Abschnitt liegende Sonderbaufläche (Betriebsanlage Steinbruch) südöstlich von Retzstadt, an der die geplante Trasse in ausreichend großem Abstand vorbeigeführt wird. Seitens der betroffenen Kommunen wurden bezüglich der Siedlungsbelange keine Einwendungen vorgetragen.

Darüber hinaus schneidet im Abschnitt 5 die Planung Bauleitplanungen für Windkraftanlagen bei Baukilometer 47/48 nordöstlich Heßlar (sechs bestehende Anlagen) und bei Baukilometer 45 südlich Aschfeld (zwei bestehende und eine geplante Anlage). Das Landratsamt Main-Spessart verweist in seiner Stellungnahme auf den möglichen Ersatz der vorhandenen Windkraftanlagen durch neue und ggf. größere Anlagen im Rahmen des Repowerings, was mit Standortverschiebungen innerhalb des Windparks verbunden sein kann, und befürchtet, dass die Gasleitung eine Barriere darstellen kann. Mit der Orientierung an der bestehenden Erdgasleitung kann die geplante Leitung jedoch ohne erkennbare Konflikte hinsichtlich der einzuhaltenen Mindestabstände zu den bestehenden wie zu der geplanten Windkraftanlage sowie möglicher Kreuzungen von Kabeltrassen eingebunden werden. Da mit der vorhandenen Leitung die Standortwahl neuer Windkraftanlagen bereits eingeschränkt wird, ist nicht zu befürchten, dass mit der neuen parallel geführten Erdgasleitung nennenswerte zusätzliche Beeinträchtigungen der Standortwahl verbunden sind. Eine konkrete Abstimmung mit den bauleitplanerischen Festsetzungen der betroffenen Bebauungspläne unter Beteiligung der betroffenen Windkraftbetreiber erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

In der Gesamtbetrachtung entspricht die Trassenführung im Abschnitt 5 unter dem Aspekt Siedlungsentwicklung den Erfordernissen der Raumordnung.

Die Variante 4.1 berührt Siedlungsaspekte eher am Rand, bringt aber trotz der dort vorgesehenen Parallelführung zusätzliche, allerdings nur recht geringfügige Erschwernisse mit sich, weil der nicht beplanbare Geländestreifen über den Leitungen etwas breiter wird. Gleichwohl können die Erfordernisse der Raumordnung auch hier als erfüllt angesehen werden.

Eine nähere Betrachtung der Variante 4.2 unter den Belangen des Siedlungswesens erübrigt sich, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht

werden kann (vgl. C II 2.8.4). Auch verbleiben unter dem Aspekt des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ spürbare Reste beeinträchtigter Belange bei den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. C II 2.8.2).

Im Abschnitt 3 nähert sich die geplante Trasse bei Baukilometer 15/16 den Siedlungsgebieten von Weißenbach, ist jedoch so gewählt, dass keine Bauflächen in Anspruch genommen werden. Einwendungen aus kommunaler Sicht (Markt Zeitlofs) sowie von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes beziehen sich auf einen ausreichenden Abstand zur Siedlungsfläche. Die vom Bayerischen Bauernverband vorgeschlagene nach Südwesten abgerückte Trassenführung hätte eine Walddurchschneidung in einem bislang unbelasteten Raum auf 250 m Länge zur Folge, würde neue Konflikte hervorrufen und wird daher nicht weiterverfolgt. In der Trassenannäherung ist keine zusätzliche Einschränkung für Siedlungsbelange zu erkennen, insbesondere dann, wenn im Rahmen der Feintrassierung mögliche Betroffenheiten durch Optimierungen des Trassenverlaufs entsprechend der Maßgabe A II 3.3 gering gehalten werden. Aus den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung ergibt sich allerdings kein Anhaltspunkt, den von privaten Einwendern geforderten pauschalen Mindestabstand von 200 m zu Siedlungsflächen umzusetzen. Somit wird auch hier den Erfordernissen der Raumordnung entsprochen.

In der Variante 2.1 verläuft die geplante Trasse im Bereich von Rossbach von Süden kommend nach der Kreuzung der Kreisstraße KG 30 zwischen den Anwesen am „Kutscherweg“ und „Am Heiligen“ (Baukilometer 7,8) um den „Wind Bühel“ herum über den Heilsberg Richtung Sinntal, wo sie zunächst in Parallellage zur vorhandenen Erdgasleitung südlich, dann in Sololage westlich an den Aussiedlerhöfen „Im Elm“ vorbeiführt (Baukilometer 4,2). Im weiteren Verlauf schneidet sie den Raumordnungsunterlagen zufolge außerdem westlich von Zeitlofs ab etwa bei Baukilometer 4 ein dort in Planung befindliches Gewerbegebiet.

Von Seiten des Marktes Zeitlofs und nach weiteren Stellungnahmen, etwa des Bauernverbandes und aus der Öffentlichkeit sind Bedenken und Anregungen zum Trassenverlauf im siedlungsnahen Bereich erfolgt, die hauptsächlich auf die Gefahr einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebe durch den Bau der Erdgasleitung samt dem von Bebauung freizuhaltenden Schutzstreifen abzielen. Die Trassenführung zwischen „Kutscherweg“ und „Am Heiligen“ erscheint angesichts einer gewissen, wenn auch eher geringfügigen Trennwirkung auch aus landesplanerischer Sicht keineswegs optimal, so dass auch hier gewisse Beeinträchtigungen des Belangs Siedlungswesen zu konstatieren sind. Diese Beeinträchtigungen ließen sich durch geringfügige und offenbar ohne neue Probleme zu verwirklichende Trassenumplanungen vermeiden, wenn die Variante 2.1 zunächst auf ein kurzes Stück auf die Trasse der Variante 2.2 verlegt (bis Baukilometer 12,5) und dann etwas weiter nördlich als vorgesehen um den „Wind Bühel“ herum zurück auf die Trasse der Variante 2.1 geführt würde. Maßgabe A II 3.1 stellt sicher, dass diese Umplanung erfolgt und somit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung besser Rechnung getragen wird; die Umplanung und deren Umsetzung wurden vom Projektträger im Übrigen auch bereits zugesagt.

LSR,Planausschnitt vom Bereich Roßbach

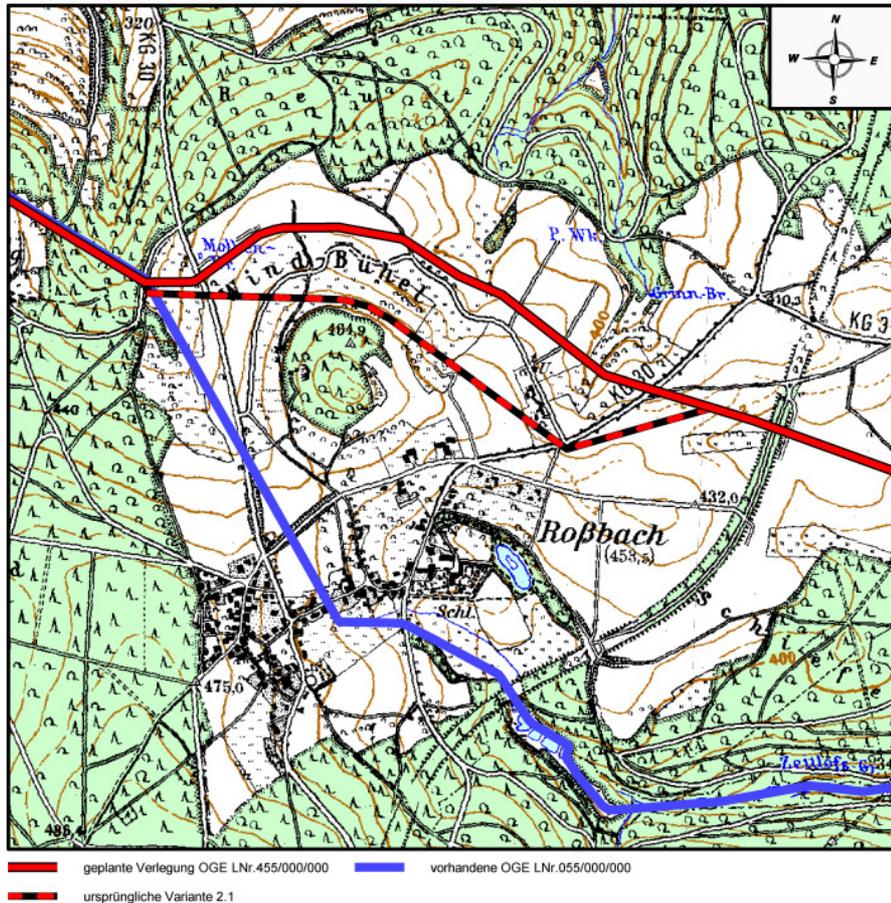


Abbildung 1: Trassenumplanung der Variante 2.1 bei Roßbach

In der Trassenannäherung im Bereich der Aussiedlerhöfe „Im Elm“ werden mit der geplanten Leitungstrasse teilweise durch die bestehende Leitung bereits eingeschränkte Flächen in Anspruch genommen, wobei der von einer Bebauung freizuhalten Schutzstreifen in Richtung der Höfe erweitert wird. Von Seiten des Marktes Zeitlofs wird auf die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu den Aussiedlerhöfen verwiesen. Zur Vermeidung zusätzlicher Einschränkungen der Siedlungsbelange sind im Rahmen der Feintrassierung mögliche Betroffenheiten durch Optimierungen des Trassenverlaufs entsprechend der Maßgabe A II 3.3 gering zu halten.

Zu der in den Raumordnungsunterlagen erwähnten und im Anhörverfahren etwa von der Handwerkskammer thematisierten Durchschneidung des geplanten Gewerbegebiets teilt der betroffene Markt Zeitlofs mit, dass dessen Ausweisung nicht weiter verfolgt wird.

Insgesamt lässt sich somit für die Variante 2.1 feststellen, dass unter Beachtung der Maßgaben A II 3.1 und 3.3 den Erfordernissen der Raumordnung noch entsprochen wird.

Eine nähere Betrachtung der Variante 2.2 unter den Belangen des Siedlungswezens erübrigt sich, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann (vgl. C II 2.8.4).

In der Variante 2.3 führt die Trasse zunächst etwa in der Höhe von Baukilometer 7 recht nah am westlichen Ortsrand von Weißenbach vorbei und weiter Richtung

Rupboden. Dabei erfolgt der Trassenverlauf westlich von Weißenbach vom Übergang von Abschnitt 3 zu Abschnitt 2 bei Baukilometer 7,4 bis zum Baukilometer 6,1 gebündelt mit einer 20-kV Freileitung und entspricht somit dem Ziel des Bündelungsprinzips gemäß LEP B I 1.1. Aufgrund der bestehenden Nutzungsbeschränkungen im Zuge der bestehenden 20-kV Freileitung sind mit der parallel geplanten Erdgasleitung keine zusätzlichen Einschränkungen für Siedlungsbelange zu erkennen. Demgegenüber wird jedoch in den Stellungnahmen des Marktes Zeitlofs sowie aus der Öffentlichkeit auf einen ausreichenden Abstand zum Siedlungsraum verwiesen; von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes wird eine Verschiebung der Trasse nach Westen gefordert. Der geforderten Trassenverschiebung wird aus raumordnerischer Sicht nicht gefolgt, da sich diese nicht mit den Trassierungsgrundsätzen zur Parallelisierung der Erdgasleitung vereinbaren lassen und in der Folge zu einer zusätzlichen Zerschneidung der Kulturlandschaft und zu einer ungünstigen Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche führen würde. Auch ergibt sich aus den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung kein Anhaltspunkt, den von privaten Einwendern geforderten pauschalen Mindestabstand von 200 m zu Siedlungsflächen umzusetzen.

Nach Kreuzung einer Bahnstrecke sowie der Staatsstraße St 2289 passiert die Trasse die Ortschaft Rupboden etwa bei Baukilometer 4, wobei die geplante Leitung über landwirtschaftliche Fluren zwischen bauleitplanerisch ausgewiesenen Siedlungsgebieten im Bereich Hauptstraße im Westen und Hirschgraben im Osten sowie über ausgewiesene Grünflächen geführt wird. Diese Querung des Siedlungsraumes im Ortsteil Rupboden wird über die ablehnende Stellungnahme des Marktes Zeitlofs hinaus von einer Vielzahl von Äußerungen aus der Öffentlichkeit zum Verfahren beanstandet; und es wird eine Verschiebung der Trasse nach Osten außerhalb des Siedlungsgebietes gefordert. Sie löst auch aus raumordnerischer Sicht eine, wenn auch nur geringfügige Trennwirkung im dortigen Siedlungsumfeld aus, die einen innerörtlichen Grünbereich sowie möglicherweise auch künftige siedlungsplanerische Entscheidungen des Marktes beeinträchtigen könnte. Unter Bezug auf den oben genannten Grundsatz der Raumordnung, wonach eine angemessene Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur zu gewährleisten ist, und unter Verweis auf die Notwendigkeit der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit wird deshalb die Maßgabe A II 3.2 gesetzt, wonach der Trassenverlauf in der Variante 2.3 im Rahmen der Feintrassierung so optimiert werden soll, dass Behinderungen hinsichtlich der Siedlungsentwicklung nach Möglichkeit unterbleiben. Der Projektträger hat die Umsetzung der Maßgabe bereits zugesagt.

Bei ihrer Beachtung entspricht die Planung unter dem Aspekt des Siedlungswesens noch den Erfordernissen der Raumordnung.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Planung im Hinblick auf den Belang „Siedlungswesen“ in den Abschnitten 5 und 3 sowie in der Variante 4.1 unter Beachtung der Maßgaben A II 3.1 bis 3.3 den diesbezüglichen Erfordernissen entspricht und in den Varianten 2.1 und 2.3 noch entspricht. Eine vertiefte eigene Wertung der Varianten 2.2 und 4.2 erübrigt sich angesichts des Ausscheidens dieser Varianten insbesondere im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Probleme.

2.4 Land- und Forstwirtschaft

2.4.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **§ 2 Nr. 4 letzter Satz ROG**

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

- **§ 2 Nr. 5 letzter Satz ROG**

Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in den ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

- **LEP B IV 4.1**

(Z) Große zusammenhängende Waldgebiete wie z. B. Spessart..., sollen als Großnaturräume vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Gleiches gilt für die zu Bannwald erklärten oder hierfür geeigneten Wälder sowie an Standorten mit besonderer landeskultureller oder waldökologischer Bedeutung.

- **LEP B IV 4.3**

(G) Der dauerhaften Erhaltung und – wo erforderlich – Stärkung der Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen des Waldes in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweiligen Gewichtung kommt besondere Bedeutung zu. [...].

- **RP 3 B III 2.1**

(Z) In der gesamten Region soll die Erhaltung [...] standortgerechter Wälder angestrebt werden. [...].

- **RP 2 B III 2.1**

(Z) in der gesamten Region soll auf die Erhaltung des Waldes hingewirkt werden; er soll so bewirtschaftet werden, dass er die ihm zukommende Funktion voll erfüllen kann. [...].

2.4.2 Auswirkungen und Bewertung - Landwirtschaft

Die geplante Trasse durchschneidet auf weiten Strecken in allen Abschnitten und allen Varianten landwirtschaftlich genutzte Flächen. Allerdings beschränken sich Beeinträchtigungen weitestgehend auf die Bauzeit des Vorhabens und sind damit zu meist nur temporär. Für den Bau der Leitung wird der Oberboden abgetragen und separat vom Rohrgrabenaushub gelagert und aufgelockert. Nach dem Verlegen des Rohrstranges wird der Rohrgraben wieder verfüllt und der Oberboden fachgerecht wieder aufgetragen. Da die Regelüberdeckung der Erdgasleitung mindestens 1,0 m beträgt, ist nach Abschluss der Bauarbeiten die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wieder in vollem Umfang möglich. Anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen bestehen nicht.

Die im Anhörverfahren, etwa von der Landesanstalt für Landwirtschaft, von der Landwirtschaftsverwaltung, vom Bauernverband, von verschiedenen Kommunen und auch aus der Öffentlichkeit, geltend gemachten und aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar vorgetragenen Forderungen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen der Landwirtschaft betreffen insbesondere die Sicherstellung der Erreichbarkeit aller landwirtschaftlich genutzten Grundstücke auch während der Bauzeit, die fachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbringung des Mutterbodens, die möglichst weitgehende Vermeidung von Bodenverdichtungen bzw. erforderlichenfalls deren Beseitigung und die Wiederherstellung einwandfreier Verkehrsbeziehungen für den landwirtschaftlichen Verkehr in der Feldflur nach Fertigstellung der Maßnahme. Diese aufgrund vorstehend genannter Ziele und Grundsät-

ze der Raumordnung berechtigten Forderungen geben Anlass zu den Maßgaben gemäß A II 1, 4.1 und 4.2, deren Verwirklichung dem Grunde nach schon in den Verfahrensunterlagen in Aussicht gestellt wird.

Auch hinsichtlich der angestrebten Parallelführung der neuen mit der bestehenden Leitung ergeben sich gewisse Auswirkungen für die Landwirtschaft. Auf einigen Teilstrecken der neuen Leitung werden Gebiete betroffen, die bisher nicht betroffen waren; auf den überwiegenden Teilstrecken jedoch ist mit der vorhandenen Leitung eine Vorbelastung gegeben, die in die Wertung entsprechend einzustellen ist.

Im Abschnitt 5 verläuft die neue Leitung durchgehend parallel zum Bestand, so dass hier keine neuen Betroffenheiten entstehen. Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind lediglich vorübergehender Natur. Ein Sonderproblem in diesem Abschnitt stellt der Anbau spezieller Wildkräuter zur Saatgutgewinnung nahe Güntersleben bei Baukilometer 59,5 dar, auf den vom Bauernverband und aus der Öffentlichkeit hingewiesen wurde. Hierzu ist festzuhalten, dass zwar eine Beeinträchtigung dieses speziellen mehrjährigen Anbaus nicht bestritten werden kann, dass diese Beeinträchtigung sich aber zeitlich auf die Bauzeit von wenigen Monaten beschränkt. Eine Verschiebung der Leitung an dieser Stelle erscheint aus raumordnerischer Sicht unverhältnismäßig. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren aufzugreifen und auszugleichen. Der Projektträger steht insoweit auch bereits mit dem betroffenen Betrieb in Kontakt. Somit lässt sich insgesamt festhalten, dass das Vorhaben in diesem Abschnitt den Erfordernissen der Raumordnung im Hinblick auf den Belang „Landwirtschaft“ bei Beachtung der Maßgaben gemäß A II 1, 4.1 und 4.2 entspricht.

In der Variante 4.1 ist die Landwirtschaft angesichts der Parallelführung der neuen Leitung zur alten kaum und allenfalls nur während der Bauzeit betroffen, so dass hier bei Beachtung der Maßgaben gemäß A II 1, 4.1 und 4.2 den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung entsprochen wird.

Eine nähere Betrachtung der Variante 4.2 unter den Belangen der Landwirtschaft erübrigt sich, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann (vgl. C II 2.8.4). Auch verbleiben unter dem Aspekt des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ spürbare Reste beeinträchtigter Belange bei den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. C II 2.8.2).

Im Abschnitt 3 wird die Landwirtschaft insoweit berührt, als die Leitung hier aus der Parallellage abrückt und bisher unbetroffene Gebiete neu durchschneidet. Diese neue Betroffenheit hält sich allerdings sehr in Grenzen, weil sie sich weitgehend nur während der Bauzeit bemerkbar macht. Eine besondere Situation entsteht jedoch durch die Annäherung der Trasse im Bereich eines Aussiedlerhofs in Detter (Baukilometer 17,4), der in seiner Wasserversorgung – Brauchwasserbrunnen zur Viehversorgung – bedroht werden könnte. Dieser Aspekt wird unter C II 2.8.4 abgehandelt. Unter Beachtung der Maßgaben A II 1, 4.1 und 4.2 kann deshalb festgestellt werden, dass die Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich des Belangs „Landwirtschaft“ erfüllt werden.

In der Variante 2.1 verläuft die geplante Trasse überwiegend parallel zur vorhandenen Leitung. Insofern sind hier keine neuen Betroffenheiten der Landwirtschaft zu konstatieren. Allerdings sind östlich Roßbach etwa bei Baukilometer 7 dieser Variante einige landwirtschaftlich orientierte Betriebsflächen neu betroffen. Hinsichtlich dieser Interessenskonflikte mit der Landwirtschaft wurden vom Bauernverband und aus der Öffentlichkeit konkrete Vorschläge zur Minderung dieser Betroffenheit vorgelegt. Auf deren Grundlage wird die Maßgabe A II 3.1 gesetzt, deren Realisierung

vom Projektträger bereits zugesagt ist. Demnach wird die Variante 2.1 zunächst auf ein kurzes Stück auf die Trasse der Variante 2.2 verlegt (bis Baukilometer 12,5) und dann etwas weiter nördlich als vorgesehen um den „Wind Bühel“ herum zurück auf die Trasse der Variante 2.1 geführt. Dem Vorschlag, die Trasse nach Querung der KG 30 parallel zum Waldrand zu führen, wird nicht gefolgt, da diese Verlegung zu Mehrlängen und einen damit verbundenen höheren Eingriff in Natur und Landschaft führen würde. Zudem ist nach Beendigung der Baumassnahme die üblich landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich.

Im weiteren Verlauf nähert sich die Trassenplanung den Aussiedlerhöfen „Im Elm“ in Parallelführung zur bestehenden Erdgasleitung an. Mit Hinweis auf die ausführlichen Erläuterungen unter C II 2.3.2 können mögliche zusätzliche Einschränkungen landwirtschaftlicher Belange im Rahmen der Feintrassierung durch Optimierungen des Trassenverlaufs entsprechend der Maßgabe A II 3.3 gering gehalten werden. Vor diesen Hintergründen kann der Variante 2.1 bei Einhaltung der Maßgaben A II 1, 3.1, 3.3, 4.1 und 4.2 hinsichtlich des Belangs „Landwirtschaft“ die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung bestätigt werden.

Eine nähere Betrachtung der Variante 2.2 unter den Belangen der Landwirtschaft erübrigt sich, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann (vgl. C II 2.8.4).

In der Variante 2.3 wird die Landwirtschaft neu betroffen, weil die Leitung im hier geplanten Verlauf aus der Parallellage herausrückt. Hinsichtlich dieser Interessenskonflikte mit der Landwirtschaft wurde vom Bayerischen Bauernverband vorgeschlagen, die Trasse ab Höhe der Station Weißenbach zunächst im Zuge der Varianten 2.1 und 2.2 bis östlich Rossbach zu führen, um dann die Leitung auf die ehemalige Autobahntrasse parallel zu einer bestehenden Erdgasleitung zu verlegen, um eine Durchschneidung der landwirtschaftlichen Flur zu vermeiden. Diese Alternative kann nicht weiter verfolgt werden, da der Dammkörper keinen ausreichenden Platz für eine neue Erdgasleitung parallel zu der bestehenden Leitung bietet. Darüber hinaus ist die Autobahntrasse in Teilen denkmalgeschützt und nahezu vollständig mit Gehölzen eingewachsen, so dass Konflikte nicht aufgelöst, sondern neue Konflikte hervorgerufen werden. Zudem erfolgt der Trassenverlauf westlich von Weißenbach ab dem Übergang von Abschnitt 3 zu Abschnitt 2 (Baukilometer 7,4 bis 6,1) gebündelt mit einer 20-kV Freileitung, so dass Nutzungseinschränkungen in diesem Bereich bereits bestehen (vgl. C II 2.3.2). Auch hier sind gewisse Beeinträchtigungen nicht gänzlich auszuschließen, die sich allerdings auf die Bauzeit beschränken und darüber hinaus durch die einschlägigen Maßgaben A II 1, 4.1 und 4.2 noch weiter reduziert werden können. Insoweit entspricht das Vorhaben in dieser Variante noch den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung.

Zusammenfassend kann nach den vorangehenden Erläuterungen davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der Maßgaben A II 1, 3.1, 3.3, 4.1 und 4.2 das Vorhaben unter dem Aspekt der Landwirtschaft im Abschnitt 5 und in den Varianten 4.1 und 2.1 den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Im Abschnitt 3 und in der Variante 2.3 kann die Planung angesichts der dort entstehenden Neubelastung bei Einhaltung der Maßgaben A II 1, 4.1 und 4.2 als noch den Erfordernissen der Raumordnung entsprechend gewertet werden. Eine vertiefte eigene Wertung der Varianten 2.2 und 4.2 erübrigt sich angesichts des Ausscheidens dieser Varianten insbesondere im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Probleme.

2.4.3 Auswirkungen und Bewertung - Forstwirtschaft

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens sind bei der vorgeschlagenen Trasse einschließlich der Varianten nicht unerhebliche – in Quantität und Qualität aber unterschiedliche – Walddurchquerungen unumgänglich. In diesem Kapitel werden in erster Linie die forstwirtschaftlichen Belange unter primär ökonomischen Gesichtspunkten, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung, betrachtet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wälder, die mit besonders schützenswerten ökologischen Funktionen und landschaftlicher Bedeutung ausgestattet sind, sowie auf Wälder, denen gemäß Waldfunktionsplan besondere Aufgaben für den Wasser-, Boden- und Klimaschutz zugeordnet sind, werden bei dem jeweilig betroffenen Schutzgut (C II 2.8) abgehandelt.

Grundlage für die Bewertung raumordnerisch relevanter Auswirkungen des Vorhabens auf die Forstwirtschaft und auf die ökologischen Funktionen des Waldes ist die Tatsache, dass sich die Leitung im Wald – im Gegensatz zu den meisten anderen berührten Belangen – nicht nur vorübergehend während der Bauzeit auswirkt: Vielmehr entsteht bei einer Trassierung abseits der Parallelität zur vorhandenen Leitung eine neue, dauerhafte Schneise, und bei der Paralleltrassierung wird eine bereits vorhandene Schneise aufgeweitet. Die Trassierung folgt demnach dem Grundsatz, dass insbesondere in hochwertigen Waldgebieten möglichst kurze Querungsstellen gewählt und vorhandene Waldschneisen (Paralleltrassierung), Wege und Rückeflächen genutzt werden. Zur Verlegung der Leitung muss ein im Wald eingegrenzter Arbeitsstreifen von ca. 25 m Breite gerodet werden. Dieser wird nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert, wobei jedoch anlagenbedingt und somit dauerhaft, ein Streifen von 6 m Breite aus betriebstechnischen Gründen von tief wurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Es kann nicht übersehen werden, dass die Funktionen des Waldes in dem nach der Baumaßnahme wieder aufzuforstenden Bereich erst nach der Aufwuchszeit des neu zu begründenden Waldes voll wieder hergestellt werden. Hierauf wurde auch im Anhörverfahren von zahlreichen Beteiligten ebenso wie aus der Öffentlichkeit hingewiesen.

Insoweit ist festzuhalten, dass den einschlägigen forstlichen Belangen am besten in den Abschnitten und Varianten Rechnung getragen wird, in denen am wenigsten Wald in Anspruch genommen werden muss und dass die Parallelführung der neuen Leitung immer deutlich günstiger zu beurteilen ist als eine Verlegung im Wald abseits der vorhandenen Leitung. Die Beanspruchbarkeit von Wald wird aus landesplanerischer Sicht zwar – auch angesichts der verbleibenden Offenheit der diesbezüglichen Erfordernisse der Raumordnung – nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen, zumal sich ansonsten das Projekt nicht verwirklichen ließe. Aus den einschlägigen Raumordnungserfordernissen, so etwa LEP B IV 4.1 werden jedoch – in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Anhörung, so speziell die Forstverwaltung oder der Bayerische Waldbesitzerverband – die Maßgaben A II 5.1 und 5.2 abgeleitet, die neu entstehenden oder verbreiterten Schneisen bei der Detailplanung so kurz und so schmal wie möglich zu halten und im übrigen forstwirtschaftliche und forstökologische Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Die anstehenden Wiederaufforstungen sind möglichst standortgerecht vorzunehmen. Dies gilt unter Bezug auf vor allem LEP B IV 4.1 und 4.3 sowie RP 2 und RP 3 B III 2.1 dort, wo besonders wertvolle Waldflächen betroffen sind. Einzelheiten dazu sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren und im direkten Kontakt zwischen dem Projektträger und den Betroffenen zu klären.

Schließlich entsprechen in der Anhörung vorgetragene Aspekte zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Forstgebiete während der Bauzeit und danach auch der landesplanerischen Sichtweise. Hierzu wird auf Maßgabe A II 1 verwiesen.

Für den Abschnitt 5 ist zunächst festzustellen, dass die neue Leitung komplett in Parallellage zum Bestand geführt wird, wobei Waldgebiete südöstlich von Retzstadt (Baukilometer 58 und 57,3), an der Hangleite des Werntals (Baukilometer 53), südöstlich von Aschfeld (Baukilometer 46) sowie östlich und südöstlich von Karsbach (Baukilometer 42 bis etwa 39), teils im Naturschutzgebiet „Ruine Homburg“ gelegen, im Zuge der bestehenden Schneise gequert werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die neue Leitung im Gramschatzer Wald, etwa bei Baukilometer 61, auf einige hundert Meter Bannwald quert, der per Rechtsverordnung ausgewiesen ist und in dem grundsätzlich ein Rodungsverbot besteht. Wenn am Planungsprinzip der Parallellage zur Vermeidung der Betroffenheit neuer und anderer Belange und Gebietsteile festgehalten werden soll, ist die Bannwaldquerung nicht zu vermeiden; vielmehr löst die jetzt geplante Trassenführung an dieser Stelle für sich alleine gesehen und erst recht im Vergleich zu möglichen Alternativen nur recht geringe zusätzliche Negativfolgen aus. Im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens wurden alternative Trassenführungen zwischen Gramschatzer Wald (Bannwald, FFH-Gebiet) und der Ortschaft Güntersleben untersucht (vgl. untersuchte Varianten 5.1 und 5.2 der Verfahrensunterlagen) und in einer Besprechung am 30.07.2009 mit den für die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens wesentlichen unterfränkischen Trägern öffentlicher Belange erörtert. In Abstimmung mit den für Naturschutz und Forstwirtschaft zuständigen Fachbehörden wurde dabei festgelegt an der Vorzugstrasse in Parallelführung mit der bestehenden Gasleitung und der Kreisstraße WÜ 3 festzuhalten, da sich die o.g. naturschutzfachlich und forstwirtschaftlich hochwertigen Lebensräume aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung nicht mit Varianten sinnvoll umgehen lassen; Umgehungen würden stattdessen Betroffenheiten neuer und anderer Belange und Gebietsteile auslösen, die – insbesondere im Hinblick auf die Belange Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung (Güntersleben) sowie auf die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ (Lebensraum Feldhamster) und Boden – nicht hinnehmbar wären (vgl. C II 2.8.2). Allerdings sollten, wie auch von der Forstverwaltung verlangt, Flächenverluste im Bannwald durch angemessene Aufforstungen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Eine Vermeidung einer erneuten Inanspruchnahme von Bannwald durch das Ausweichen auf die von der Forstverwaltung angesprochenen Varianten 5.1 oder 5.2 kommt nicht in Betracht, weil diese Varianten nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Zur weiteren Minderung der Folgen der Bannwaldquerung wird unter Bezug auf LEP B IV 1.4 demnach die Maßgabe A II 5.3 gesetzt. Unter Beachtung der o.g. Maßgaben entspricht die Planung im Abschnitt 5 noch den Erfordernissen der Raumordnung unter den Aspekten Forstwirtschaft und Wald.

In der Variante 4.1 schneidet die Leitung in Parallellage bei Baukilometer 33,3 und 32,5 Wald. Angesichts der nur sehr kurzen Querungen kann hier eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung konstatiert werden.

Eine nähere Betrachtung der Variante 4.2 unter den Belangen der Forstwirtschaft erübrigt sich, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann (vgl. C II 2.8.4). Auch verbleiben unter dem Aspekt des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ spürbare Reste beeinträchtigter Belange bei den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. C II 2.8.2).

Im Abschnitt 3 verläuft die neue Leitung ab Baukilometer 31 bis etwa Baukilometer 23 parallel zum Bestand und quert in diesem Teilabschnitt Wald lediglich beim Aufstieg aus dem Saaletal. Eine gänzlich andere Situation ergibt sich für die Strecke von Baukilometer 22 bis 18. Hier wird fast auf dieser gesamten Strecke in einer Neutrassierung Wald im Bereich des „Detter Forst“ durchschnitten. Mit Hilfe der

Maßgaben A II 5.1 und 5.2 können in diesem Bereich die Eingriffsfolgen für Forstwirtschaft und Ökologie durch das Entstehen einer neuen, längeren Schneise zwar immerhin gemindert, nicht jedoch vollständig ausgeglichen werden. Deshalb verbleiben insgesamt im Abschnitt 3 auch unter Beachtung der Maßgaben A II 5.1 und 5.2 spürbare Reste nicht erfüllter Erfordernisse hinsichtlich forstlicher Aspekte.

Bei dem im Anhörverfahren von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vorgetragene Vorschlag einer geringfügigen Trassenänderung zwischen Baukilometer 20 und 19 handelt es sich um ein Detail, das außerhalb der raumordnerischen Relevanz liegt, dem Projektträger mit der Bitte um Überprüfung jedoch zur Kenntnis gebracht wird.

In der Variante 2.1 bleibt Wald zwischen den Baukilometern 14,8 und 6,5 unberührt. Ab Baukilometer 6,5 verläuft die neue Leitung parallel zum Bestand und quert hier auf mehrere hundert Meter vor dem Abstieg ins Sinntal Wald. Nach der Sinnquerung wird die Parallellage Richtung Osten wieder verlassen; dann ist bislang nicht berührter Wald betroffen, wobei jedoch eine vorhandene Waldwegschneise genutzt wird. Die unter den verschiedenen Aspekten ohnehin schwierige Querung des Sinntals birgt in Form der Variante 2.1 die spürbar geringsten Beeinträchtigungen für forstliche Belange. Die Parallelführung vor dem Abstieg ins Sinntal und die relativ kurze Neutrassierung im Wald bis zur Landesgrenze lassen die Aussage zu, dass in dieser Variante den Erfordernissen der Raumordnung bei Beachtung der Maßgaben A II 5.1 und 5.2 unter dem Aspekt Forstwirtschaft und Wald noch entsprochen wird.

Eine nähere Betrachtung der Variante 2.2 unter den Belangen der Forstwirtschaft erübrigt sich, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann (vgl. C II 2.8.4).

Auch die Variante 2.3 rückt vollständig von der Parallellage weit ab. Ein beachtlicher Anteil der Gesamtlänge dieser Variante wird im Wald gequert. Nach den Ergebnissen der Anhörung kommt erschwerend dazu, dass vor allem das nordöstlich von Rupboden neu durchschnittene Waldgebiet beim Aufstieg aus dem Sinntal besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und den Bodenschutz gemäß Wald funktionsplan besitzt, mit der Folge, dass angesichts des LEP-Ziels B IV 4.1 die Beeinträchtigungen durch den Leitungsbau und seine Folgen in diesem Bereich mit hoher negativer Wertigkeit in die Gesamtabwägung eingestellt werden müssen. Nicht übersehen werden darf auch, dass die Waldquerung der Variante 2.3 im sich hier anschließenden hessischen Gebiet mit ähnlich hohen Wertverlusten verbunden ist wie in Bayern. Die Beachtung der Maßgaben A II 5.1 und 5.2 wird zwar auch in dieser Variante zur Minderung von Beeinträchtigungen führen; gleichwohl verbleiben spürbare Reste beeinträchtigter Belange.

Zusammenfassend ergibt sich somit für die Belange der Forstwirtschaft unter Beachtung der Maßgaben A II 1, 5.1, 5.2 und 5.3 folgendes Bild: In Abschnitt 5 und Variante 2.1 entspricht das Projekt in dieser Hinsicht noch den Erfordernissen der Raumordnung. In der Varianten 4.1 entspricht das Vorhaben angesichts hier kaum betroffener Forstbelange den Erfordernissen; demgegenüber verbleiben bei Abschnitt 3 und in der Variante 2.3 spürbare Reste nicht erfüllter Erfordernisse. Eine vertiefte eigene Wertung der Varianten 2.2 und 4.2 erübrigt sich angesichts des Ausscheidens dieser Varianten insbesondere im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Probleme.

2.5 Freizeit, Erholung, Tourismus

2.5.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **LEP B II 1.3**

(Z) Die langfristige Sicherung und der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einem eigenständigen Gewicht berücksichtigt werden [...].

(Z) In den Tourismusgebieten soll auf die Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen besonders Rücksicht genommen werden

- **LEP B III 1.2.2**

(G) Dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe [...] kommt bei Einrichtungen der Erholung in der freien Natur besondere Bedeutung zu.

- **RP 2 B VII 1**

(Z) Der Erholungswert der Region soll durch die Erhaltung ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität sowie durch den weiteren Ausbau des Angebots an Erholungseinrichtungen gesichert und verbessert werden.

- **RP 3 B IV 2.6.2**

(Z) Die natürliche Eignung der Landschaft für eine vorwiegend extensive Erholung soll als Grundlage des Tourismus und der Kur auf Dauer erhalten werden.

2.5.2 Auswirkungen und Bewertung

Grundsätzlich lässt sich gemessen an den normativen Vorgaben der Raumordnung für alle Abschnitte und Varianten – mit gewissen Abstrichen bezüglich der Variante 4.1 – festhalten, dass spürbare dauerhafte Beeinträchtigungen von Freizeit, Erholung oder Tourismus durch die geplante Leitung nicht absehbar sind; diese Wertung aus raumordnerischer Sicht gilt auch unter Beachtung der Tatsache, dass die geplante Leitung die im LEP bestimmten Tourismusgebiete „Fränkisches Weinland“, „Rhön“ und „Spessart / Bayerischer Odenwald“ quert. Verglichen mit der großflächigen Ausdehnung der Gebiete stellt das geplante Vorhaben einen kleinräumigen Eingriff dar.

Baubedingt können sich kurzzeitig zeitlich beschränkte Sperrungen von Wander- und Radwegen beeinträchtigend auf den Fremdenverkehr auswirken. Von besonderer Bedeutung ist, wie auch das Landratsamt Main-Spessart, der Tourismusverband „Fränkisches Weinland“, die Tourismus-Information „Spessart Mainland“ sowie die betroffenen Kommunen, zu Recht feststellen, dass vor allem auf den beiden betroffenen Fernradwegen im Saale- und im Werntal, aber auch im Sinnatal (Hessischer Radfernweg 2) während der Bauzeit keine nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen erfolgen. Ähnliches gilt für die Wanderwege speziell in dem stark frequentierten Bereich im Abschnitt 3 bei der Querung des Schondratals. Außerdem muss in den hier betroffenen Tourismus- und Erholungsgebieten während der Bauphase – damit allerdings auch nur vorübergehend (Trennung) und lokal begrenzt – mit gewissen Beeinträchtigungen durch Lärm, andere Emissionen oder Behinderungen durch die Bautätigkeit selbst gerechnet werden. Durch die Maßgaben A II 1, 6 und 7, die sich auf die oben genannten einschlägigen Erfordernisse stützen, können diese Beeinträchtigungen minimiert und nach Abschluss der Baumaßnahme gänzlich beseitigt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen werden sich aufgrund von Rodungen von Waldflächen oder Aufweitungen von Schneisen ergeben, wobei eine dauerhafte Auswirkung lediglich für den von tief wurzelnden Bäumen freizuhaltenden Streifen (6 m)

festzustellen ist. Für die Freizeit- und Sportnutzung der Gebiete stellt diese Tatsache im Regelfall keine wesentliche Einschränkung dar, jedoch kann sie zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen und den Erholungswert des zu querenden Gebietes mindern. Eine detaillierte Aussage zu den Auswirkungen auf die Erholungsnutzung erfolgt unter C II 2.7.1. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen nicht.

Unter Beachtung der Maßgaben A II 1, 6 und 7 entspricht das Vorhaben in den Abschnitten 5 und 3 sowie in den Varianten 2.1 und 2.3 unter den Aspekten von Freizeit, Erholung und Tourismus den Erfordernissen der Raumordnung. Eine vertiefte eigene Wertung der Varianten 2.2 und 4.2 erübrigt sich angesichts des Ausscheidens dieser Varianten insbesondere im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Probleme.

Einer eigenen Bewertung bedarf die Variante 4.1, die den Campingplatz Roßmühle bei Weickersgrüben quert, der am Übergang zwischen den Tourismusgebieten „Fränkisches Weinland“ und „Rhön“ liegt. Speziell um diesen Tourismusschwerpunkt mit der Leitungsplanung zu umgehen, hat der Projektträger eigens die Variante 4.2 entwickelt. Zwar sind im Hinblick auf diese große Freizeitanlage in der Vergangenheit durch den Betrieb der bestehenden Leitung keine Störungen bekannt geworden; auch dürften durch die geplante neue Leitung Beeinträchtigungen im Wesentlichen nur während der Bauzeit auftreten. Immerhin wird durch die neue Leitung der Schutzstreifen breiter, so dass die uneingeschränkte Nutzung der Anlage insoweit künftig gewisse zusätzliche, wenn auch sicherlich eher geringfügige Einschränkungen erfahren könnte. Solche Einschränkungen können nicht mit einer Maßgabe gemildert oder beseitigt werden. Ggf. wären allerdings durch Modifizierungen in der Detailplanung noch Verbesserungen in der Trassenführung denkbar. In der Summe verbleiben deshalb in der Variante 4.1 unter den Aspekten von Freizeit, Erholung und Tourismus auch bei Beachtung der Maßgaben A II 1, 6 und 7 gewisse Reste beeinträchtigter Belange.

2.6 Sonstige fachliche Belange

2.6.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **§ 2 Abs. 3 Sätze 4 und 5 ROG**

Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen. Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander [...] ist hinzuwirken.

- **LEP B II 1.3 Abs. 2**

In den Tourismusgebieten soll auf die Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen besonders Rücksicht genommen werden

2.6.2 Auswirkungen und Bewertung

Im gesamten Trassenverlauf der geplanten Leitung kommt es – wie auch durch zahlreiche Stellungnahmen im Verfahren belegt – zu Überschneidungen und Querungen mit anderen Infrastrukturlinien wie Straßen, Bahn, Rad- und Wanderwegen, Energieleitungen, Telekommunikationsverbindungen oder Wasserleitungen. Aus Teil E dieser landesplanerischen Beurteilung gehen hierzu die Einzelheiten hervor; Lösungen der Querungen im Detail bleiben dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Von solchen Überschneidungen sind alle Abschnitte und Varianten mehrfach betroffen. Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung verlangen, durch solche Überschneidungen ausgelöste Störungen in ihren Auswirkungen zu minimieren. Deshalb wird die Maßgabe A II 1 gesetzt, die die Erhaltung einer zumindest eingeschränkten Funktionsfähigkeit aller Infrastrukturverbindungen (Bahn, Straßen, landwirtschaftliche Wege, Wander- und Radwege, Wasser-, Gas-, Stromleitungen usw.) während der Bauzeit vorgibt und die Wiederherstellung ihrer vollen Funktionsfähigkeit nach Abschluss der Baumaßnahme vorsieht.

Zusammenfassend entspricht das Vorhaben bei Beachtung der gesetzten Maßgabe unter diesem Aspekt in allen Abschnitten und Varianten den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung.

2.7 Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Raubedeutsame Planungen anderer am Verfahren beteiligter Planungsträger und sonstiger Stellen stehen dem Vorhaben nicht entgegen oder können mit ihm abgestimmt werden.

Parallel zu diesem Verfahren hat das Regierungspräsidium Darmstadt für den Trassenabschnitt in Hessen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Beide Raumordnungsverfahren erfolgten in enger Abstimmung. Laut landesplanerischer Beurteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt stimmen die Varianten 2.1A und 2.3 des hessischen Trassenabschnittes mit den Erfordernissen der Raumordnung überein, wenn die erforderlichen Abweichungen von den Zielen des Regionalplans Südhessen 2000 (RPS 2000) bzw. Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan (RPS / RegFNP) im Planfeststellungsverfahren (PFV) zugelassen werden. Die Varianten 2.1 und 2.2 stimmen nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung überein. Das Regierungspräsidium Darmstadt bevorzugt eindeutig die Variante 2.1A.

2.8 Umweltbelange

Vorbemerkung

In der folgenden raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“, „Landschaft“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zusammenfassend beschrieben und bewertet. Dabei werden die im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen zu den Themen „Natur und Landschaft“, „Wasserwirtschaft“, „Denkmalwesen“, „Klimaschutz- und Luftreinhaltung“ sowie „Lärm- und Erschütterungsschutz“ enthaltenen Ziele und Grundsätze im Rahmen der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung bei den entsprechenden Schutzgütern behandelt.

Zwischen den Schutzgütern gibt es inhaltliche Überschneidungen, auf die jeweils verwiesen wird. Die Umweltauswirkungen beschreiben die auf Grund des Planungsstandes derzeit ermittelbaren Beeinträchtigungen, die vom Vorhaben ausgehen können. Zur Beurteilung der Auswirkungen sind grundsätzlich baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu berücksichtigen.

Bei der Einschätzung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass die neue Leitungstrasse – mit Ausnahme des Abschnitts 4 in der Variante 4.2, des Abschnittes 3 ab westlich Völkersleier sowie des Abschnittes 2 in den Varianten 2.2 und 2.3 sowie Variante 2.1 auf einem Teilstück – parallel zu einer vorhandenen Leitung verläuft (ca. 42,3 km im Abschnitt 5 bis 3 und ca. 2,2 km in der Variante 2.1) und damit ein wichtiger Aspekt der Vermeidung und Verminderung bei der Auswahl der Linienführung bereits berücksichtigt wurde. Durch den damaligen Bau sind Vorbelastungen in diesem Bereich gegeben, wie beispielsweise die Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse oder Gehölzschneisen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Auswirkungen überwiegend temporär sind. Damit entsteht im Unterschied zu anderen Eingriffen die Situation, dass es im Arbeitsstreifen und im Bereich des Rohrgrabens kurzfristige hohe Beeinträchtigungsintensitäten gibt, die aber in der längeren Eingriffsfolge, also in der langfristigen, erheblichen und nachhaltigen Auswirkung überwiegend gering sind. Erheblich und vielfach dauerhaft aus Sicht der Raumordnung sind jedoch z.B. Eingriffe in wertvolle Gehölzbestände zumindest im dauerhaft von tief wurzelnden Bäumen frei zu haltenden Streifen, während der deutlich breitere Arbeitsstreifen mittelfristig wieder mit Gehölzen bestockt wird.

Die Beeinträchtigungen werden hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den raumordnerischen Erfordernissen bewertet, und abschließend werden die verbleibenden Trassenalternativen miteinander verglichen. Bei der Gesamtbetrachtung des Raumes bedeutet Eingriffsminimierung auch, dass Varianten zu bevorzugen sind, die bei der abschließenden Berücksichtigung der Schutzgüter und ihrer Wertigkeit als jeweils die günstigsten abschneiden.

Auf der Grundlage dieser Bewertung werden Maßgaben abgeleitet (vgl. A II), bei deren Beachtung die Beeinträchtigungen verträglich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sind. Detailaussagen sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die Bestandteil der Verfahrensunterlagen ist, enthalten. Bestehende Wechselwirkungen werden bei dem Schutzgut betrachtet, bei dem sie auftreten.

2.8.1 Schutzgut „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“

2.8.1.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG**

[...] Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. [...].

- **LEP B III 1.2.1**

(Z) Erholungseinrichtungen sollen von schädlichen und störenden Immissionen freigehalten werden.

- **LEP B III 1.2.2**

(G) Dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe und Vermittlung des Erlebens von Natur und Landschaft kommt bei Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur besondere Bedeutung zu.

- **LEP B V 5.1**

(G) Luft und Klima sind möglichst so zu erhalten und zu verbessern, dass Menschen, Pflanzen und Tiere in ihren Ökosystemen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt werden.

- **LEP B V 6**

(G)Es ist anzustreben, die Bevölkerung durch dauerhaft wirksame Maßnahmen vor schädlichen Einflüssen durch Lärm und Erschütterungen zu schützen und darüber hinaus zu entlasten, in erster Linie durch Maßnahmen an der Lärmquelle selbst.

- **LEP B IV 4.3**

(G) Der dauerhaften Erhaltung und – wo erforderlich – Stärkung der Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen des Waldes in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweiligen Gewichtung kommt besondere Bedeutung zu.

- **RP 2 B VII 1.2**

(Z) Die großen, zusammenhängenden Waldgebiete der Naturparke und des Verdichtungsraums sollen in ihrer Erholungsfunktion gesichert werden.

- **RP 2 B XII 3.4.1**

(Z) In den beiden Naturparken Spessart und [...] soll in besonderem Maße auf den Schutz vor Lärmeinwirkungen und auf Verminderung bestehender Lärmbelastungen hingewirkt werden.

- **RP 3 FS B I 1.2.4**

(Z) Die großen lärmarmen Waldgebiete der Region sollen in ihrem Bestand und ihrer Qualität für die ruhige, naturbezogene Erholung erhalten werden. [...].

- **RP 3 B IV 2.6.2**

(Z) Die natürliche Eignung der Landschaft für eine vorwiegend extensive Erholung soll als Grundlage des Tourismus und der Kur auf Dauer erhalten werden.

2.8.1.2 Auswirkungen und Bewertung

Beim Schutzgut „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ kann es zu Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (siedlungsnaher Freiräume) einerseits und der Erholungsfunktion (landschaftsgebundene Erholung einschließlich der Komponenten Lufthygiene und menschliche Gesundheit) andererseits kommen.

Die Trasse der geplanten Erdgasleitung führt zu bereits unter C II 2.3.2 aufgezeigten Näherungen in den Bereichen Retzstadt, Binsfeld, Heßdorf, Höllrich, Weyersfeld, Weickersgrüben, Weißenbach, Rossbach, Rupboden und einzelnen Einzelgehöften sowie zumindest während der Bauzeit auch zu Durchschneidungen lokaler Erholungsräume. Als unter Freizeitgesichtspunkten bedeutsamer Erholungsschwerpunkt ist der Campingplatz an der Fränkischen Saale (Weickersgrüben) anzuführen. Dieser sowie die vom Vorhaben berührten Erholungs- und Tourismusgebiete „Fränkisches Weinland“, „Rhön“ und „Spessart / Bayerischer Odenwald“, teils in den Naturparken „Bayerische Rhön“ und „Spessart“ gelegen, sind bereits unter C II 2.5.2 aufgeführt. Darüber hinaus werden kleinflächig Wälder mit Erholungs-, Immissions- oder Klimaschutzfunktion gequert.

Wesentliche Auswirkungen auf Menschen entstehen während der Bauphase durch Schall- und Staubemissionen von der Baustelle und durch den Transport von Baumaterialien sowie durch zeitweilige Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme selbst. Punktuell können Rad- und Wanderwege unpassierbar sein. Sämtliche Beeinträchtigungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Aufgrund des relativ geringen Maßes der Beeinträchtigungen ergeben sich keine schwerwiegenden Konflikte mit dem Schutzgut „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“.

Der vor allem auf den Immissionsschutz abzielende Raumordnungsgrundsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG betrifft im vorliegenden Fall vor allem den Baustellenbetrieb, während dessen Lärm- und Luftbelastungen für die davon betroffenen Menschen so gering wie möglich gehalten werden sollen. Dieser Raumordnungsgrundsatz wird zwar aus raumordnerischer Sicht durch den geplanten Leitungsbau nicht wesentlich und allenfalls vorübergehend beeinträchtigt; auch die Anhörung hat keine diesbezüglichen Befürchtungen ergeben. Gleichwohl werden durch die Maßgabe A II 7 mögliche Beeinträchtigungen dieses Belangs noch weiter reduziert.

Bauzeitlich bedingte Unterbrechungen der Wander- und Radwegebeziehungen werden durch die unter C II 2.5.2 angeführte Maßgabe A II 6 zur Gewährleistung ihrer Durchlässigkeit während der Baumaßnahme vermieden.

Anlagenbedingte Nutzungskonflikte können sich lediglich durch die Inanspruchnahme der kleinflächigen Schutzwälder durch Rodung von Waldflächen und Aufweitung von Schneisen ergeben. Dauerhafte Konflikte beschränken sich auf den von tief wurzelnden Bäumen frei zu haltenden Streifen von 6 m Breite.

Mit einer Verminderung der Klimawirksamkeit der betroffenen Klimaschutzwälder im Abschnitt 5 im Bereich des Innerforst (Baukilometer 56,5) sowie im Bereich der Hangleite Sinntal südlich Zeitlofs im Zuge der Variante 2.1 (Baukilometer 6,4) hinsichtlich ihrer Funktion als Frischluftentstehungsgebiet ist aufgrund der geringen Fläche der Gehölzverluste nicht zu rechnen.

Wälder mit Erholungsfunktion werden im Abschnitt 5 im Bereich des Gramschatzer Waldes in Parallelführung zur vorhandenen Erdgasleitung (Baukilometer 61) sowie im Abschnitt 3 an der Hangleite der Fränkischen Saale (Baukilometer 31) ebenfalls in Parallelführung sowie an der Hangleite der Schondra (Baukilometer 22) in einer Neutrassierung gequert. Mit Nutzung gegebenenfalls bereits vorhandener Lücken im Baumbestand – also insbesondere durch die Parallelführung der neuen mit der bereits vorhandenen Leitung und durch die Feintrassierung entlang bestehender Schneisen oder Wege – lassen sich diesbezügliche Negativwirkungen schon durch die Planung vermeiden oder vermindern. Mit der Reduzierung des Vegetationsverlustes in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht auf das notwendige Maß, der Einengung des Arbeitsstreifens sowie mit der Wiederherstellung der Vegetationsdecken und -strukturen entsprechend der Maßgaben A II 5.1, 5.2, 8.1 bis 8.3 können Verluste bzw. Einschränkungen der Erholungsfunktion (landschaftsgebundene Erholung) zusätzlich soweit vermieden und gemindert werden, so dass letztlich keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen der geplanten Leitung auf das Schutzgut „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ zu erwarten sind.

Zusammenfassend für alle Abschnitte und die Varianten 4.1, 2.1 und 2.3 lässt sich somit festhalten, dass das Vorhaben unter dem Aspekt des Schutzgutes „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ bei Beachtung der Maßgabe A II 7 sowie der Maßgaben A II 5.1, 5.2, 8.1 bis 8.3 den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Eine vertiefte eigene Wertung der Varianten 2.2 und 4.2 erübrigt sich angesichts des Ausscheidens dieser Varianten insbesondere im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Probleme.

2.8.2 Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“

2.8.2.1 Auswirkungen und Bewertung

- **LEP B I 1.1**

(G) Um die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und ihrem dynamischen Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert und – wo möglich – wieder hergestellt werden

- **LEP B I 2.2.9.1**

(Z) Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungsstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglichkei-

ten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden.

• **RP3 FS B VII 3**

(Z) Beim Bau von Leitungen soll auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hingewirkt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freigehalten werden.

• **LEP B I 1.3.1**

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Lebens- bzw. Teillebensräume der wild lebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften so zu sichern, dass das genetische Potenzial der Arten erhalten wird. Der vorrangigen Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensräume für gefährdete Arten kommt besondere Bedeutung zu.

• **LEP B I 1.3.2**

(Z) Für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, sollen Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Gebiete weiter entwickelt werden. Der Grenzbereich zu Hessen, Thüringen und Sachsen soll im Bereich des Grünen Bandes für ein grenzüberschreitendes Biotopverbundsystem gesichert und entwickelt werden.

• **LEP B I 2.1.1**

(Z) Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, sollen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen folgende Gebiete einer Region ausgewiesen werden:

- Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturlandschaft oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung,
- vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen,
- ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften.

• **RP 2 B I 2.1 und RP 3 B I 2.1**

(Z) [...] Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach der Karte 3 "Landschaft und Erholung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

• **LEP B I 2.2.1**

(G) Es ist anzustreben, Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen möglichst so zu erhalten und weiter zu entwickeln, dass – aufbauend auf natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten – jeweilig vorhandene naturräumliche Potenziale besondere Berücksichtigung finden.

• **LEP B I 2.2.2**

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Vielfalt der Naturlandschaft und die lebensraumtypischen Standortverhältnisse gesichert, gepflegt und entwickelt werden. Dabei ist die langfristige Erhaltung der für Pflanzen und Tiere lebensraumtypischen Standortverhältnisse und des charakteristischen Erscheinungsbildes anzustreben.

• **LEP B I 2.2.4.1**

(G) Es ist anzustreben, dass naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Auen in ihrer Biotopverbundfunktion erhalten und zu naturnahen Landschaftsräumen weiter entwickelt werden. [...].

• **LEP B I 2.2.6.1**

(G) Der Erhaltung naturnaher Waldbestände vor allem im Bergwald, im Auwald und auf Sonderstandorten sowie naturnaher Waldränder kommt besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Gewährleistung der natürlichen Waldverjüngung. Es ist anzustreben, das Standortpotenzial und das natürliche Artengefüge nicht nachteilig zu verändern.

- **LEP B I 2.2.6.3**

(G) Die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes in Wäldern sind möglichst zu berücksichtigen. In geeigneten Bereichen ist die natürliche Entwicklung neuer Lebensräume anzustreben.

- **LEP B I 2.2.6.4**

(G) Der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen als geschlossene Lebensräume kommt besondere Bedeutung zu. Es ist anzustreben, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in Wälder neu zu schaffende Waldflächen möglichst zur Entwicklung geschlossener Wälder beitragen.

- **RP 2 B I 2.3.2**

(Z) In Landschaftsschutzgebieten sollen u.a. folgende Sicherungs- und Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Erhaltung des kleinräumigen Wechsels unterschiedlicher Nutzungsarten [...] in den Auen und Talhangbereichen der Mainnebegewässer, [...], - Sicherung der Waldsubstanz [...] in den waldarmen, intensiv agrarisch geprägten Räumen der Mainfränkischen Platten und des Tauberlandes sowie Erhaltung der Waldsubstanz im Verdichtungsraum Würzburg, - Sicherung naturnaher Waldränder in den Talgründen der Mainnebegewässer, [...], - Sicherung der Feuchtwiesen, Altwässer, Röhricht- und Auwaldrestbestände in den Überschwemmungsgebieten des Mains und seiner Nebengewässer sowie der Weiher, Mühlbäche und typischen Kopfweidenbestände in den Niederungen, - Sicherung der Feuchtwiesen, Röhrichtbestände und Bruchwaldreste innerhalb und am Rande der Laubmischwälder auf Hangrücken und Höhen der Mainfränkischen Platten und im Tauberland, - Sicherung und pflegliche Nutzung der Kalktrockenrasen und Steppenheidewälder zur Erhaltung ihrer speziellen ökologischen Funktion.

- **RP 2 B I 3.2.7**

(Z) Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden. Dies gilt vor allem für

- ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Spessart [...],
- die Wiesentäler in den Naturparks Spessart [...] sowie die ökologisch wertvollen Talauen und Talhänge der Mainseitentäler, insbesondere [...] der Wern jeweils mit ihren Nebengewässern.

- **RP 3 B I 2.3.3**

(Z) An den Talhängen der Fränkischen Saale [...], die als Landschaftsschutzgebiete gesichert werden sollen, - soll der Wald erhalten werden, - sollen der kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Nutzungsarten sowie die Biotopvielfalt gesichert werden, [...], - sollen die Kalktrockenrasen und Steppenheiden gesichert und zur Erhaltung ihrer speziellen ökologischen Funktionen pfleglich genutzt werden.

- **RP 3 B I 2.3.4**

(Z) In den wegen ihres Artenreichtums ausgewählten Wäldern auf den Mainfränkischen Platten, die als Landschaftsschutzgebiete gesichert werden sollen, - sollen die naturnahen Waldbestände gesichert und erhalten werden, - sollen innerhalb der Wälder befindliche Feuchtwiesen und Röhrichtbestände erhalten werden.

- **RP 3 B I 2.4.2**

(Z) Zur Sicherung und Pflege der Naturparke sollen [...] - die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume bestimmter Pflanzen und Tiergesellschaften angestrebt werden.

- **RP 3 B I 2.4.3**

(Z) Zur Sicherung und Pflege des Naturparks Bayer. Rhön sollen über 2.4.2 hinaus folgende Grundsätze beachtet werden: [...] - nach Möglichkeit Bewahrung der großen zusammenhängenden Waldgebiete vor weiterer Zerschneidung durch Straßen und Leitungen.

• **RP 3 B I 3.2.3**

(Z) Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geachtet werden. Dies gilt vor allem für

- *ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Bayer. Rhön, [...], insbesondere für die Talhänge [...] der Saale,*
- *die Wiesentäler in den Naturparks Bayer. Rhön, [...] sowie die ökologisch wertvollen [...] Saalseitentäler.*

• **RP 3 B I 3.2.5**

(Z) Die oberirdischen Gewässer sollen zusammen mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen naturnah erhalten und soweit möglich in ihrem ursprünglichen Zustand belassen bleiben. Maßnahmen, die ein Absinken des Grundwassers bewirken, sollen unterbleiben. Bereits geschädigte Gewässerabschnitte sollen saniert werden. Bei allen landschaftsverändernden Maßnahmen soll besonderes Gewicht auf den Erhalt der Feuchtflächen gelegt werden.

• **RP 3 FS B I 2.2.5**

(Z) Das europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll entsprechend ihren Erhaltungszielen bewahrt, gepflegt und entwickelt werden.

• **RP 3 FS B I 2.3.1**

(Z) Auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems soll insbesondere
- in den Tal- und Auenlandschaften einschließlich der Talhänge von [...], Saale, Sinn, [...] samt ihrer Nebentäler, [...] durch Erhalt und Entwicklung bestehender Feucht- und Trockenbiotop und Optimierung und Neuanlage von Trittsteinbiotopen hingewirkt werden.

• **RP 3 FS B I 3.1.3**

[...] (Z) Auwälder und Auwaldreste sollen erhalten und, wo notwendig und möglich, ihre Rückführung in einen naturnahen Zustand unterstützt werden.

• **RP 3 FS B I 3.1.6**

(Z) Landschaftstypische gehölzbetonte Lebensräume wie Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und Streuostwiesen, Kleinstrukturen wie Raine, Ranken und Böschungen [...] sollen vor Beeinträchtigungen geschützt und durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten, optimiert und entwickelt werden.

2.8.2.2 Auswirkungen und Bewertung

Das Vorhaben betrifft die drei Naturräume „Sandsteinspessart“, „Südrhön“ und die „Wern-Lauer-Platten“. Die Biotopausstattung des gesamten Raumes ist geprägt von teils großflächigen Waldgebieten, landwirtschaftlich genutzten Flächen, Muschelkalkstufen mit Trockenhängen und Talsystemen mit überwiegend naturnahen Fließgewässern.

Die Verlegung der Leitung soll fast vollständig in offener Bauweise erfolgen. Die Trasse quert oder tangiert zahlreiche in den Regionalplänen gemäß LEP B I 2.1.1, RP 2 B I 2.1 und RP 3 B I 2.1 ausgewiesene landschaftliche Vorbehaltsgebiete. Diese überlagern sich zu großen Teilen auch mit naturschutzrechtlich geschützten Flächen, wie

- dem Naturschutzgebiet (NSG) „Ruine Homburg“,
- dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bayerische Rhön“ innerhalb des Naturparks „Bayerische Rhön“,
- dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Spessart“ innerhalb des Naturparks „Spessart“,
- dem Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Lerchenberg- Vogelherd“.

Kapitel 4.2 der Umweltverträglichkeitsprüfung der Verfahrensunterlagen listet umfangreich Biotoptypen, Realnutzungen und den faunistischen Bestand sowie bestehende Vorbelastungen im Umfeld der geplanten Leitung auf und nimmt eine Empfindlichkeitsbewertung vor. Die Verlegung der Erdgasleitung erfolgt überwiegend auf relativ eingriffsunempfindlichen Ackerflächen, berührt aber – über die bereits genannten naturschutzrechtlich gesicherten Flächen hinaus – auch in nicht unerheblichem Umfang naturschutzfachlich hochwertige nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wie naturnahe Gewässer, Feuchtbiotope, naturnahe Wälder und Trockenbiotope der Muschelkalkstufen. Darüber hinaus schneidet die Trasse eine Vielzahl geschützter Gehölzbiotope wie Hecken, Feldgehölze und Gebüsche.

Im Untersuchungsraum befinden sich außerdem zahlreiche NATURA 2000-Gebiete zu denen unter C II 2.9.1 nähere Ausführungen erfolgen. Weiterhin berührt der untersuchte Trassenkorridor der geplanten Erdgasleitung Tierlebensräume, die einem besonderen Schutz unterliegen und / oder eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzen. Einem besonderen, strengen Schutz unterliegen die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie, die nach § 44 BNatSchG geschützt sind. Hierzu zählen neben Biber, Hamster, Flußperlmuschel, Wiesen-Ameisenbläuling u.a. auch verschiedene Fledermaus-, Amphibien-, Vogel- und Fischarten. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich im Abschnitt C II 2.9.2. Die vollständige Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sowie die Darlegung der Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Vorhaben ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellung).

Der Bau der geplanten Erdgasfernleitung führt v.a. durch die Anlage des Leitungsgrabens (ggf. mit Wasserhaltung), die Anlage von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsf lächen sowie aufgrund der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden und Wasser kleinflächig zu zahlreichen Veränderungen von Artenreichtum und -vielfalt, zu Verlusten bzw. Schädigungen von Biotopen bzw. Habitaten und zur Störung ökologischer Ausgleichsbeziehungen.

Während der Bauphase sind folgende Auswirkungen zu erwarten, die aufgrund der unterirdischen Verlegung allerdings weitestgehend nur kurz- bis mittelfristig wirksam werden:

- Verlust der Vegetation im Bereich des Arbeitsstreifens auf in der Regel ca. 24,5 m in Waldbereichen und bis 34 m im Offenland.
- Nachhaltiger und/oder erheblicher Funktionsverlust von Biotoptypen hoher Empfindlichkeit und/oder mit geringem Regenerationsvermögen.
- Temporärer Verlust von Tierlebensräumen durch Flächenbeanspruchung im Bereich des Arbeitsstreifens während der Bauphase.
- Temporäre Unterbrechung von Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen durch die Ausbildung eines mindestens 2,2 m tiefen Rohrgrabens.
- Funktionsverlust und randliche Beeinträchtigung von Tierlebensräumen durch visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungen und Staubeentwicklung während der Bauphase.
- Veränderung hydrologischer Biotopeigenschaften durch temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die unterirdisch verlegte Erdgasleitung sind gering, da sie sich im Boden befindet und der Arbeitsstreifen direkt nach der Beendigung der Baumaßnahmen bepflanzt, eingesät oder der Sukzession überlassen wird. Lediglich ein Streifen beidseits der Leitung wird im Hinblick auf die Trassenpflege und -überwachung in einer Breite von 6 m von tief wurzelnden Bäumen frei gehalten. Auch die gelegentlichen Überwachungsmaßnahmen (Befliegung,

Befahrung der Trasse) haben nur geringe verbleibende Auswirkungen auf das Schutzgut.

Sowohl nach der dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung als auch nach dem Ergebnis der Anhörung lässt sich festhalten, dass das Vorhaben insbesondere zu baubedingten (und damit zumeist zu nur vorübergehenden) Beeinträchtigungen des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ führt. Es steht damit teilweise in – je nach Situation unterschiedlich starkem – Konflikt zu den oben angeführten Erfordernissen der Raumordnung, die zusammengefasst nachdrücklich die Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt sowie von Natur und Landschaft insgesamt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit verlangen.

Diese Beeinträchtigungen müssen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglichst gering gehalten werden und ggf. durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Diesem Zweck dienen die Maßgaben A II 8.1 bis 8.5, die einerseits ihre Begründung in den oben aufgeführten Erfordernissen der Raumordnung finden und andererseits in erheblichem Umfang dazu beitragen, dass das Projekt im Wesentlichen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Zusammengefasst sehen die diesbezüglichen Maßgaben Folgendes vor:

Die baubedingten Auswirkungen sind durch entsprechende Planung und Ausführung generell auf das unvermeidliche Minimum zu beschränken. Die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Kapitel 6.2 der Verfahrensunterlagen aufgeführten Maßnahmen sind grundsätzlich dazu geeignet, die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu mindern oder zu vermeiden. Dies kann u.a. durch die Schonung besonders wertvoller Biotoptypen und Lebensräume im Zuge der Feintrassierung, die Unterpressung von Fließgewässern im Einzelfall, eine naturschutzfachliche Baubegleitung und eine angemessene Bauzeitenregelung zur Sicherung der Naturschutzbelange erreicht werden. Mit der Nutzung der vorhandenen Waldschneisen, der möglichen Einschränkung der Arbeitsstreifen in sensiblen Bereichen sowie durch Baumschutzmaßnahmen können vorhabensbedingte Auswirkungen gemindert bzw. vermieden werden. Zum Schutz der Fauna können zudem in Abhängigkeit von den betroffenen Arten Bauzeitenregelungen und anderweitige spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Im Bereich landwirtschaftlicher Flächen (Acker und Grünland) ist nach Abschluss der Baumaßnahme und nach einer sachgerechten Rekultivierung die Nutzung ohne Einschränkung wieder möglich, und die landwirtschaftlichen Funktionen werden gleichwertig zum vorherigen Zustand wieder hergestellt, so dass keine nachhaltigen Veränderungen zu erwarten sind.

Speziell bei Trockenstandorten, Feuchtflächen und Auestandorten besteht aufgrund der engen Beziehungen zwischen Boden, Wasserhaushalt und Pflanzen/Tieren das Risiko, dass die Standortbedingungen im Bereich des Leitungsgrabens teils auch stark verändert werden. Beeinträchtigungen lassen sich bei der Feintrassierung, bei der Baudurchführung (z.B. Einbau von Tonriegeln) und durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung entsprechend der Maßgabe A II 8.1 vermeiden oder vermindern. Temporäre Beeinflussungen des Grundwassers sind wegen der notwendigen Wasserhaltung im Rohrgraben bzw. in den Pressgruben nicht zu vermeiden, aufgrund der angestrebten kurzen Dauer (in der Regel ca. 1 bis 2 Wochen) ist jedoch von keinen langfristigen Auswirkungen auf Grundwasserstand und -ströme auszugehen. Nach sachgerechter Rekultivierung und Neueinsaat der Flächen wird sich bei Einhaltung der Maßgaben A II 8.2 und 8.3 mittelfristig die ursprünglich vorhandene Vegetation wieder vollständig entwickeln.

Eine Zerschneidung bzw. Querung linearer Biotope wie Flüsse, Bäche, Hecken oder Baumreihen, vor allem in Verbindung mit Gehölzverlusten, bedeutet zumindest zeitweise eine wesentliche Qualitätsminderung des Lebensraumes und seiner Funktion „Vernetzung“ z.B. für flugunfähige Insekten, Kleinsäuger, Amphibien und Fische. Die Eingriffe in derartige Linienstrukturen können durch Einhaltung der Maßgaben A II 8.1 bis 8.3 sowie 10.4 (geschlossene Bauweise bei der Querung von Fließgewässern) wesentlich vermindert werden.

Erheblich und vielfach dauerhaft aus Sicht der Raumordnung sind jedoch Eingriffe in Gehölze (d.h. Wälder, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Baumreihen) zumindest im dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Streifen, während der deutlich breitere Arbeitsstreifen mittel- bis langfristig wieder mit Gehölzen bestockt wird. Die damit verbundenen teils erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt können nach derzeitiger Sachlage nicht vermieden, jedoch durch die Maßgaben A II 8.1, 5.1 und 5.2 weiter abgemindert und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend der Maßgaben A II 8.2 und 8.3 kompensiert werden, so dass auch in dieser Situation die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden kann.

Im Raumordnungsverfahren werden weder die naturschutzrechtliche Vereinbarkeit eines Vorhabens mit dem Schutzzweck der betroffenen NSG- bzw. LSG-Verordnungen noch abschließend die FFH-Verträglichkeit überprüft. Dies bleibt letztlich dem Genehmigungs- bzw. einem evtl. erforderlichen naturschutzrechtlichen Änderungs- oder Befreiungsverfahren vorbehalten. Das Raumordnungsverfahren prüft jedoch das vorliegende Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit am Maßstab der Erfordernisse der Raumordnung, zu denen integrativ auch die raumbezogenen Fachfragen des Natur- und Landschaftsschutzes gehören. Insoweit erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit gerade im Hinblick auf das hier abgehandelte Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ auf der Ebene der Raumordnung und mit abschichtender Wirkung im Hinblick auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Insgesamt ist die Querung oder Tangierung zahlreicher der oben genannten schutzwürdigen Gebiete aufgrund ihrer Großflächigkeit oder Lage quer zur geplanten Leitung unvermeidbar. Gerade in diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die geplante Leitung schon ihrem Planungsprinzip nach nicht als völlige Neutrassierung zu sehen ist, weil sie im Grundsatz wo immer möglich parallel zur bereits vorhandenen Leitung geführt werden soll. Vor diesem Hintergrund ist den Eingriffen – zumindest in den Parallellagen – immer die vorhandene Vorbelastung als Minderung der Schwere des Eingriffs anzurechnen. Die gesetzten Maßgaben werden helfen, dennoch verbleibende negative Auswirkungen noch weiter zu mindern. Detaillierte Vorgaben hierzu sind dem folgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Mit der gewählten Trassenführung in weitgehender Parallellage zur vorhandenen Erdgasleitung wird durch das Prinzip der Trassenbündelung bereits sehr wesentlich zur Verminderung oder gar Vermeidung von Negativfolgen beigetragen und grundsätzlich den einschlägigen landesplanerischen Vorgaben gemäß LEP B I 2.2.9.1 entsprochen. Lediglich in bestimmten Bereichen, besonders bei der Querung des Sinntals und entlang des Weißenbachtals, wird aus nachvollziehbaren Gründen von der Parallelführung abgewichen.

Unter diesem Aspekt entspricht das Vorhaben im Abschnitt 5, in der Variante 4.1 und in weiten Teilen des Abschnitts 3 den Erfordernissen der Raumordnung in sehr hohem Maß. Die in den Varianten 2.1, 2.2 und 2.3 vorgesehene Abweichung von der Parallelführung zur vorhandenen Leitung entspricht gerade dem Erfordernis des in Aufstellung befindlichen Ziels RP 3 FS B VII 3, wonach aus landschaftlichen

Gründen von einer Parallelführung abgesehen werden kann, so dass auch diesen Abschnitten und Varianten zweifelsfrei insoweit eine Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Raumordnungserfordernissen zu bestätigen ist.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen, für den gesamten Trassenverlauf geltenden Erläuterungen zum Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ werden nachfolgend die einzelnen Abschnitte und Varianten im Detail betrachtet:

Für den Abschnitt 5 ist zunächst festzustellen, dass die neue Leitung komplett in Parallellage zum Bestand geführt wird.

Im Abschnitt 5, den Landkreis Würzburg betreffend (Baukilometer 69 bis 58,3), führt die Leitung über weite Teile in Parallellage durch Ackerflächen, die allerdings im Bereich bis zum Gramschatzer Wald als potenzieller Feldhamsterlebensraum erfasst sind. Bedingt durch den Trassenverlauf sind hier auch Teilverluste von Gehölzbeständen und Laubwaldbeständen hoher Empfindlichkeit zu verzeichnen, die gemäß RP 2 B I 2.1 als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen sind und gleichzeitig als Geschützter Landschaftsbestandteil „Lerchenberg-Vogelherd“ (Baukilometer 61,9 bis 61,7) und im weiteren Verlauf als FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“ sowie als „Bannwald“ (Baukilometer 60,8 bis 61,7) dem gesetzlichen Gebietsschutz unterliegen. Die Querung des FFH-Gebietes ist grundsätzlich mit einem sehr hohen ökologischen Risiko verbunden. Darüber hinaus wird zwischen Dürrbach und Tiefenloch ein Bereich baubedingt beeinträchtigt, der wesentlich zu schützende Landschaftsbestandteile gemäß RP 2 Karte 3 „Landschaft und Erholung“ wie Laubwald- und Gehölzbestände sowie Grünlandflächen mittlerer bis hoher Empfindlichkeit umfasst.

Im weiteren Verlauf im Landkreis Main-Spessart (Baukilometer 58,3 bis 33,5) werden neben landwirtschaftlichen Flächen auch naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume gequert, die wiederum gemäß RP 2 B I 2.1 als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind. Betroffen sind naturnahe Mischwaldkomplexe mittlerer bis hoher Empfindlichkeit östlich von Retzstadt, im Bereich der Hanglagen von Wern und Aschbach und am Ulberg. Daneben werden an schutzbedürftigen Bereichen auch Gehölzbiotope, Gewässerbiotope sowie Biotoptypen feuchter und trockener Standorte im Wern- und Aschbachtal einschließlich der Hanglagen (historische Weinbergstrukturen an den Wernhängen) und im Schmalwiesengrund sowie mit der Wern und dem Aschbach fischereibiologisch bedeutsame Gewässer vom Vorhaben berührt. Zudem wird das FFH-Gebiet „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten“ einmal auf kurzer Länge östlich von Aschbach (Baukilometer 44,3) sowie dreimal in kurzen Abständen zwischen Stetten und Karsbach auf der geringst möglichen Länge (Baukilometer 39,7 bis 41,5) durchschnitten. Die Querung dieser Flächen, die zugleich als Naturschutzgebiet („Ruine Homburg“) und als landschaftliches Vorbehaltsgebiet gemäß RP 2 B I 2.1 ausgewiesen sind, ist grundsätzlich mit einem sehr hohen ökologischen Risiko verbunden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete „Gramschatzer Wald“, „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten“ und „Maintalhängen zwischen Gambach und Veitshöchheim“ werden unter C II 2.9.1 dargestellt und bewertet.

In Kenntnis der genannten Betroffenheiten legen die Anhörungsergebnisse, insbesondere die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden, nahe, trotz der Beeinträchtigungen am Planungsprinzip der Parallellage zur Vermeidung der Inanspruchnahme und Zerschneidung anderer, bislang unbelasteter Gebietsteile festzuhalten. Die o.g. naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume lassen sich aufgrund ihrer La-

ge und Ausdehnung nicht mit kleinräumigen Varianten sinnvoll umgehen; Umgehungen würden stattdessen Betroffenheiten neuer und anderer Belange und Gebietsteile auslösen, die – insbesondere auch hinsichtlich des Feldhamsters – nicht hinnehmbar wären (vgl. C II 2.4.3). Ein Ausweichen auf die vom Bund Naturschutz angesprochenen Varianten 5.1 oder 5.2 kommt demnach nicht in Betracht, zumal diese Varianten nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Von einer aufwendigen Untertunnelung des Bereiches Tiefenloch/Dürrbach – wie vom Bund Naturschutz gefordert – ist abzusehen, da dieser in einem durch die bestehende Gasleitung vorbelasteten Bereich vornehmlich mit Acker- und Grünlandnutzung gequert wird und nur minimale Eingriffe in sensiblere Gehölzstrukturen zu erwarten sind.

Zur weiteren Minderung und Kompensation der Folgen der Querung der naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume werden unter Verweis auf die oben angeführten Erfordernissen der Raumordnung (vgl. insbesondere LEP B I 1.3.1, 1.3.2, 2.2.4.1 und 2.2.6.4 sowie RP 2 B I 2.3.2.), die zusammengefasst nachdrücklich die größtmögliche Schonung von Natur und Landschaft sowie Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt sowie von Natur und Landschaft insgesamt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit verlangen, die Maßgaben A II 8.1 bis 8.5 und 5.1 bis 5.3 gesetzt. Darüber hinaus können die Eingriffe in Gewässer – Wern und Aschbach – durch Einhaltung der Maßgabe A II 10.4 (geschlossene Bauweise) wesentlich vermindert werden. Unter Beachtung dieser Maßgaben und nicht zuletzt angesichts ihrer Parallelführung zur vorhandenen Leitung entspricht die Planung im Abschnitt 5 noch den Erfordernissen der Raumordnung unter dem Aspekt des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“.

In der Variante 4.1 quert die Leitung in Parallellage in einem längeren Abschnitt landschaftliches Vorbehaltsgebiet gemäß RP 2 B I 2.1 westlich Weickersgrüben, wobei jedoch durch die bestehende Trasse bereits Biotop – Grünlandflächen im Auenbereich der Fränkischen Saale sowie zwei Mischwaldflächen – betroffen sind, die vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die bestehende Trasse lediglich eine allenfalls geringe zusätzliche Beeinträchtigung erfahren. Zur weiteren Minderung insbesondere der Folgen der Auen- und Waldquerung werden unter Bezug auf die oben angeführten Erfordernissen der Raumordnung, die zusammengefasst nachdrücklich die Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt sowie von Natur und Landschaft insgesamt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit verlangen, die Maßgaben A II 8.1 bis 8.3, 5.1 und 5.2 gesetzt. Angesichts der nur sehr kurzen Querungen naturschutzfachlich sensibler Flächen und angesichts der Parallelführung der neuen zur vorhandenen Leitung kann für die Variante 4.1 bei Beachtung der Maßgaben eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung konstatiert werden.

Die Variante 4.2 weicht von der Parallellage ab und quert im Tal der Fränkischen Saale landschaftliches Vorbehaltsgebiet gemäß RP 2 B I 2.1 auf einem kürzeren Abschnitt als die Variante 4.1. Dennoch sind zahlreiche in der Flachlandbiotopkartierung erfasste Biotop – auch außerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete – neu betroffen. Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ist die geringfügige zusätzliche Beeinträchtigung im Zuge der Variante 4.1 als naturschutzfachlich verträglicher anzusehen als die mit der Variante 4.2 einhergehenden zusätzlichen und neuen Beeinträchtigungen. Dieser Einschätzung ist auch aus raumordnerischer Sicht beizutreten mit der Folge, dass bei Variante 4.2 spürbare Reste beeinträchtigter Belange bei den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung verbleiben. Die Variante 4.2 ist darüber hinaus unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen (vgl. C II 2.8.4.2), so dass sich vertiefte Erörterungen zu möglichen Maßgaben im Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ erübrigen. Insgesamt

verbleiben für diese Variante unter dem Aspekt des hier in Rede stehenden Schutzgutes spürbare Reste nicht erfüllter Erfordernisse der Raumordnung.

Im Abschnitt 3 wird die neue Leitung mit Querung der Fränkischen Saale (Baukilometer 31,1) bis zur Hangleite des Schondratals (Baukilometer 22,3) in Parallellage zum Bestand geführt. Hier werden zum größten Teil landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Lediglich mit Kreuzung der Fränkischen Saale einschließlich ihrer Begleitvegetation sowie mehrerer weitgehend naturnaher Bachläufe, wie des Michelbachs, des Weizenbachs und des Neuwiesengrabens – alle im Landschaftsschutzgebiet / landschaftliches Vorbehaltsgebiet gelegen –, werden kleinflächig auch empfindlichere Biotope und fischereibiologisch bedeutsame Gewässer mit einem hohen ökologischen Risiko betroffen sein. Die Eingriffe in die sensiblen Bereiche der Gewässer mit Begleitvegetation können durch die Einhaltung der Maßgaben A II 8.1 bis 8.3 und eine geschlossene Querung der Fränkischen Saale (vgl. Maßgabe A II 10.4) wesentlich vermieden und gemindert sowie durch entsprechend Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, so dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen in diesem Teil des Abschnitts 3 unter dem Aspekt der Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ noch beherrschbar sind.

Der Leitungsverlauf rückt im Abschnitt 3 jedoch im weiteren Verlauf, nämlich ab Baukilometer 22,3 bis in die Nähe von Zeitlofs im Abschnitt 2, von der bereits bestehenden Leitung ab. Dies hat seinen speziellen Grund darin, dass die bestehende Leitung durch das naturschutzfachlich höchst sensible Weißenbachtal mit dem FFH-Gebiet „Schondratalsystem“ mit Erlenwäldsäumen und Restvorkommen der Flussperlmuschel führt, das eine parallel geführte zusätzliche Leitung nach dem Ergebnis umfangreicher Voruntersuchungen im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens nicht verträgt. Diese Einschätzung wird durch das Ergebnis des Anhörungsverfahrens ausdrücklich bestätigt.

In der Folge werden in einer Neutrassierung – neben überwiegend gering empfindlichen Landwirtschaftsfluren – mit der Kreuzung des im Landschaftsschutzgebiet und landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß RP 3 B I 2.1 gelegenen Weißenbachs, des Waldgebietes „Detter Forst“ sowie der Schondraaue Biotopflächen mit hoher Empfindlichkeit berührt.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem sehr empfindlichen FFH-Gebiet „Schondratalsystem“ und seiner Funktion als überregional bedeutsamer Biotopverbundachse beizumessen, deren Erhaltung und Stärkung nach den insoweit einschlägigen Vorgaben der Raumordnung (vgl. insbesondere LEP B I 1.3.1, 1.3.2 und 2.2.4.1 sowie RP 3 B I 3.2.3, RP 3 FS B I 2.2.5, 2.3.1) besondere Bedeutung zukommt. Die Querung des FFH-Gebietes ist grundsätzlich mit einem sehr hohen ökologischen Risiko verbunden. Der hohen Bedeutung des Schondratals wurde bereits in den Verfahrensunterlagen Rechnung getragen. Sowohl der Projektträger als auch Beteiligte des Anhörverfahrens, so etwa der amtliche Naturschutz, die Gemeinde Wartmannsroth und die Wasserwirtschaftsverwaltung, legen vor allem wegen der dort vorhandenen Vorkommen der Flussperlmuschel sowie bedrohter Fischarten und der Bestrebungen zur Anlage eines „Perlmuschelbaches“ auf eine besonders schonende Querung der Schondra höchsten Wert (vgl. hierzu auch C II 2.8.4) und sehen die beste Möglichkeit hierfür darin, dieses Gewässer in geschlossener Bauweise zu queren. Die Erfordernisse der Raumordnung, erhärtet durch die Ergebnisse der Anhörung, setzen somit den Rahmen für die Maßgaben A II 8.1 bis 8.5 sowie die speziell auch der Schondraquerung gewidmete Maßgabe A II 10.4, mit der die Beeinträchtigungen des Schondratalsystems weitgehend vermieden werden können und deren Umsetzung vom Projektträger auch bereits zugesagt wurde.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Schondratalsystem“ wird unter C II 2.9.1 dargestellt und bewertet.

Im weiteren Verlauf wird das Waldgebiet „Detter Forst“ mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung durchschnitten (Baukilometer 22 bis 18). Die Querung des Waldgebietes ist grundsätzlich mit einem hohen ökologischen Risiko verbunden. Zur Minimierung der vorhabensbedingten Auswirkungen hat der Projektträger, auch in Abstimmung mit den Fachbehörden, eine Trasse gewählt, die, soweit möglich, in Bündelung mit vorhandenen Waldwegen verläuft. In der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde wird ausdrücklich auf die erforderliche Reduzierung der baubedingten Beanspruchung von Waldbeständen sowie auf die Schonung besonders wertvoller Biotope wie der Blockschutthalden mit dem Vorkommen des Dünnfarns verwiesen. Unter Verweis auf die Vorgaben der oben angeführten Erfordernisse der Raumordnung (insbesondere LEP B I 1.3.1, 2.2.1, 2.2.6.3, 2.2.6.4 sowie RP 3 B I 2.3.4), die zusammengefasst nachdrücklich die Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt sowie von Natur und Landschaft insgesamt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie einen angemessenen Schutz naturnaher Waldbestände verlangen, werden die Maßgaben A II 8.1 bis 8.3, 5.1 und 5.2 gesetzt. Im Ergebnis lassen sich die erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in den Waldbestand durch die Maßgaben zur Feintrassierung und der Baudurchführung im nachfolgenden Verfahren zwar mindern, nicht jedoch vollständig im Trassenbereich ausgleichen, so dass entsprechende Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs ergriffen werden müssen.

Deshalb verbleiben insgesamt im Abschnitt 3 auch bei Beachtung der Maßgaben spürbare Reste nicht erfüllter Erfordernisse der Raumordnung hinsichtlich des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“.

In der Variante 2.1 verläuft die geplante Trasse von ihrem südlichen Beginn bis Baukilometer 6,4 als Neutrassierung überwiegend über Acker- und Grünlandflächen. Im folgenden parallel zur vorhandenen Leitung geführten Trassenteil bis zur Sinnquerung bei Baukilometer 4,7 werden hoch empfindliche Mischwaldbestände und daran anschließende Heckenstrukturen im Bereich der bestehenden Schneise gequert. Mit der Neutrassierung der geplanten Leitung nördlich der Sinnquerung (Baukilometer 6) bis zur Landesgrenze werden im Anschluss an ackerbaulich genutzte Flächen Nadelholz-dominierte Forste mit kleinflächigem alten Buchenwald am flachen Hang zur ICE-Strecke im Bereich einer vorhandenen Waldwegschneise beansprucht, wobei diese aufgeweitet wird. Allerdings verbleibt nach der Bauphase ausschließlich ein holzfrei zu haltender Streifen von 6 m Breite. Zur weiteren Minderung der Folgen der Querung der naturschutzfachlich teils hochwertigen Gehölzbestände werden unter Verweis auf die oben angeführten Erfordernisse der Raumordnung, die zusammengefasst nachdrücklich die Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt sowie von Natur und Landschaft insgesamt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie einen angemessenen Schutz sowie naturnaher Waldbestände verlangen, die Maßgaben A II 8.1 bis 8.3, 5.1 und 5.2 gesetzt.

Mit Querung der Sinnaue parallel zur vorhandenen Leitung wird ein Bereich mit sehr hohem naturschutzfachlichem Wert bezogen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ tangiert, deren Erhaltung und Stärkung nach den insoweit einschlägigen Vorgaben der Raumordnung (vgl. insbesondere LEP B I 1.3.1, 1.3.2 und 2.2.4.1 sowie RP 3 B I 3.2.3, RP 3 FS B I 2.2.5, 2.3.1) besondere Bedeutung zukommt. Die Querung des Gewässers und der Uferbereiche innerhalb des FFH-Gebietes „Sinngrund“ und des Naturschutzgebietes „Schachblumenwiesen“ ist zumindest zeitweise mit einer wesentlichen Qualitätsminderung des Lebensraumes und seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundachse verbunden, wenngleich der Lebensraum auf nur kurzer Länge, nur vorübergehend und in einem

durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bereich gequert wird. Die Querung dieser naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen ist grundsätzlich mit einem sehr hohen ökologischen Risiko verbunden. Nach übereinstimmenden Ergebnissen der Anhörung, so insbesondere auch nach Auffassung des amtlichen und des Verbandsnaturschutzes, ist angesichts der Beschränkung von Beeinträchtigungen auf die Bauzeit und angesichts der Erfahrungen mit der bereits bestehenden Leitung eine Querung der Sinnaue hinnehmbar, wenn die vorhabensbedingten Eingriffe durch Einhaltung der Maßgaben A II 8.1 bis 8.5 und 10.4 wesentlich vermindert und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Zu diesen Maßgaben gehört insbesondere die Querung der Sinnaue in geschlossener Bauweise sowie eine kleinräumige Verschiebung der Trasse nach Südwesten an den Rand des Naturschutzgebietes, wie sie der Projektträger bereits zugesagt hat.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Singrund“ wird unter C II 2.9.1 dargestellt und bewertet.

Die Variante 2.1 liegt weitgehend im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“, das zugleich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet gemäß RP 3 B I 2.1 ausgewiesen ist. Die Querung des Landschaftsschutzgebietes auf einer Strecke von ca. 3.8 km ist zwar vergleichsweise lang, erfolgt jedoch in annähernd vollständiger Trassenbündelung zur vorhandenen Leitung bzw. zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen. Somit trägt die Variante 2.1 dem Bündelungsprinzip gemäß LEP B I 2.2.9.1 in hohem Maß Rechnung, ohne dass sie – auch angesichts der gesetzten Maßgaben – im Hinblick auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ zu nennenswerten zusätzlichen Nachteilen führt.

Unter Beachtung der o.g. Maßgaben, die sich insbesondere auf forstökologische Aspekte sowie auf die Erfordernisse einer möglichst schonenden Querung des Sinntals beziehen, kann für die Variante 2.1 auch angesichts der weitgehend in Parallellage zum Bestand geplanten neuen Leitung die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ noch hergestellt werden.

Eine nähere Betrachtung der Variante 2.2 unter den Aspekten des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ erübrigt sich, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann (vgl. C II 2.8.4).

In der Variante 2.3, die in ihrer gesamten Länge aus der Parallellage herausrückt, wird die Sinnaue außerhalb des FFH- und Naturschutzgebietes gequert. Die Querung mit Kreuzung der Sinn sowie des Mühlbaches zur Mühle in Rupboden ist relativ lang. Das Vorhaben wird zumindest zeitweise die Qualität der Lebensräume der beiden betroffenen Fließgewässer – wobei bedingt naturnahe Abschnitte betroffen sind – mit begleitenden Ufergehölzen und Feuchtwiesen (kein Vorkommen der Schachblume) und ihrer Funktion als überregional bedeutsame Verbundachse herabsetzen und ist mit einem hohen ökologische Risiko verbunden. Diese Beeinträchtigungen können allerdings, wie auch die Ergebnisse der Anhörung zeigen, mit Hilfe der Maßgaben A II 8.1 bis 8.3 sowie 10.4 soweit gemindert und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, so dass die Querung der Sinntalau an dieser Stelle aus raumordnerischer Sicht als noch hinnehmbar erscheint.

Mit der Variante 2.3 werden auf längerer Strecke bislang unberührte, zusammenhängende Mischwaldflächen südlich wie nördlich der Sinntalau auf ca. 1200 m in Sololage gequert, was mit einem hohen ökologischen Risiko verbunden ist. Gemäß

den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Verfahrensunterlagen und des Anhörungsverfahrens ist insbesondere dem nordöstlich von Rupboden neu durchschnittenen Waldgebiet beim Aufstieg aus dem Sinntal eine hohe naturschutzfachliche und forstökologische Bedeutung zuzumessen. Dieser weist neben Fichtenforsten unterschiedlichen Alters in weiten Teilen sehr wertvolle, teilweise altholzreiche Laubwaldbestände mit häufig kleinräumiger Abfolge der Biotopstrukturen auf. Mit dem Eingriff in die ökologisch hochwertigen älteren Waldbestände sind erhebliche und nachteilige Auswirkungen des Leitungsbauvorhabens zu erwarten.

In den - auch aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbaren - Stellungnahmen, insbesondere des Bayerischen Waldbesitzerverbandes sowie der Öffentlichkeit, wird ausdrücklich auf die erforderliche Reduzierung der baubedingten Beanspruchung von Waldbeständen sowie auf die Schonung besonders wertvoller Biotope in der Variante 2.3 verwiesen. Unter Verweis auf die Vorgaben der oben angeführten Erfordernisse der Raumordnung (insbesondere LEP B I 1.3.1, 2.2.2, 2.2.6.3, 2.2.6.4 sowie RP 3 B I 2.3.4), die zusammengefasst nachdrücklich die Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt sowie von Natur und Landschaft insgesamt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie einen angemessenen Schutz naturnaher Waldbestände verlangen, werden die Maßgaben A II 8.1bis- 8.3, 5.1 und 5.2 gesetzt. Im Ergebnis lassen sich die erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in den Waldbestand durch die Maßgaben zur Feintrassierung, wie z.B. Einengung des Arbeitsstreifens, Nutzung von Rücktrassen oder kleinteilige Führung unter Umgehung der Altholzbestände, sowie durch die Maßgaben zur Baudurchführung im nachfolgenden Verfahren allenfalls mindern, nicht jedoch im Trassenbereich vollständig ausgleichen. Auch wenn die Waldflächen weitgehend durch Wiederaufforstung wieder hergestellt werden können, verbleibt ein Funktionsdefizit über einen gewissen Zeitraum. Außerdem können im gehölzfrei zu haltenden Streifen der Trasse keine Bäume gepflanzt werden. Dieses schließt zwar nicht aus, dass sich dort trotzdem Waldfunktionen wieder einstellen, zumal auch Freiflächen integrale Bestandteile von Wäldern sind und erheblich zur Biodiversität beitragen können. Allerdings hat angesichts der Vernetzung dieses Waldkomplexes mit den im Nordosten angrenzenden großen Waldflächen dieser gesamte Raum eine wichtige Funktion speziell für Arten mit großen Lebensraumsansprüchen (Schwarzstorch, Wildkatze, Luchs) so dass hier die Gefahr einer Fragmentierung von Lebensräumen nicht auszuschließen ist.

Auch die Variante 2.3 liegt weitgehend im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“, das zugleich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet gemäß RP 3 B I 2.1 ausgewiesen ist. Die Querung des Landschaftsschutzgebietes auf einer Strecke von ca. 3,1 km ist vergleichsweise geringfügig kürzer, erfolgt jedoch in einer Neutrassierung.

Betrachtet man für die Variante 2.3 die Betroffenheit des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ bezüglich der Sinnquerung und der Waldinanspruchnahme gemeinsam, so bleibt festzuhalten, dass hier auch angesichts der Abweichung von der Parallellage zur vorhandenen Leitung insgesamt spürbare Reste nicht erfüllter raumordnerischer Erfordernisse verbleiben.

Zusammenfassend für alle Abschnitte und Varianten ergibt sich demnach – jeweils unter Einhaltung der gesetzten Maßgaben A II 8.1 bis 8.5, 5.1, 5.2 und 10.4 – für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ folgendes Bild: Lediglich für die Variante 4.1 kann die Übereinstimmung der Planung mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung konstatiert werden; für den Abschnitt 5 und für die Variante 2.1 lässt sich festhalten, dass beide insoweit den Erfordernissen der Raumordnung noch entsprechen, während für den Abschnitt 3 und für die Variante 2.3 spürbare Reste beeinträchtigter Belange verbleiben. Eine vertiefte eigene Wertung

der Varianten 2.2 und 4.2 erübrigt sich angesichts des Ausscheidens dieser Varianten insbesondere im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Probleme.

Eine detaillierte Beurteilung der Eingriffstatbestände nach § 15 BNatSchG, der Eingriffe im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete bleibt dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten, da erst in diesem Verfahren detaillierte Auswirkungsprognosen und belastbare Aussagen zur Vermeidung und Verminderung erstellt werden (vgl. Maßgaben A II 8.2 bis 8.5). Nähere Ausführungen zur Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten enthält Abschnitt C II 2.9.1.

2.8.3 Schutzgut Boden

2.8.3.1 Auswirkungen und Bewertung

- **LEP B I 1.2.2**

(Z) Als Träger der natürlichen Bodenfunktionen sowie als Archive der Natur- und Kulturgeschichte (Geotope) sollen die Böden gesichert und – wo erforderlich – wieder hergestellt werden.

(Z) Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Verdichtung, Auswaschung und Schadstoffanreicherung, sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden. Soweit möglich und zumutbar soll der Boden entsiegelt und regeneriert werden.

- **LEP B I 1.2.3**

(Z) Es ist anzustreben, Altlastverdacht zu klären sowie Altlasten entsprechend ihrer Dringlichkeit zu sanieren und damit wieder nutzbar zu machen. Der Reinigung kontaminierter Böden und der Wiederverwendung des gereinigten Materials vorrangig vor der Ablagerung auf Deponien kommt besondere Bedeutung zu.

2.8.3.2 Auswirkungen und Bewertung

Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ lassen sich bei einer derartigen Planung nicht vermeiden und treten in der gesamten Länge der Leitung auf. Allerdings lässt sich – auch in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Anhörung – festhalten, dass sich negative Auswirkungen größtenteils auf die Bauphase und die Zeit einer gewissen Regeneration danach beschränken. Dies gilt vor allem dort, wo die neue Leitung parallel zur bestehenden verlegt wird.

Durch das geplante Vorhaben ist ein nennenswerter Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung nicht vorgesehen. Punktueller Versiegelungen im Bereich der Stationen Binsfeld (Baukilometer 52,6), Weickersgrüben (Baukilometer 34,5) und Weißenbach (Baukilometer 16,2) lassen sich durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien verringern, so dass keine dauerhaften Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Rohrleitung wird unterirdisch verlegt mit einer Regelüberdeckung von mindestens 1,0 m. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird hauptsächlich baubedingt durch die Verlegung im offenen Graben stattfinden. Hierbei ist insbesondere mit Bodenverdichtungen und Bodengefügeveränderungen zu rechnen. Je feuchter und differenzierter die Böden aufgebaut sind, desto höher ist das Beeinträchtigungspotential.

Die Bodenverdichtung im Bereich der Zuwegungen zur Trasse und Lagerflächen kann durch die Nutzung bestehender Wege und durch andere geeignete Maßnah-

men entsprechend der zu setzenden Maßgabe A II 9.1 wieder rückgängig gemacht werden, so dass nur ein geringfügiger Eingriff verbleibt.

Dem Grundsatz nach Erhalt der Funktionsfähigkeit des Bodens gemäß LEP B I 1.2.2 kann durch einen bereits in den Verfahrensunterlagen beschriebenen schichtgerechten, morphologisch angepassten Wiedereinbau der Böden bei Anwendung bodenschonender Arbeitsweisen nach den einschlägigen Richtlinien bei der Rohrverlegung entsprochen werden. Eine Regeneration des Bodengefüges ist bei den hier vorherrschenden Bodenarten bereits kurz bis mittelfristig gegeben, so dass keine bleibenden Beeinträchtigungen verbleiben. Forderungen zur Anwendung bodenschonender Arbeitsweisen, insbesondere im Wald, sind auch im Anhörungsverfahren, u.a. vom Bayerischen Waldbesitzerverband, gestellt worden.

Schwerer wiegen bleibende Veränderungen der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts vor allem in grundwasserbeeinflussten Böden (Aueböden), die mit einem hohen ökologischen Risiko verbunden sind. Aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit können hier nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Spezielle Schutzmaßnahmen wie die Verhinderung einer dauerhaften Entwässerung und bodenschonende Arbeitsmaßnahmen, die eine mittelfristige Regeneration der Aueböden sicherstellen, sind jedoch geeignet, derartige Beeinträchtigungen zu vermindern. Zur Sicherstellung solcher Maßnahmen wird vor dem Hintergrund des hier einschlägigen und oben bereits angesprochenen Grundsatzes LEP B I 1.2.2 die Maßgabe A II 9.2 gesetzt. Sie trägt zur Verwirklichung dieser Vorgaben bei; ihre Einhaltung ist im Übrigen bereits in den Verfahrensunterlagen zugesagt. Eine sehr weitreichende Schonung der Auenbereiche lässt sich mittels Querung in geschlossener Bauweise erzielen, die Eingriffe in die Böden, zumindest außerhalb der Baugrube, deutlich reduziert. Mit Blick auf das mit der Querung der Auebereiche ebenfalls betroffene Schutzgut „Wasser“ und unter Bezug auf das Ergebnis der Anhörung macht sich die landesplanerische Beurteilung die zwingende Vorgabe einer geschlossenen Gewässerquerung für Wern, Aschbach, Fränkische Saale, Schondra und Sinn zu eigen. Deshalb wird unter Bezug auf die oben genannten Vorgaben der Raumordnung zum Umgang mit der Querung von Aueböden die Maßgabe A II 10.4 gesetzt, deren Einhaltung auch vom Projektträger bereits zugesagt ist.

Die Beseitigung von Vegetation in den Hangbereichen erhöht die Erosion. Besonders betroffen sind Wälder mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz, die einem hohen ökologischen Risiko unterliegen. Geeignete Maßnahmen in erosionsgefährdeten Bereichen, wie Anspritzen mit speziellen standortgerechten Saatgutmischungen unter ausschließlicher Verwendung organischer Saatgutmischung, werden vom Projektträger benannt und sind geeignet, die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wesentlich zu verringern. Nach den insoweit einschlägigen Vorgaben der Raumordnung (vgl. insbesondere LEP B I 1.2.2) und unterstützt durch das Ergebnis der Anhörung wird entsprechend die Maßgabe A II 9.2 gesetzt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens sind auch dann zu erwarten, wenn Geotope vom Vorhaben berührt werden. Im Bereich der geplanten Trasse sind entsprechend den Projektunterlagen Geotope nicht unmittelbar betroffen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt verweist in seiner Stellungnahme auf das Geotop 677A011, einen aktiven Muschelkalkbruch südöstlich von Retzstadt, das jedoch durch das Vorhaben nicht berührt wird; Auswirkungen sind also nicht zu erwarten.

Beim Auftreten von Altlasten in von Bodenbewegungen betroffenen Trassenabschnitten können umweltbelastende Stoffe freigesetzt werden. Im direkten Trassenbereich sind keine Altablagerungen bekannt. Gemäß den Verfahrensunterlagen befinden sich innerhalb des Untersuchungskorridors mehrere Altablagerungsver-

dachtsflächen, die jedoch nicht direkt vom Vorhaben berührt werden. In den Stellungnahmen der Landratsämter Main-Spessart und Bad Kissingen sowie des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird insbesondere auf eine Altlast in der Gemarkung Aschfeld (Fl.-Nrn. 7431 – 7435 / ehemalige Hausmülldeponie Aschfeld) sowie eine Altlast in der Gemarkung Völkersleier (Fl.-Nr. 439/1) verwiesen. Nach den insoweit einschlägigen Vorgaben der Raumordnung gemäß LEP B I 1.2.3, dem Aspekt der Vorsorge und mit Hinweis auf die Stellungnahmen wird die Maßgabe A II 9.3 gesetzt, wonach vorgefundene Altlasten in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden zu erkunden und fachgerecht zu behandeln sind.

Im Einzelnen stellt sich die Situation in den Abschnitten und Varianten wie folgt dar:

Im Abschnitt 5 werden Bodenschutzwälder nordöstlich von Güntersleben (Baukilometer 60,3), am Hangabstieg zur Wern (Baukilometer 52,6) und im Bereich der Muschelkalkhänge im Naturschutzgebiet „Ruine Homburg“ (zwischen Baukilometer 41,8 und 38,9) sowie Auebereiche hoher Empfindlichkeit von Wern, Aschbach, Schmalwiesengrund und Mühlbach in einem durch vorangegangene Leitungsbaumaßnahmen vorbelasteten Bereich gequert. Durch eine schonende Bauausführung entsprechend den Maßgaben A II 9.1, 9.2, 5.1 und 5.2 sowie durch die Querung von Wern und Aschbach in geschlossener Bauweise (vgl. Maßgabe A II 10.4) lassen sich bleibende Veränderungen der Bodenfunktionen auf ein hinnehmbares Mindestmaß verringern, so dass den Erfordernissen der Raumordnung entsprochen wird.

In der Variante 4.1 werden keine Böden mit hohem ökologischem Risiko für das Schutzgut Boden beansprucht. Im Hinblick auf die allgemeinen Bodenfunktionen ist die parallel zur vorhandenen Erdgasleitung trassierte Variante 4.1 günstig zu werten, da durch vorangegangene Leitungsbaumaßnahmen eine Vorbelastung des Bodenkörpers vorgegeben ist. Bei Beachtung der Maßgaben A II 9.1 und 9.2 können die Erfordernisse der Raumordnung als erfüllt angesehen werden.

Eine nähere Betrachtung der Variante 4.2 unter den Belangen des Schutzguts „Boden“ erübrigt sich, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann (vgl. C II 2.8.4). Auch verbleiben unter dem Aspekt des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ spürbare Reste beeinträchtigter Belange bei den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. C II 2.8.2).

Im Abschnitt 3 werden mit Querung von Fränkischer Saale, Michelbach, Waizenbach, Neuwiesgraben, Schondra und Weißenbach hoch empfindliche Auenbereiche berührt. Aus landesplanerischer Sicht, unterstützt durch die Ergebnisse der Anhörung, kann unter Berücksichtigung der einleitenden Bemerkungen zu diesem Themenkreis davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der zur Bodenschonung gesetzten Maßgaben A II 9.1 und 9.2 und der speziell den Fließgewässern Fränkische Saale und Schondra gewidmeten und vom Projektträger zugesagten Maßgabe A II 10.4 (geschlossene Bauweise) das Vorhaben unter dem Aspekt Boden noch den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

In den Varianten 2.1 und 2.3 werden zum einen jeweils der empfindliche Auenbereich der Sinn, zum anderen in teils erheblichem Umfang oft wertvoller Wald gequert. Durch die geschlossene Gewässerquerung (vgl. Maßgabe A II 10.4) werden in beiden Varianten die Beeinträchtigungen auch des Schutzgutes „Boden“ in Grenzen gehalten. Bei der Variante 2.3 sind dabei allerdings vergleichsweise große Streckenteile im Auenbereich betroffen. Die Auenquerung im Zuge der Variante 2.1 erfolgt auf vergleichsweise kurzer Strecke. Im Hinblick auf Waldquerungen ist die Variante 2.3 als ungünstig einzustufen, da ausschließlich hier ein Waldbereich mit be-

sonderer Schutzfunktion für den Boden gequert wird. Generell verursachen Trassenbündelungen in Waldbereichen eine geringere Beeinträchtigung in Bezug auf das Schutzgut Boden, als eine Verlegung in unzerschnittenen Waldgebiete, da durch vorangegangene Leitungsbaumaßnahmen eine Beeinträchtigung des Bodenkörpers vorgegeben ist. Dem Grundsatz nach Erhalt der Funktionsfähigkeit des Bodens gemäß LEP B I 1.2.2 kommt die mit der vorhandenen Erdgasleitung gebündelt verlaufende Variante 2.1 am ehesten nah und ist daher bezüglich des Schutzgutes Boden als günstig zu bewerten. So kann unter Berücksichtigung der einleitenden Bemerkungen zu diesem Themenkreis davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Maßgaben A II 9.1 und 9.2 sowie 5.1 und 5.2 zur Bodenschonung und der speziell der Sinn gewidmeten und vom Projektträger zugesagten Maßgabe A II 10.4 (geschlossene Bauweise) das Vorhaben unter dem Aspekt Boden in der Variante 2.1 den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Bei der Variante 2.3 verbleiben, selbst wenn mit den vorgenannten Maßgaben mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen wird, doch spürbare Reste beeinträchtigender Belange unter dem Aspekt Boden.

Eine nähere Betrachtung der Variante 2.2 unter den Aspekten des Schutzgutes „Boden“ erübrigt sich, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann (vgl. C II 2.8.4).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bezüglich des Schutzgutes „Boden“ das Vorhaben bei Beachtung der Maßgaben A II 9.1, 9.2, 5.1, 5.2 und 10.4 den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung dort entspricht, wo die neue Leitung weitgehend parallel zur bestehenden geführt wird, also im Abschnitt 5 und in den Varianten 4.1 und 2.1. Im Abschnitt 3 kann die Planung bei Beachtung der o.g. Maßgaben als den Erfordernissen der Raumordnung noch entsprechend eingeschätzt werden, während in der Variante 2.3 angesichts der Trassierung vor allem in bislang unberührten Waldgebieten in häufig auch problematischen Hanglagen gewisse Reste beeinträchtigter raumordnerischer Erfordernisse verbleiben. Eine vertiefte eigene Wertung der Varianten 2.2 und 4.2 erübrigt sich angesichts des Ausscheidens dieser Varianten insbesondere im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Probleme.

2.8.4 Schutzgut „Wasser“

2.8.4.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG**

[...] Grundwasservorkommen sind zu schützen [...]

- **LEP B I 1.2.1**

(G) Der Intakthaltung und der Entwicklung des Wasserhaushalts für Menschen, Tiere und Pflanzen kommt besondere Bedeutung zu. Gleiches gilt für den Schutz und – wo möglich – für die Verbesserung der aquatischen und amphibischen Ökosysteme einschließlich der Feuchtgebiete und der vielfältigen Gewässerlandschaften mit ihren Auen.

- **LEP B I 2.2.4.1**

(G) Es ist anzustreben, dass naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Auen in ihrer Biotopverbundfunktion erhalten und zu naturnahen Landschaftsräumen weiter entwickelt werden. Bei Nutzungen, wie der Wasserkraft, ist möglichst zu gewährleisten, dass die Fließgewässerlebensgemeinschaften dauerhaft aufrechterhalten werden.

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, naturraumtypische, weitgehend naturnahe Fließgewässer insgesamt zu naturnahen Fließgewässersystemen zu entwickeln.

LEP B I 3.1.1.1

(Z) Für das Grundwasser soll insbesondere der gute mengenmäßige und chemische Zustand erhalten oder erreicht werden.

• **LEP B I 3.1.1.2**

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Schutzwirkung des Bodens für das Grundwasser zu erhalten oder wiederherzustellen.

• **LEP B I 3.1.1.3**

(G) In Gebieten mit besonderer Empfindlichkeit ist die Sicherstellung des Grundwasserschutzes durch standortangepasste Nutzungen und weitergehende Anforderungen anzustreben.

• **LEP B I 3.1.1.4**

(Z) Nutzungen der Grundwasservorkommen und Eingriffe, die Veränderungen der Grundwassermenge oder -beschaffenheit besorgen lassen, sollen nur dann zulässig sein, wenn die Belange der öffentlichen Wasserversorgung nicht beeinträchtigt werden.

• **LEP B I 3.1.2.2**

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die vielfältigen Gewässerlandschaften mit ihren Auen im Rahmen der Gewässerentwicklung zu erhalten bzw. wiederherzustellen. [...].

• **LEP B I 3.3.1.1**

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung freizuhalten.

• **RP 2 B XI 2.2**

(Z) Für die Trinkwasserversorgung bereits genutzte Grund- und Quellwasservorkommen sollen gegenüber konkurrierenden Interessen vorrangig geschützt werden.

• **RP 2 B XI 5.1 und RP 3 B VIII 4.2**

(Z) In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.

• **RP 2 B I 3.2.10**

(Z) Die oberirdischen Gewässer sollen zusammen mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen naturnah erhalten und soweit möglich in ihrem ursprünglichen Zustand belassen bleiben. Maßnahmen, die ein Absinken des Grundwassers bewirken, sind zu verhindern. [...].

• **RP 3 B VIII 1**

(G) Bei allen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser auswirken oder auswirken können, erfordern die erheblichen wasserbedingten Hemmnisse der Region besondere Berücksichtigung.

• **RP 3 B VIII 2.1**

(G) Es ist darauf hinzuwirken, dass ein möglichst hoher Grad an Eigenversorgung angestrebt, die vorhandenen Grundwasservorkommen rationell genutzt und die Versorgungssicherheit gesteigert werden. [...].

• **RP 3 B VIII 2.5**

(G) Es ist anzustreben, der Schutz der bestehenden Heilquellen soweit wie möglich zu verbessern.

• **RP 3 B VIII 3**

(G) Dem Schutz der noch weitgehend unbelasteten und ökologisch bedeutsamen Gewässer im Bereich der Rhön [...] kommt besondere Bedeutung zu.

2.8.4.2 Auswirkungen und Bewertung

Allgemein sind hinsichtlich des raumordnerischen Belangs „Wasser“ mehrere Teilaspekte zu betrachten, insbesondere Aspekte des Hochwasserschutzes, des Grundwasserschutzes einschließlich der Trinkwasserversorgung sowie der ökologischen Bedeutung und Funktion der von der Planung gequerten Fließgewässer.

Hochwasserschutz

Die geplante Leitung quert mehrfach hochwasserschutzrelevante Bereiche, vor allem an Sinn, Schondra und Saale. Angesichts der Länge der Leitung und angesichts der Absicht einer möglichst weitgehenden Parallelführung zu bestehenden Leitung lassen sich Querungen hochwasserschutzrelevanter Teilgebiete nicht vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass – auch nach den Anhörungsergebnissen – nach Abschluss der Baumaßnahmen für die Leitung eine Beeinträchtigung hochwasserrelevanter Aspekte nicht zu befürchten ist.

Da die Leitung unterirdisch verlegt wird, stellt sie in der Betriebsphase kein Abflusshindernis dar. In Hochwasserschutzgebieten können jedoch ungesicherte Leitungen aufschwimmen. Durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen an der Leitung gegen Auftrieb ist auch der Betrieb der Gasleitung mit einer zeitweisen Überflutung vereinbar. Darüber hinaus wird die Erdgastransportleitung nach dem neuesten Stand der Technik gegen Austritte von Leitungsinhalten gesichert, so dass eine Gefährdung durch Schadstoffemissionen auch bei Hochwasser nicht zu erwarten ist. Schwierigkeiten könnten sich lediglich während der Bauzeit ergeben. Der Projektträger hat deshalb bereits in den Verfahrensunterlagen die technischen Maßnahmen dargestellt, die den Hochwasserabfluss sicherstellen (z.B. Räumung der Baustelle von Maschinen am Wochenende, keine Lagerung von Kraftstoffen) und ein möglichst hohes Maß an entsprechender Sicherheit auch während der Bauzeit gewährleisten sollen. Diese Maßnahmen sind aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar und wurden auch im Anhörungsverfahren nicht in Frage gestellt, sondern in ihrer Machbarkeit und Wirkung bestätigt. Unter Verweis auf die Vorgaben von LEP B I 3.3.1.1, RP 2 B XI 5.1 und RP 3 B VIII 4.2, die zusammenfassend einen angemessenen Schutz hochwassergefährdeter Bereiche verlangen, werden deshalb die Maßgaben A II 10.1 – 10.3 gesetzt, deren Durchführung vom Projektträger ohnehin bereits zugesagt ist. Mit den vorgesehenen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass den Anforderungen an eine hochwasserangepasste oder zumindest schadensmindernde Gestaltung Rechnung getragen wird.

Grundwasser

Einen weiteren Aspekt stellt die besondere Situation Unterfrankens als wasserarmes Gebiet mit oftmals problematischen Grundwasserspeichern und vielfach nur unzureichenden Überdeckungen dar. Von Rimpar kommend verläuft die Leitung zunächst im Muschelkalk, um etwa in der Höhe von Eußenheim in den Sandstein zu wechseln. Sowohl nach den Verfahrensunterlagen wie nach den Ergebnissen der Anhörung erfordern die Eigenschaften beider Grundwasserleiter große Vorsicht bei Eingriffen. Entsprechend wird der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen gefolgt, die darauf verweist, dass die Querung der Wasserschutzgebiete grundsätzlich mit einem sehr hohen (Wasserschutzzone I / II) bzw. hohen Risiko (Wasserschutzzone III) verbunden ist.

Grundsätzlich wird die Grundwasserneubildungsrate nicht beeinflusst, da es nicht zu Bodenversiegelungen kommt. Auch vom späteren Betrieb der Leitung geht keine Gefährdung für das Grundwasser aus, da ausschließlich Erdgas, welches nicht wassergefährdend ist, befördert wird. Im Falle der Querung von Wasserschutzgebieten kann jedoch die Möglichkeit bestehen, dass durch die Tiefbauarbeiten im Zuge der Anlage des Rohrgrabens oder sonstiger Baugruben die schützenden bindigen Deckschichten oberhalb der Grundwasserleiter durchschnitten werden, so dass es auf diese Weise zu einem ungehinderten Zutritt von Verunreinigungen verschiedenster Art in das Grundwasser kommen könnte. Dies gilt insbesondere während

der Bauzeit; aber auch Wirkungen danach, etwa im Hinblick auf Fließrichtung, Fließgeschwindigkeit und qualitative Beeinträchtigungen, müssen beachtet werden.

Andererseits lässt sich bei der Länge der Leitung und der Absicht auf Parallelführung zum Bestand eine Querung grundwasserhöffiger Gebiete nicht vermeiden. Schon die Verfahrensunterlagen sehen mit dem erstellten „Konzept zur Querung von Wasserschutzgebieten“ (Teil A, Kapitel 5.6) einen entsprechend vorsichtigen und vorausschauenden Umgang mit Querungen von Wasserschutzgebieten vor. Im Anhörverfahren wird insbesondere von den Stadtwerken Karlstadt auf die strikte Einhaltung der in diesem Konzept angeführten Maßnahmen verwiesen. Zur Sicherstellung solcher Maßnahmen wird unter Bezug insbesondere auf LEP B I 3.1.1.1 bis 3.1.1.4, RP 2 B XI 2.2 sowie RP 3 B VIII 1 und 2.1, die allesamt besonderen Wert auf den Schutz und die Erhaltung der Wasservorkommen legen, die Maßgabe A II 10.1 gesetzt, die zur Verwirklichung dieser Vorgaben beitragen soll und deren Einhaltung im Übrigen bereits in der Verfahrensunterlage zugesagt ist.

Oberflächengewässer

Schließlich ist die wasserwirtschaftliche und ökologische Wertigkeit der von der geplanten Leitung gequerten Gewässer einschließlich ihrer naturräumlichen Umgebung anzusprechen, deren Erhaltung und Stärkung nach den insoweit einschlägigen Vorgaben der Raumordnung (vgl. insbesondere LEP B I 1.2.1, 2.2.4.1 und 3.1.2.2 sowie RP 3 B VIII 3 und RP 2 B I 3.2.10 besondere Bedeutung zukommt. Hier kommt es zu gewissen inhaltlichen Überschneidungen mit den Schutzgütern „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ (vgl. C II 2.8.2), „Boden“ (vgl. C II 2.8.3) und „Landschaft“ (vgl. C II 2.8.6).

Die Querung der Fließgewässer kann zum einen in geschlossener und zum anderen in offener Bauweise erfolgen. Bei der geschlossenen Gewässerquerung kommt es zu keinem baulichen Eingriff in das Gewässerprofil. Es werden im Umfeld des Gewässers mit zusätzlichem Arbeitsflächenbedarf Press- und Empfangsgruben errichtet, um die Leitung unter das Gewässer treiben zu können. Diese Gruben werden mittels Wasserhaltung trocken gehalten. Der während der Baumaßnahmen herzustellende Leitungsgraben verursacht bei der Querung der Fließgewässer in offener Bauweise innerhalb der Arbeitsstreifenbreite hohe Eingriffsintensitäten (Beeinträchtigung des Lebensraumes, Veränderungen der Gewässerstruktur), deren gewässerökologische Wirksamkeit jedoch zeitlich und räumlich in den meisten Fällen eng begrenzt ist.

Die Verfahrensunterlagen beschreiben diverse, für die Gewässerquerungen in Betracht kommende Techniken im Detail und sagen einen entsprechend rücksichtsvolles Vorgehen bei Gewässerquerungen zu. In jedem Fall ist zur Minimierung möglicher Störungen bei der Querung von Gewässern mit einem hohen Maß an Behutsamkeit und in enger Abstimmung insbesondere mit den Wasserwirtschaftsbehörden, den Naturschutzbehörden und mit dem Bezirk Unterfranken in seiner Zuständigkeit für die Fischerei vorzugehen, was der Projektträger auch bereits zugesagt hat. Der Fischereiverband Unterfranken hat in diesem Zusammenhang auf die nach seiner Auffassung beim Bau der bestehenden Leitung im Weißenbachtal aufgetretenen Probleme hingewiesen und um eine Ortsbegehung gebeten, die auch am 05.07.2010 erfolgt ist und zu zahlreichen hilfreichen Hinweisen für den Projektträger geführt hat (siehe auch unter E „Hinweise für die nachfolgenden Verfahren“).

In besonders heiklen Einzelfällen sind geschlossene Bauverfahren vorgesehen. Entsprechende Forderungen sind auch im Anhörverfahren gestellt worden. Neben der Wasserwirtschaftsverwaltung und anderen Beteiligten legt der Bezirk Unterfran-

ken in seiner Zuständigkeit für Fischerei angesichts der Betroffenheit von fischereibiologisch wertvollen Fließgewässern (Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion) mit Vorkommen bedrohter Fischarten und der Flussperlmuschelvorkommen in mehreren von der Planung gequerten Fließgewässern großen Wert auf eine Querung in geschlossener Bauweise. Diese Bauweise wird vor allem für die Querung der Schondra und ihrer Nebengewässer (Weißenbach, Ammelsberggraben) sowie den Waizenbach für unabdingbar gehalten, aber auch für zahlreiche andere Fließgewässer (Wern, Kleine Wern, Aschbach, Fränkische Saale, Sinn) bevorzugt. Ähnlich argumentiert auch der Landesfischereiverband Bayern.

Diesem Gedanken kann auch aus landesplanerischer Sicht näher getreten werden. Gemessen an der Verhältnismäßigkeit müssen an dieser Forderung jedoch Abstriche möglich sein; Einzelheiten sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu regeln. Auch unter Bezug auf die Äußerungen weiterer am Verfahren Beteiligter macht sich die landesplanerische Beurteilung jedoch die zwingende Vorgabe einer Gewässerquerung in geschlossener Bauweise für Wern, Fränkische Saale, Aschbach, Schondra und Sinn zu eigen. Deshalb werden unter Bezug auf die oben genannten Vorgaben der Raumordnung zum Umgang mit der Querung von Fließgewässern die Maßgaben A II 10.1 bis 10.4 gesetzt.

Im Einzelnen stellt sich die Situation in den Abschnitten und Varianten wie folgt dar:

Im Abschnitt 5 weist die Planung von Süden kommend bis zur Querung des Werntals etwa bei Baukilometer 52 unter den Aspekten des Wassers keine Besonderheiten auf.

Die Querung des Werntals selbst erfolgt innerhalb des gemäß Ziel RP 2 B XI 5.1 einschließlich zugehöriger zeichnerisch verbindlicher Darstellung in Tekturkarte 3 zu Karte 2 ausgewiesenen Vorranggebiets für Hochwasserschutz H1 „Wern“. Aus landesplanerischer Sicht, unterstützt durch die Anhörungsergebnisse, kann unter Berücksichtigung der einleitenden Bemerkungen zu diesem Themenkreis davon ausgegangen werden, dass hier bei Einhaltung der Maßgaben A II 10.1 bis 10.4 den Erfordernissen der Raumordnung entsprochen wird.

Unmittelbar anschließend quert die Leitung auf einer Länge von etwa fünf Kilometern bis zum Baukilometer 47 das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Karlstadt, Brunnen Werntal, in der Zone IIIb sowie auf zwei – wenn auch sehr kurzen – Stücken etwa bei Baukilometer 50 das Wasserschutzgebiet der Stadt Arnstein, Halsheimer Gruppe, auf 530 m in der Zone III. Im weiteren Verlauf innerhalb des Abschnitts 5 wird auf rund 200 m Länge etwa bei Baukilometer 39,5 die Zone III des Wasserschutzgebiets der Gemeinde Karsbach, Brunnen I und II, und etwa zwischen Baukilometer 35 und 36 auf rund 700 m Länge die Zone III des Wasserschutzgebiets Karsbach, Am Aschenrother Weg, gequert. Diese Querungen lassen sich, sofern am Bündelungsprinzip festgehalten werden soll, nicht vermeiden, sind aber bei Einhaltung der Maßgabe A II 10.1 landesplanerisch verträglich, was auch die Anhörung bestätigt hat.

Die bedeutendsten Fließgewässer, die im Abschnitt 5 gequert werden, ist die Wern mit der Kleinen Wern und der Aschbach. Sie zählen zu den fischereibiologisch wertvollen Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion (Salmonidenregion) mit Vorkommen bedrohter Fischarten. Hinzu kommen kleinere Gewässer wie etwa der Dürrbach und der Mühlbach. Die ökologische Wertigkeit dieser Gewässer hält sich nach den Verfahrensunterlagen, die insoweit auch im Anhörverfahren nicht angezweifelt wurden, in Grenzen. Somit kann bei einer Durchführung der Baumaßnahmen mit entsprechender Rücksichtnahme gemäß der Maßgaben A II 10.1 bis 10.4 den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung getragen werden.

Insgesamt ist für den Abschnitt 5 festzuhalten, dass die Leitung mehrfach Wasservorkommen, Überschwemmungsgebiete und Fließgewässer quert und insofern nicht ohne Auswirkungen ist. Bei Beachtung der Maßgaben A II 10.1 -10.4 entspricht das Vorhaben in diesem Abschnitt unter dem Aspekt Wasser jedoch noch den Erfordernissen der Raumordnung.

Auch in der Variante 4.1 verläuft die geplante Leitung parallel zur bestehenden Leitung. Wasserasspekte sind hier nur insoweit und nur in geringfügigem Umfang betroffen, weil das Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Saale randlich berührt wird. Auch in Übereinstimmung mit den Anhörungsergebnissen lässt sich somit festhalten, dass das Vorhaben in der Variante 4.1 den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

In der Variante 4.2 sind Wasserasspekte in erheblichem Maß negativ betroffen, weil die geplante Leitung hier die Schutzzone II des Wasserschutzgebiets der Gemeinde Gräfendorf, Riedquelle, südlich Weickersgrüben auf einer Länge von rund 300 m schneidet. Querungen von Wasserschutzgebieten sind nach den obigen Erläuterungen sowohl im Hinblick auf die Bauzeit wie auch bezüglich möglicher späterer Auswirkungen problematisch und dies umso mehr, je strenger der Wasserschutz im konkreten Fall ist. Auch das Anhörverfahren hat diesbezüglich nachvollziehbare Einwendungen ergeben, wie die Stellungnahmen etwa der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Gemeinde Gräfendorf oder der Industrie- und Handelskammer zeigen. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Ansnchnitt der nicht gefassten, sondern aus dem Hang fließenden Quelle zu Beeinflussungen der Wasserführungen führen kann. Es wird befürchtet, dass infolge der Funktionsbeeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes die Riedquelle, als einzige Trinkwasserversorgung für Weickersgrüben, versiegt und somit das gesamte gemeindliche Wasserkonzept gefährdet ist. Nach den Stellungnahmen sind die Funktionsfähigkeit und Sicherheit dieses Wasserschutzgebiets und damit die Wasserversorgung von Weickersgrüben gefährdet, so dass diese Variante ausdrücklich – aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar – abgelehnt wird. Mit der Variante 4.1 liegt zudem eine Alternative vor, die im Hinblick auf alle zu betrachtenden Belange bei Beachtung der Maßgaben weitgehend uneingeschränkt mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt. Dies ist mit entsprechendem Gewicht in die landesplanerische Beurteilung der Variante 4.2 einzustellen. So verbleiben in dieser Variante, selbst wenn gemäß der Maßgabe A II 10.1 mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen wird, doch erhebliche Reste beeinträchtigter Belange unter dem Aspekt Wasser.

Im Abschnitt 3 sind entsprechend den Verfahrensunterlagen keine nennenswerten trinkwasserrelevanten Gesichtspunkte betroffen. Im Anhörverfahren wurde aus der Öffentlichkeit auf mehrere Fischteichanlagen und Quellen mit Trinkwasserqualität, u.a. die ehemalige Gemeindequelle von Heiligenkreuz, verwiesen. Es wird befürchtet, dass der ca. 3 km lange Eingriff im Einzugsbereich der Quellen zu noch nicht kalkulierbaren Qualitäts- und Mengeneinbußen führen könnte. Gemäß der Beurteilung des Projektträgers wird eine Beeinträchtigung der Fischteiche, die etwa 500 – 600 m westlich der geplanten Querungsstelle an der Schondra (Baukilometer 21,5) liegen und aus Quellen aus dem unmittelbar angrenzenden Waldstück gespeist werden, für nicht wahrscheinlich gehalten.

Unmittelbar zu Beginn des Abschnitts 3 – aus südlicher Richtung betrachtet – bei Baukilometer 31 schneidet die Leitung in Parallelführung zur vorhandenen Leitung das Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Saale und bei Baukilometer 44,5 – in Abweichung von der Parallelführung - das der Schondra. Weitere kleinere Gewässerquerungen, etwa des Waizenbachs, kommen hinzu. Auch die Fränkische Saale zählt zu den fischereibiologisch wertvollen Fließgewässern der Forellen- und

Äschenregion (Salmonidenregion) mit Vorkommen bedrohter Fischarten. Unter Bezug auf die Äußerungen des Bezirks Unterfranken und mit Blick auf die oben genannten Vorgaben der Raumordnung zum Umgang mit der Querung von Fließgewässern ist daher die geschlossene Querung der Fränkischen Saale (Maßgabe A II 10.4) vorzusehen, was der Projektträger auch bereits zugesagt hat.

Besondere Bedeutung besitzt hier die Querung der Schondra, die sich laut übereinstimmender Einschätzung der Verfahrensunterlage und des Anhörungsergebnisses als einzige aller genannten Fließgewässer in einem ökologisch guten Zustand befindet, so dass hier bei der Querung ganz besondere Sorgfalt an den Tag zu legen ist. Der Leitungsverlauf rückt wie unter C II 2.8.2.2 bereits erläutert im Abschnitt 3 zu weiten Teilen, nämlich ab Baukilometer 22,3 bis in die Nähe von Zeitlofs im Abschnitt 2, von der bereits bestehenden Leitung ab. Dies hat seinen speziellen Grund darin, dass die bestehende Leitung durch das Weißenbachtal führt, das vor allem aus landschaftlichen und naturschützerischen, aber auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen eine parallel geführte zusätzliche Leitung nach dem Ergebnis umfangreicher Voruntersuchungen im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens nicht trägt. Umgekehrt sind in dem hier in Rede stehenden Abschnitt 3 gerade unter ökologischen Aspekten mit Ausnahme der Querung der wasserökologisch höchst wertvollen, aber auch entsprechend empfindlichen Schondra (vgl. auch C II 2.8.2.2) kaum Wasserbelange ernsthaft berührt. Sowohl der Projektträger als auch die Ergebnisse des Anhörverfahrens, so etwa die Wasserwirtschaftsverwaltung und der Naturschutz, legen jedoch vor allem wegen des dort vorhandenen Perlmuschelvorkommens auf eine besonders schonende Querung der Schondra höchsten Wert und sehen die beste Möglichkeit hierfür darin, dieses Gewässer in geschlossener Bauweise zu queren. Die Raumordnungsgrundsätze LEP B I 2.2.4.1 und 3.1.2.2 und RP 3 B VIII 3, erhärtet durch die Ergebnisse der Anhörung, setzen somit den Rahmen für die speziell auch der Schondraquerung gewidmete Maßgabe A II 10.4.

Trotz der Querung des Überschwemmungsgebiets der Fränkischen Saale und des sehr empfindlichen Schondratals kann angesichts der Vermeidung weiterer Eingriffe in das Weißenbachtal bei Beachtung der Maßgaben A II 10.1 bis 10.4 bilanzierend und wertend festgehalten werden, dass die geplante Trasse im Abschnitt 3 den raumordnerischen Erfordernissen der Wasserwirtschaft Rechnung trägt.

In der Variante 2.1 verläuft die geplante Trasse von deren südlichem Beginn zunächst abseits, ab Baukilometer 6,5 parallel zur vorhandenen Leitung, um im Sinntal in Parallellage das dortige Überschwemmungsgebiet zu queren. Aus landesplanerischer Sicht, unterstützt durch die Anhörungsergebnisse, kann unter Berücksichtigung der einleitenden Bemerkungen zu diesem Themenkreis davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Maßgaben A II 10.1 bis 10.3 unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes den Erfordernissen der Raumordnung noch entsprochen wird.

Wie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ergeben hat, könnten hinsichtlich der Aspekte des Grund- bzw. Trinkwasserschutzes in dieser Variante Konflikte durch die Annäherung der Trasse im Bereich eines Aussiedlerhofs in Detter (Baukilometer 17,4) an ein privat genutztes Wasservorkommen entstehen. Dieser konkrete Fall ist dem Projektträger bekannt; er hat entsprechende Untersuchungen und ggf. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zugesagt. Zur Sicherstellung der notwendigen Maßnahmen wird die Maßgabe A II 10.1 gesetzt, die zum Schutz und zur Erhaltung auch dieses privat genutzten Wasservorkommens beitragen soll. Insoweit wird den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung hier noch entsprochen.

Die Querung der Sinn in dieser Variante bedeutet allerdings auch unter gewässerökologischen Gesichtspunkten eine besondere Schwierigkeit, weil hier die Talau

als Naturschutz- und FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Nach übereinstimmenden Ergebnissen der Anhörung, so insbesondere auch des amtlichen und des Verbandsnaturschutzes, erscheint dies angesichts der Beschränkung von Beeinträchtigungen auf die Bauzeit und angesichts der Erfahrungen mit der bereits bestehenden Leitung hinnehmbar, wenn entsprechend behutsam vorgegangen und die Maßgaben A II 10.1 bis 10.3 beachtet werden. Eine noch weitergehende Reduzierung von Gefährdungspotential wird erreicht, wenn die Baumaßnahme in geschlossener Bauweise erfolgt, was Maßgabe A II 10.4 vorgibt. Die Beachtung dieser Maßgabe würde die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung noch weiter erhöhen, so dass unter dieser Voraussetzung die Leitung in der Variante 2.1 den Erfordernissen der Raumordnung voll entspricht.

Insgesamt gesehen lässt sich für die Variante 2.1 aus den vorgenannten Gründen unter dem Aspekt Wasser bestätigen, dass sie unter Beachtung der Maßgaben A II 10.1 bis 10.4 den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

In der Variante 2.2 quert die geplante Leitung ebenfalls das Überschwemmungsgebiet der Sinn. Unter Verweis auf die einleitenden Überlegungen kann unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes bei Beachtung der Maßgaben A II 10.1 bis 10.4 den Erfordernissen der Raumordnung insoweit entsprochen werden.

Ein schwerwiegendes wasserwirtschaftliches Problem allerdings besteht bei der Querung des Wasserschutzgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage (3 Brunnen) für den Markt Zeitlofs, das in der Zone III durchschnitten, in der Höhe von Baukilometer 11,5 aber auch in enger Annäherung zur Zone II geführt wird. Auch bereits in den Verfahrensunterlagen zeichnen sich die Probleme bei der Querung dieses Wasserschutzgebietes deutlich ab. Nach übereinstimmenden Stellungnahmen im Anhörverfahren, so insbesondere seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung, des Marktes Zeitlofs, des Landratsamtes Bad Kissingen und zahlreicher Äußerungen aus der Öffentlichkeit, ist die Funktionsfähigkeit und Sicherheit dieses Wasserschutzgebietes und damit der Wasserversorgung des Marktes nicht nur während der Bauzeit, sondern auch auf Dauer gefährdet, so dass diese Variante vielfach auch ausdrücklich – aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar – abgelehnt wird.

Hierfür verantwortlich sind die speziellen hydrogeologischen Verhältnisse vor Ort. Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen sieht hier aufgrund der nur mäßig ausgeprägten Deckschichten und den kurzen Zutrittszeiten des Grundwassers zu den Brunnen ein hohes Gefährdungspotential im Hinblick auf eine Verschmutzung des Grundwassers, was durch das Sondergutachten „Boden- und Baugrund“ (Anlage 3 Teil A der Verfahrensunterlagen) bestätigt wird. Demnach wird der mittlere Bundsandstein beim Rohrgrabenaushub angeschnitten und die Deckschicht auf der gesamten Strecke im Wasserschutzgebiet durchstoßen, dies gilt auch für das Sinntal. Es wurde übereinstimmend und nachvollziehbar dargetan, dass diese Querung in ihren Auswirkungen technisch nicht mit ausreichender Sicherheit zu bewältigen ist und dass erforderlichenfalls auch keine Ersatzmöglichkeit besteht. Auch die hierzu in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Aussagen lassen Zweifel aufkommen, ob mit der notwendigen Zuverlässigkeit prognostiziert werden kann, dass die dort genannten technischen Möglichkeiten einen hinreichenden Schutz bieten. Hinzu kommen aus der Öffentlichkeit eingegangene, durchaus nachvollziehbar begründete Einwendungen, dass private Einzelwasserversorgungen bei Verwirklichung der Planung in dieser Variante gefährdet würden. Somit würde die Trassenführung in der Variante 2.2 insbesondere den Zielen LEP B I 3.1.1.1 und 3.1.1.4 und den Grundsätzen RP 3 B VIII 1 und 2.1 sowie dem Grundsatz nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, die alle der Sicherung und Erhaltung sowie unbeeinträchtigten Nutzungsmöglichkeit von Grundwasservorkommen sehr hohes Gewicht einräumen, auch nach Auffassung der Raumordnungsbehörde widersprechen. Aus diesen Gründen ist

festzustellen, dass die Variante 2.2 unter dem Aspekt Wasser den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung widerspricht, unter Wasseraspekten auch mit Maßgaben nicht raumverträglich gestaltet und deshalb aus landesplanerischer Sicht nicht verwirklicht werden kann.

Zur Variante 2.3 ist vorab Folgendes festzuhalten: Im Band I der Verfahrensunterlagen auf S. 65, letzter Absatz, 1. Satz, findet sich die Aussage, die Variante 2.3 kreuze zweimal die Sinn. Diese Aussage hat bei verschiedenen Verfahrensbeteiligten Irritationen ausgelöst. Richtig ist (natürlich), dass die Sinn nur einmal und daneben eine Umflut (Mühlbach) gequert wird.

Bei dieser Querung wird das Überschwemmungsgebiet der Sinn geschnitten. Vergleichsweise ungünstig wirkt sich aus, dass die Querung des Überschwemmungsgebiets nicht auf kürzester Strecke, sondern auf einem längeren Abschnitt längs des Gewässers (Baukilometer 3,9 bis 3,4) erfolgt, was gemäß der Stellungnahme des Landratsamtes Bad Kissingen zu vermeiden ist. Unter Verweis auf die einleitenden Überlegungen zum Hochwasserschutz kann jedoch bei Beachtung der Maßgaben A II 10.1 bis 10.3 unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes den Erfordernissen der Raumordnung entsprochen werden.

Hinsichtlich der Aspekte des Grund- oder Trinkwasserschutzes wurde im Anhörverfahren aus der Öffentlichkeit auf eine mögliche Betroffenheit von Quellen im Ortsteil Rupboden (etwa Baukilometer 1,4), die als Dorfbrunnen genutzt werden, verwiesen. Gemäß Beurteilung des Projektträgers kann eine Beeinträchtigung der oberhalb der Trassenführung gelegenen Quellen ausgeschlossen werden; jedoch wird der Zulauf des Teiches gequert. Im gesamten Trassenverlauf der geplanten Leitung kommt es zu Überschneidungen und Querungen mit anderen Infrastrukturlinien, wie z.B. Wasserleitungen. Aus Teil E dieser landesplanerischen Beurteilung gehen hierzu die Einzelheiten hervor; Lösungen der Querungen im Detail bleiben dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Die einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung verlangen, durch solche Überschneidungen ausgelöste Störungen in ihren Auswirkungen zu minimieren. Deshalb wird die Maßgabe A II 1 gesetzt, die die Erhaltung einer zumindest eingeschränkten Funktionsfähigkeit des Teichzulaufs während der Bauzeit vorgibt und die Wiederherstellung seiner vollen Funktionsfähigkeit nach Abschluss der Baumaßnahme vorsieht.

Außerdem quert diese Variante etwa zwischen den Baukilometern 5 und 2,5 das Heilquellenschutzgebiet Bad Brückenau. In der Anhörung wurden einerseits Zweifel geäußert, dass hierdurch Gefährdungen entstehen könnten, andererseits wird vor allem von der Wasserwirtschaftsverwaltung auf die Bestimmungen des Heilquellenschutzverordnung verwiesen, wonach im gegebenen Fall die Eingriffe nur oberflächlich und weit oberhalb eines Gefährdungsbereiches erfolgen, so dass Beeinträchtigungen zuverlässig ausgeschlossen werden können. Dieser Einschätzung schließt sich angesichts ihrer Überzeugungskraft auch die Landesplanungsbehörde an. Eine Beeinträchtigung des Grundsatzes RP 3 B VIII 2.5, der den Heilquellenschutz sicherstellen möchte, wird demnach als nicht gegeben angesehen. Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass den Erfordernissen der Raumordnung unter dem Aspekt Wasser in der Variante 2.3 Rechnung getragen wird.

Zusammenfassend lässt sich die Planung bezogen auf das Schutzgut „Wasser“ unter raumordnerischen Aspekten wie folgt einschätzen: In den Abschnitten 5 und 3 sowie in den Varianten 4.1, 2.1 und 2.3 entspricht das Vorhaben trotz gewisser Beeinträchtigungen bei Beachtung der Maßgaben A II 10.1 bis 10.4 und 1 den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung, während in den Varianten 2.2 und 4.2 das Projekt aus Gründen des Trinkwasserschutzes auch mit Maßgaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung zu bringen ist.

2.8.5 Schutzgut Luft und Klima

2.8.5.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **LEP B I 2.2.8.3**

(G) es ist von besonderer Bedeutung, die für das Klima von Siedlungsgebieten bedeutsamen Flächen, wie Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen, in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

- **LEP B V 5.1**

(G) Luft und Klima sind möglichst so zu erhalten und zu verbessern, dass Menschen, Pflanzen und Tiere in ihren Ökosystemen sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt werden.

2.8.5.2 Auswirkungen und Bewertung

Zu den baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft und Klima“ gehören insbesondere die allerdings lediglich temporär bei der Verlegung der Erdgasleitung auftretenden Schadstoff- und Staubemissionen. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Belastungen beschränken sich auf die Bauzeit, treten räumlich relativ eng begrenzt auf und werden nicht merklich zur Beeinträchtigung der Luftqualität beitragen. Durch eine umsichtige Bauausführung entsprechend der Maßgabe A II 7 lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen noch weiter verringern.

Weiter lässt sich festhalten, dass der Bau der geplanten Leitung ganz generell zu einer Verbesserung der Versorgung mit umweltfreundlicher Energie beiträgt, so dass auf diesem Weg zumindest indirekt die Realisierung der LEP-Vorgabe zugunsten von Luft und Klima erleichtert und unterstützt wird.

Nennenswerte direkte klimatische Auswirkungen konkret durch den geplanten Leitungsbau sind nicht zu erwarten und wurden auch in der Anhörung nicht geltend gemacht. Lediglich dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, kann das Mikroklima geringfügig beeinflusst werden. Mit einer Verminderung der Klimawirksamkeit der betroffenen Waldgebiete hinsichtlich ihrer Funktion als Frischluftentstehungsgebiet ist aufgrund der geringen Fläche der Gehölzverluste nicht zu rechnen.

Mit der Nutzung gegebenenfalls bereits vorhandener Lücken im Baumbestand – also insbesondere durch die Parallelführung der neuen mit der bereits vorhandenen Leitung und durch die Feintrassierung entlang bestehender Schneisen oder Wege – lassen sich diesbezügliche Negativwirkungen schon durch die Planung vermeiden oder vermindern. Mit der Reduzierung des Vegetationsverlustes in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht auf das notwendige Maß, der Einengung des Arbeitsstreifens sowie mit der Wiederherstellung der Vegetationsdecken und -strukturen entsprechend den Maßgaben A II 5.1, 5.2, 8.1 bis 8.3 können die Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ zusätzlich soweit vermieden und gemindert werden, dass letztlich keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen der geplanten Leitung auf das Schutzgut „Luft und Klima“ zu erwarten sind.

Somit entspricht das Vorhaben bei Beachtung der Maßgaben A II 5.1, 5.2, 8.1 bis 8.3 in allen Abschnitten und in den Varianten 2.1, 2.3 und 4.1 den Erfordernissen der Raumordnung bezüglich des Schutzgutes „Luft und Klima“. Eine vertiefte eigene Wertung der Varianten 2.2 und 4.2 erübrigt sich angesichts des Ausscheidens dieser Varianten insbesondere im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Probleme.

2.8.6 Schutzgut Landschaft

2.8.6.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **LEP B I 2.2.3**

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, die Landschaften Bayerns in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten. Der Erhaltung und/oder Fortentwicklung der charakteristischen Gestalt, der typischen Landschaftsgliederung, der landschaftsprägenden Gewässer, der standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie der landschaftstypischen Bauweisen kommt besondere Bedeutung zu.

- **LEP B I 2.2.1**

(G) Es ist anzustreben, Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen möglichst so zu erhalten und weiter zu entwickeln, dass – aufbauend auf natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten – jeweilig vorhandene naturräumliche Potenziale besondere Berücksichtigung finden.

- **LEP B I 2.2.2**

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Vielfalt der Naturausstattung und die lebensraumtypischen Standortverhältnisse gesichert, gepflegt und entwickelt werden. Dabei ist die langfristige Erhaltung der für Pflanzen und Tiere lebensraumtypischen Standortverhältnisse und des charakteristischen Erscheinungsbildes anzustreben.

- **LEP B IV 4.1**

(Z) Große zusammenhängende Waldgebiete wie z. B. Spessart [...], sollen als Großnaturräume vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Gleiches gilt für die zu Bannwald erklärten oder hierfür geeigneten Wälder sowie an Standorten mit besonderer landeskultureller oder waldökologischer Bedeutung.

- **LEP B IV 4.3**

Der dauerhaften Erhaltung und – wo erforderlich – Stärkung der Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen des Waldes in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweiligen Gewichtung kommt besondere Bedeutung zu.

- **LEP B I 2.2.9.1**

(Z) Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungsstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden.

- **LEP B I 2.1.1**

(Z) Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, sollen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden, soweit diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete sollen folgende Gebiete einer Region ausgewiesen werden:

- *Landschaften und Landschaftsteile mit wertvoller Naturausstattung oder mit besonderer Bedeutung für die Erholung,*
- *vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Räume und zusammenhängende Waldgebiete jeweils mit ökologischen Ausgleichsfunktionen,*
- *ökologisch wertvolle Seen- und Flusslandschaften.*

- **RP 2 B I 2.1 und RP 3 B I 2.1**

(Z) [...] Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach der Karte 3 "Landschaft und Erholung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

- **RP 2 B I 2 und RP 3 B I 2**

(Z) Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbe-

standteilen, sollen gesichert, [...] werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. [...].

• **RP 2 B I 3.2.7**

(Z) Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden. Dies gilt vor allem für

- ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Spessart [...],*
- die Wiesentäler in den Naturparks Spessart [...] sowie die ökologisch wertvollen Talauen und Talhänge der Mainseitentäler, insbesondere [...] der Wern jeweils mit ihren Nebengewässern.*

• **RP 3 B I 3.2.3**

(Z) Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes geachtet werden. Dies gilt vor allem für

- ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Bayer. Rhön, [...], insbesondere für die Talhänge [...] der Saale,*
- die Wiesentäler in den Naturparks Bayer. Rhön, [...] sowie die ökologisch wertvollen [...] Saaleseitentäler.*

2.8.6.2 Auswirkungen und Bewertung

Beim Schutzgut „Landschaft“ werden vor allem die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild durch oberflächlich verbleibende Veränderungen, insbesondere durch temporäre Zerschneidungswirkungen, betrachtet.

Wie bereits unter C II 2.8.2.2 angeführt, quert oder tangiert die Trasse zahlreiche landschaftliche Vorbehaltsgebiete, die sich zu großen Teilen mit dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Naturparks „Bayerische Rhön“ bzw. dem Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Naturparks „Spessart“ überlagern. Innerhalb dieser weisen Landschaftsbildeinheiten mit hoher Strukturvielfalt oder mit hohem Waldanteil sowie enge, stark in den umgebenden Landschaftsraum eingetiefte Fluss- und Bachtäler nach der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Verfahrensunterlagen eine besonders hohe Empfindlichkeit hinsichtlich Zerschneidung auf. In diesem Zusammenhang sind auch die im Wald funktionsplan ausgewiesenen Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild als raumbedeutsam anzusehen.

Da die Leitung unterirdisch verlegt und das Relief nicht verändert wird, ist eine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Landschaft i.d.R. nicht zu erwarten.

Während der Bauphase wird das Landschaftsbild zeitweilig durch das Baugeschehen (Baustelle, Lagerplätze, Zufahrten) verändert bzw. gestört; dies ist für das Schutzgut angesichts der nur sehr kurzfristigen Wirksamkeit insgesamt allerdings nicht erheblich. Baubedingte Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild resultieren insbesondere aus der Anlage des Arbeitsstreifens. Während das Landschaftsbild im Bereich der Acker- und Grünlandflächen innerhalb kurzer Zeit wiederhergestellt werden kann, können wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Eingriffe in geschlossene Waldbestände, insbesondere in den o.g. waldgeprägten Landschaftsräumen sowie bei der Durchschneidung geschlossener linienhafter Gehölzbestände (Alleen, Hecken, Feldgehölze, gewässerbegleitende Gehölzstrukturen), entstehen. Die gequerten Gehölzbereiche werden jedoch durch Bepflanzung – bis auf den gehölzfrei zu haltenden Streifen von jeweils 2,5 m rechts und links der

Leitung (6 m) – weitestgehend dauerhaft wieder geschlossen. Waldschneisen entfalten trotz einer über einen z.T. langen Zeitraum andauernden Regeneration nur im Ausnahmefall eine landschaftsprägende Fernwirkung.

Aufgrund der unterirdischen Verlegung der Erdgasleitung verbleiben neben den allgemein sichtbaren Trassenschneisen in Waldlagen oberirdisch nur wenige Objekte, hier die Trassenmarkierungselemente (Schilderpfähle) und Absperrstationen, die jedoch aufgrund ihrer Kleinräumigkeit sowie bestehender Vorbelastungen keine wesentlichen landschaftsbildverändernden Wirkungen entfalten.

Die vorgenannten einschlägigen normativen Vorgaben der Raumordnung verlangen ausdrücklich einen wirksamen Schutz der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete, der Naturparke, der Geschützten Landschaftsbestandteile und der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie der charakteristischen Landschaften der Region, insbesondere der Waldgebiete und gehölzbetonten Lebensräume, der Talräume und der ausgeprägten Hang- und Steillagen. Insgesamt ist festzuhalten, dass den einschlägigen Belangen des Schutzgutes „Landschaft“ in den Abschnitten und Varianten, in denen die neue Leitung parallel zum Bestand geführt wird, mit einer an Schneisen angepassten optimierten Trassenführung weitgehend Rechnung getragen wird. Ungünstiger zu beurteilen ist die Verlegung abseits der vorhandenen Leitung insbesondere dort, wo landschaftsbildprägende Waldflächen betroffen sind. Durch eine geeignete Feintrassierung unter Nutzung vorhandener Wegeführungen und unter Einschränkung des Arbeitsstreifens lässt sich aber auch im Zuge der Sololage der Erdgasleitung eine Beeinträchtigung der landschaftsbildprägenden Strukturelemente weitgehend vermeiden. Somit können aus den o.g. einschlägigen Raumordnungserfordernissen (Trennung) – in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Anhörung – die Maßgaben A II 8.1 bis 8.2 sowie 5.1 und 5.2 abgeleitet werden. Bei Umsetzung dieser Maßgaben ist nicht mit einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Zusammenfassend sind die zu erwartenden Konfliktbereiche beim Schutzgut „Landschaft“ durch die Zerschneidung visueller Leitlinien und flächiger Landschaftsbildkomponenten nur kleinflächig und wirken sich nicht großflächig auf die betroffenen naturräumlichen Einheiten aus. Unter den genannten Gesichtspunkten ist auch die unvermeidbare Querung großflächiger Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und landschaftlicher Vorbehaltsgebiete, welche als Schutzziel auch den Schutz und die Pflege des Landschaftsbildes beinhalten, hinnehmbar. Die das Landschaftsbild betreffenden wertgebenden Faktoren werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Alle weiteren wertgebenden Elemente eines Landschaftsschutzgebietes (z.B. Biotope, Erholungswald) werden innerhalb der Behandlung der übrigen Schutzgüter (insbesondere Schutzgut „Pflanzen, Tiere biologische Vielfalt“, vgl. C II 2.8.2) umfassend berücksichtigt.

Im Abschnitt 5 quert die Trasse mehrere Landschaftsräume, so die „Wern-Lauer-Platten mit gehölz- bzw. waldreicher ackergeprägter Kulturlandschaft“ geringer bis mittlerer Empfindlichkeit (bis Baukilometer 44,5), das „Hammelburg-Münnerstädter Wellenkalkgebiet mit heide- bzw. magerrasenreichen Waldlandschaften“ hoher Empfindlichkeit (bis Baukilometer 38,3) sowie die „Mittlere Südrhön“ mit waldreicher Landschaft mittlerer Empfindlichkeit. Die vorhandene Leitung ist als Vorbelastung gegeben; die Auswirkungen insbesondere auf Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (Gramschatzer Wald, Waldgebiet am Tiefenloch, Innerforst östlich Retzstadt, Waldgebiete an der Hangleite der Fränkischen Saale und am Lerchenberg südlich Weickersgrüben) sowie auf die gewässergeprägten Landschaftsräume (insbesondere der Wern und des Aschbachs) können mit geeigneten Maßgaben spürbar gemindert werden. Somit ist festzuhalten dass das Vorhaben

bei Einhaltung der Maßgaben A II 8.1 bis 8.3, 5.1, 5.2 und 10.4 hier den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

In der Variante 4.1 führt die Trasse durch den Landschaftsraum des „Hammelburg-Münnerstädter Wellenkalkgebietes mit heide- bzw. magerrasenreichen Waldlandschaften“ hoher Empfindlichkeit. Im Hinblick auf die Zerschneidung von Waldgebieten werden im Zuge der Variante 4.1 auf kurzen Abschnitten Waldgebiete im Bereich vorhandener Schneisen gequert. So kann unter Berücksichtigung der einleitenden Bemerkungen zu diesem Themenkreis davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Maßgaben A II 8.1 bis 8.3, 5.1 und 5.2 das Vorhaben unter dem Aspekt Landschaft in der in einem vorbelasteten Bereich geführten Variante 4.1 den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Eine nähere Betrachtung der Variante 4.2 unter den Aspekten des Schutzgutes „Landschaft“ erübrigt sich, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann (vgl. C II 2.8.4). Auch verbleiben unter dem Aspekt des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ spürbare Reste beeinträchtigter Belange bei den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. C II 2.8.2).

Im Abschnitt 3 führt die Trasse zunächst in Bündelung mit der vorhandenen Erdgasleitung weitgehend über Landwirtschaftsflächen durch den Landschaftsraum „Mittlere Südrhön mit waldreicher Landschaft“ mittlerer Empfindlichkeit (bis Baukilometer 22,5). Landschaftsbildprägende Flächen hoher Empfindlichkeit werden lediglich mit Querung der Fränkischen Saale einschließlich der Waldflächen der Hangleite (Schneise) berührt (Baukilometer 31 bis 30,7). Im weiteren Verlauf wird der Landschaftsraum „Sinn-Schondra-Südrhön und Neuwirtshauser Forst mit reiner Waldlandschaft“ hoher Empfindlichkeit gequert. Neben der Schondraaue einschließlich der waldbestandenen Hangleite (Baukilometer 22 bis 21,3) erfolgt auf langer Strecke eine Neuzerschneidung des Detter Waldes (Baukilometer 21,6 bis 19), wobei die neue Waldschneise lediglich im Hangaufstieg aus dem Schondratal eine Fernwirkung bewirkt. Wälder mit Bedeutung für das Landschaftsbild gemäß Wald funktionsplan sind nicht betroffen. Aus landesplanerischer Sicht kann unter Berücksichtigung der einleitenden Bemerkungen zu diesem Themenkreis davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Maßgaben A II 8.1 bis 8.3, 5.1, 5.2 und 10.4 (geschlossene Querung Schondra) unter dem Gesichtspunkt Landschaft den Erfordernissen der Raumordnung noch entsprochen wird.

Die Varianten 2.1 und 2.3 kommen im Landschaftsraum „Sinn-Schondra-Südrhön und Neuwirtshauser Forst mit reiner Waldlandschaft“ hoher Empfindlichkeit zu liegen. Die Variante 2.1 weist entsprechend den vorangegangenen Ausführungen gegenüber der Variante 2.3 eine fast durchgehende Parallelführung mit der vorhandenen Erdgasleitung auf. Neuzerschneidungen von Waldflächen erfolgen nördlich der Sinnaue (ab Baukilometer 3.3), hier allerdings in Bündelung mit der ICE-Strecke. Mit Orientierung an einer vorhandenen Schneise bzw. Bündelung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen ist die Trasse im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Waldflächen, die dazu auf vergleichsweise kurzer Länge erfolgen (471 m), aus raumordnerischer Sicht günstig zu werten. Auch hinsichtlich der Querung des gewässergeprägten Talraums der Sinn ist die Variante 2.1 aufgrund der Lage in einem vorbelasteten Raum günstig zu werten.

Für die Variante 2.3 muss eine lange Schneise in unzerschnittene Waldgebiete geschlagen werden (1.186 m), der gewässergeprägte Talraum der Sinn wird in einem bislang unbelasteten Bereich gequert. Im Bereich des Hangaufstiegs aus dem Sinnatal wird ein Waldgebiet mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (Baukilometer 3,3 bis 2,9) beansprucht, was mit hohen, insbesondere landschaftsopti-

schen Risiken verbunden ist. Die neuen Waldschneisen entfalten vornehmlich im Hangaufstieg aus dem Sinntal eine Fernwirkung. Aus landesplanerischer Sicht kann unter Berücksichtigung der einleitenden Bemerkungen zu diesem Themenkreis davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Maßgaben A II 8.1 bis 8.3, 5.1, 5.2 und 10.4 (geschlossene Querung Sinn) unter dem Gesichtspunkt Landschaft in der Variante 2.3 den Erfordernissen der Raumordnung noch entsprochen und in der Variante 2.1 entsprochen wird.

Eine nähere Betrachtung der Variante 2.2 unter den Aspekten des Schutzgutes „Landschaft“ erübrigt sich, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann (vgl. C II 2.8.4).

Zusammenfassend lässt sich die Planung bezogen auf das Schutzgut „Landschaft“ unter raumordnerischen Aspekten wie folgt einschätzen: Im Abschnitt 5 sowie in den Varianten 4.1 und 2.1 entspricht das Vorhaben trotz gewisser Beeinträchtigungen bei Beachtung der Maßgaben AII 5.1, 5.2, 8.1 bis 8.3 und 10.4 den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung; für den Abschnitt 3 und die Variante 2.3 lässt sich festhalten, dass diese insoweit den Erfordernissen der Raumordnung noch entsprechen. Eine vertiefte eigene Wertung der Varianten 2.2 und 4.2 erübrigt sich angesichts des Ausscheidens dieser Varianten insbesondere im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Probleme.

2.8.7 Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

2.8.7.1 Einschlägige Erfordernisse der Raumordnung

- **LEP B III 5.1.5**

(Z) Denkmäler [...] sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. [...].

- **LEP B III 5.1.7**

(G) Der Einbindung von Bodendenkmälern in Tourismusgebiete, Naturschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete und Naturparke sowie in innerörtliche Erholungsflächen kommt besondere Bedeutung zu.

Die Erhaltung als unterirdische Archive und Geschichtsquellen ist anzustreben. Der Erforschung und Auswertung vor ihrer Zerstörung kommt besondere Bedeutung zu, wenn ihre Belassung an Ort und Stelle aus übergeordneten Gründen nicht möglich ist.

- **RP 3 FS B I 3.1.8**

(Z) Archäologisch aussagekräftige Böden und geologisch schutzwürdige Objekte wie seltene Quellausbildungen, Basaltkegel, Felsgruppen, Dolinen oder bestimmte Aufschlüsse sollen möglichst in ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte erhalten und vor Beeinträchtigungen oder Zerstörungen bewahrt werden.

2.8.7.2 Auswirkungen und Bewertung

Bauliche Denkmäler und Bodendenkmäler sind grundsätzlich durch Überbauung bzw. Bodenumlagerung im unmittelbaren Baustellenbereich, aber auch durch allzu große Annäherung gefährdet.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass die geplante Leitung einige bekannte Bodendenkmäler sowie Vermutungsflächen quert. Außer-

dem wird mitgeteilt, dass aufgrund von Erfahrungen davon ausgegangen werden muss, dass weitere, unbekannte Bodendenkmäler betroffen sein könnten und dass darüber hinaus Aussagen über Bodendenkmäler im Wald kaum möglich sind.

Im Verlauf der gesamten Trasse sind laut Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vier Bodendenkmäler bekannt und inventarisiert; drei davon liegen im Abschnitt 5 der geplanten Leitung im Raum Karlstadt/Eußenheim zwischen den Baukilometern 47 und 44, ein weiteres in der Nähe der geplanten Leitung im Abschnitt 3 etwa bei Baukilometer 16 nahe Weißenbach. Auf die Notwendigkeit entsprechend schonenden Umgangs damit wurde hingewiesen. Konkrete Vorgaben zur Behandlung dieser Gebiete können allerdings im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht gemacht werden. Einzelheiten lassen sich erst im Planfeststellungsverfahren klären.

Darüber hinaus gilt nach der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege für alle Abschnitte und Varianten gleichermaßen, dass einige Flächen bereits jetzt bekannt sind, auf denen denkmalbezogene Aspekte Bedeutung haben können („vermutete siedlungsgünstige Areale“). In den Verfahrensunterlagen sind diese aufgelistet und in den Karten erfasst. Darüber hinaus muss schon nach den Angaben des Projektträgers in den Verfahrensunterlagen, aber auch nach dem Ergebnis der Anhörung damit gerechnet werden, dass es weitere unter diesem Aspekt interessante Flächen gibt, die aber nicht bekannt sind und möglicherweise erst bei den Baumaßnahmen zu Tage treten.

Baudenkmäler sind von der Planung nicht betroffen. Falls Flurdenkmäler betroffen sein sollten, sagt der Projektträger bereits in der Verfahrensunterlage grundsätzlich deren Umgehung zu.

Eine nähere Betrachtung der Variante 4.2 unter den Belangen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ erübrigt sich jedoch, weil sie offensichtlich bereits unter dem Aspekt „Wasser“ nicht mit den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann (vgl. C II 2.8.4). Auch verbleiben unter dem Aspekt des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ spürbare Reste beeinträchtigter Belange bei den hier einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. C II 2.8.2).

Die Bestimmungen des LEP B III 5.1.5 und insbesondere 5.1.7 Abs. 2 geben Anlass zur Maßgabe A II 11, mit der sichergestellt werden soll, dass mit Boden- und Flurdenkmälern fachgerecht verfahren wird, sodass auf diese Weise die Übereinstimmung des Vorhabens mit der Raumordnungserfordernissen hergestellt werden kann.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Planung unter Beachtung der Maßgabe A II 11 im Abschnitt 5 den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung gemäß LEP B III 5.1.5 angesichts der hier vorhandenen und bekannten Bodendenkmäler noch entspricht und dass sie ihnen in den übrigen Abschnitten und in den Varianten 2.1, 2.3 und 4.1 entspricht. Eine vertiefte eigene Wertung der Varianten 2.2 und 4.2 erübrigt sich angesichts des Ausscheidens dieser Varianten insbesondere im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Probleme.

2.8.8 Zusammenfassende Bewertung der Umweltbelange

Im Ergebnis der Prüfung und Auswertung der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen aus der Öffentlichkeit sowie der eigenen Ermittlungen ist festzustellen, dass von dem Vorhaben „Erdgas Loopeitung Sannerz-Rimpar“ negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgehen. Diese Auswirkungen wirken jedoch mit wenigen Ausnahmen nicht nachhaltig und bleiben i.d.R. auf die kurze Bauphase beschränkt. Während der normalen – und wesentlich längeren – Betriebsphase der Erdgasleitung bestehen viele der genannten Auswirkungen nicht mehr oder können z.T. bereits im Vorfeld durch entsprechende Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weiter reduziert werden.

Zur Eingriffsminimierung wurde bei der Trassenfindung bereits im frühen Planungsstadium darauf geachtet, dass ökologisch sensible Bereiche möglichst geschont oder umgangen werden. Ein wichtiges Instrument der Eingriffsvermeidung ist die Parallelführung zu der vorhandenen Erdgasfernleitung, mit der ökologische als auch die raumstrukturellen Beeinträchtigungen minimiert werden. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Verfahrensunterlagen dargestellt und in die Bewertung der Auswirkungen eingestellt. Die Wahl der jeweils adäquaten Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahme in der konkreten Eingriffssituation kann erst im Rahmen der Feintrassierung und der weiterführenden Untersuchungen von Boden, Baugrund, Wasserverhältnissen u. a. getroffen werden, da der genaue Baustellenablauf und damit die bautechnischen Möglichkeiten von vielen noch zu klärenden Faktoren abhängt.

Von entscheidungserheblicher Bedeutung sind im vorliegenden Fall die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ (durch Lebensraumverlust bzw. die zeitliche Zurücksetzung des Entwicklungszustandes von Pflanzengesellschaften), „Boden“ (Umlagerung und Verdichtung) sowie „Wasser“ (grundwassernahe Standorte und strukturreiche Gewässer).

Nicht zu vermeiden und nicht vollständig ausgleichbar sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Pflanzen Tiere, biologische Vielfalt“ sowie „Boden“. Nach Realisierung des Leitungsvorhabens unterliegen die in Anspruch zu nehmenden Bereiche u.a. ständigen Nutzungseinschränkungen (dauerhaft von tief wurzelnden Bäumen frei zu haltender Streifen von 6 m). Die Untersuchungen und Aussagen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Verfahrensunterlagen zeigen auf, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft weitestgehend über entsprechende Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ebenfalls eine Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den durch die Naturschutzbehörden zu vertretenden öffentlichen Belangen gesehen bzw. über Auflagen / Maßgaben das Vorhaben für realisierbar gehalten.

Beim Schutzgut „Wasser“ führt das Vorhaben insbesondere zu Konflikten bei der Querung naturnaher Gewässer, und es können negative Auswirkungen durch baubedingten Schadstoff- und Nährstoffeintrag entstehen. Bei Umsetzung der Maßgaben können diese Auswirkungen gemindert werden. Erheblich und nachhaltig zu werten sind die Konflikte mit Querung der Wasserschutzzone II (WSG Riedquelle) und III (WSG Zeitlos), die auch mit Hilfe von Maßgaben nicht ausgeräumt werden können.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit“ treten überwiegend während der Bauphase durch Lärm und Staub auf. Sie können durch entsprechende Maßnahmen auf ein hinnehmbares Maß gemindert werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ können zwar ebenfalls z.T. erheblich und nachhaltig sein (Waldschneisen), entfalten aber nur im Ausnahmefall eine landschaftsprägende Fernwirkung.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft und Klima“ sind als nicht erheblich zu werten, da lokale Klimaverhältnisse sowie klimatische Ausgleichsleistungen nicht nachhaltig verändert werden. Bautypische Emissionen treten nur temporär auf und lassen sich bei Umsetzung der Maßgaben minimieren.

Beim Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ können insbesondere Bodendenkmale vom Bau der Leitung betroffen sein. Auftretende Konflikte lassen sich durch enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden mindern.

Diese zusammenfassende Bewertung der umweltbezogenen Belange ergibt sich aus der gemeinsamen Betrachtung aller Schutzgüter anhand der Erfordernisse der Raumordnung. Jedes Schutzgut wurde in den Kapiteln C II 2.8.1 bis 2.8.7 für jeden Abschnitt und für jede Variante der Planung einzeln betrachtet und bewertet. Nachfolgend werden nun die Abschnitte und Varianten im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Planung unter den Aspekten der Raumordnung in den einzelnen Teilstücken jeweils in der Summe aller Schutzgüter bewertet:

Abschnitt 5

Im Abschnitt 5 entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf die Schutzgüter „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“ sowie „Landschaft“.

Im Bezug auf die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“, und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung mit geringfügigen Abstrichen noch. Zwar lassen sich trotz der parallel zur bestehenden Erdgasleitung geführten Trasse Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ nicht vermeiden, da diese naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume (wie FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) quert. Auch können diese ökologisch sensiblen Bereiche aufgrund ihrer Lage und Ausdehnung nicht mit kleinräumigen Varianten sinnvoll umgangen werden; Umgehungen würden stattdessen Betroffenheiten neuer und anderer Belange und Gebietsteile auslösen, die – insbesondere auch hinsichtlich einer Betroffenheit potentieller Feldhamsterlebensräume – nicht hinnehmbar wären. Mit der Bündelung und der Inanspruchnahme vorbelasteter Biotoptypen und Lebensräume lassen sich jedoch gemäß dem Vermeidungsgrundsatz ökologische als auch raumstrukturelle Beeinträchtigungen minimieren und über entsprechende Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren.

Somit lässt sich für alle Schutzgüter zusammenfassend und summierend feststellen, dass für den Abschnitt 5 eine Vereinbarkeit mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung bei Umsetzung der gesetzten Maßgaben herstellbar und dieser somit unter Umweltaspekten raumverträglich ist.

Variante 4.1

In der Variante 4.1 entspricht die Planung den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf alle Schutzgüter bei Umsetzung der gesetzten Maßgaben und ist somit unter Umweltaspekten raumverträglich.

Variante 4.2

In der Variante 4.2 verbleiben beim Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse der Raumordnung spürbare Reste, die vor allem darauf zurückzuführen sind, dass hier insbesondere bislang unbelastete Landschaftsteile für den Leitungsbau in Anspruch genommen und etliche wertvolle Biotop neu betroffen sein würden. Die Variante 4.2 steht damit im Konflikt mit den normativen Vorgaben der Raumordnung (vgl. LEP B I 2.2.9.1 und RP3 FS B VII 3), wonach großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur beeinträchtigte Landschaftsräume bzw. landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region von beeinträchtigenden Energieleitungen freigehalten werden sollen. Darüber hinaus verbleiben erhebliche Reste beeinträchtigter Belange beim Schutzgut „Wasser“. Gerade dem Trinkwasser als besonders bedeutsamem Umweltgut kommt insbesondere in einem insgesamt mit Wasservorkommen nur gering ausgestatteten Raum besondere Schutzwürdigkeit zu. Ein entsprechend wirksamer Schutz der Riedquelle (Querung in der Wasserschutzzone II) kann im vorliegenden Fall auch mit Maßgaben kaum herbeigeführt werden. Hier ergibt sich ein erheblicher Konflikt mit den landesplanerischen Zielen, wonach für die Trinkwasserversorgung bereits genutzte Grund- und Quellwasservorkommen gegenüber konkurrierenden Interessen vorrangig geschützt werden sollen, der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers erhalten und Veränderungen der Grundwassermenge oder -beschaffenheit nur dann zulässig sind, wenn die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird (vgl. RP 2 B XI 2.2, LEP B I 3.1.1.1 und 3.1.1.4). Deshalb lässt sich schon allein unter dem Aspekt „Wasser“ im vorliegenden Fall eine Raumverträglichkeit nicht feststellen. Eine detaillierte Betrachtung der weiteren Schutzgüter erübrigt sich demnach.

Somit muss in der Summe für die Variante 4.2 festgestellt werden, dass ein Widerspruch zu den Zielen LEP B I 3.1.1.1 und 3.1.1.4 sowie RP 2 B XI 2.2 der Raumordnung vorliegt und sie den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung nicht entspricht.

Abschnitt 3

Im Abschnitt 3 entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung im Hinblick auf die Schutzgüter „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Wasser“, „Luft und Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“; den Erfordernissen der Raumordnung bezogen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Landschaft“ entspricht sie mit gewissen Abstrichen noch.

Spürbare Reste hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse der Raumordnung verbleiben dagegen beim Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die geplante Leitung in diesem Abschnitt auf weite Strecken nicht parallel zur bestehenden Leitung verläuft und somit bislang unberührte Landschaftsteile und ökologische sensible Bereiche (u.a FFH-Gebiet „Schondratsystem“) neu durchschneidet. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass die Verschiebung aus der Parallellage heraus vor allem dem Schutz derselben Umweltgüter entlang der vorhandenen Trasse im Weißenbachtal geschuldet ist. Bei

bilanzierender Betrachtungsweise ist der Schluss zu ziehen, dass ein Bau der neuen Leitung in der im Abschnitt 3 vorgesehenen Form trotz verbleibender Reste nicht erfüllter umweltbezogener Erfordernisse der Raumordnung insgesamt günstiger einzuschätzen ist, als wenn die neue Leitung parallel zur vorhandenen geführt würde. Dies gilt umso mehr, als schwerwiegendere Folgen für die Umwelt durch die Realisierung aufwendiger Maßgaben zum Schutz der hier hauptsächlich betroffenen Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ und „Landschaft“ vorgesehen und vom Projektträger zugesagt sind.

Insoweit lässt sich insgesamt für den Abschnitt 3 festhalten, dass er den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung bei Umsetzung der erteilten Maßgaben noch entspricht und somit unter Umweltaspekten raumverträglich ist.

Abschnitt 2

Variante 2.1

In der Variante 2.1 entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich aller Schutzgüter mit Ausnahme des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“. Hinsichtlich dieses Schutzguts entspricht die Planung in dieser Variante den Erfordernissen der Raumordnung mit geringfügigen Abstrichen aber immer noch. Mit der weitgehenden Parallelführung zu der vorhandenen Leitungstrasse in einem vorbelasteten Bereich sowie der Realisierung aufwendiger Maßnahmen zum Schutz der hier hauptsächlich betroffenen Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“ und „Landschaft“ können ökologisch sensible Bereiche wie die naturnahe Sinnaue (FFH- und Naturschutzgebiet) und verschiedene empfindliche und wertvolle Waldbestände an den Talhängen weitgehend geschont bzw. dauerhafte Beeinträchtigungen minimiert und über entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

In der Summe lässt sich also festhalten, dass die Variante 2.1 mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung bei Umsetzung der gesetzten Maßgaben vereinbar und somit unter Umweltaspekten raumverträglich ist.

Variante 2.2

Hinsichtlich des Aspektes „Wasser“ widerspricht die Variante 2.2 unzweifelhaft den Erfordernissen der Raumordnung, so dass sich eine detaillierte Betrachtung weiterer Schutzgüter erübrigt. Das hier gequerte Wasserschutzgebiet ist für die Wasserversorgung des Marktes Zeitlofs von entscheidender Bedeutung. Die speziellen geologischen und wasserwirtschaftlichen Umstände lassen eine Durchschneidung dieses Wasserschutzgebiets nicht zu; ausreichend sicher wirksame technische Maßnahmen zum Wasserschutz stehen nicht zur Verfügung; überdies ist für die Kommune eine andere Wasserversorgungsmöglichkeit als aus dieser Quelle nicht vorhanden. Insgesamt kann auch mit Hilfe von Maßgaben keine Vereinbarkeit mit den Raumordnungserfordernissen hergestellt werden. Hier ergibt sich ein erheblicher Konflikt mit den landesplanerischen Zielen, wonach der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers erhalten und Eingriffe, die Veränderungen der Grundwassermenge oder -beschaffenheit besorgen lassen, nur dann zulässig sind, wenn die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird (vgl. LEP B I 3.1.1.1 und 3.1.1.4).

Somit muss in der Summe für die Variante 2.2 festgestellt werden, dass ein Widerspruch zu den Zielen LEP B I 3.1.1.1 und 3.1.1.4 der Raumordnung vorliegt und sie den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich des Schutzguts „Wasser“ nicht entspricht.

Variante 2.3

In der Variante 2.3 entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung im Hinblick auf die Schutzgüter „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Wasser“, „Luft und Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“. Hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“ entspricht die Planung insoweit noch den Erfordernissen der Raumordnung. Gewisse Reste beeinträchtigter Belange verbleiben hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ wegen der Neudurchschneidung insbesondere von Wäldern mit speziellen Bodenschutzfunktionen. Spürbare Reste beeinträchtigter Belange verbleiben beim Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“, ebenfalls wegen der Durchschneidung bislang nicht betroffener Landschaftsteile wie der hier weitgehend naturnahen Sinnaue und verschiedener empfindlicher und wertvoller Waldbestände an den Talhängen. Die durch die Querung sensibler Bereiche ausgelösten Negativwirkungen können durch entsprechende Maßnahmen nur bis zu einem gewissen Grad gemindert und im Trassenbereich nicht vollständig ausgeglichen werden; es verbleibt ein Funktionsdefizit über einen gewissen Zeitraum.

In der Summe lässt sich festhalten, dass bei der Variante 2.3 unter Umweltaspekten zwar einerseits durchaus ein gewisser Rest beeinträchtigter Belange verbleibt, dass aber andererseits bei Umsetzung der gesetzten Maßgaben soviel Kompensierungspotential besteht, dass eine Unvereinbarkeit der Leitung in dieser Variante mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung nicht festgestellt werden muss.

Zusammenfassendes Ergebnis zu den Varianten 2.1 und 2.3 unter Umweltaspekten

Beide Varianten queren den ökologisch sensiblen Talraum der Sinn, wobei lediglich die Variante 2.1 das FFH-Gebiet „Sinngrund“ und das Naturschutzgebiet „Schachblumenwiesen bei Zeitlofs“ berührt. Vor dem Hintergrund der sehr hohen naturschutzfachlichen und fischereibiologischen Bedeutung der Sinn, mit Blick auf die ebenfalls erheblich betroffenen Schutzgüter „Wasser“ und „Boden“ und unter Bezug auf das Ergebnis der Anhörung macht sich die landesplanerische Beurteilung die zwingende Vorgabe einer geschlossenen Gewässerquerung der Sinn zu eigen (Maßgabe A II 10.4).

Dies entspricht gleichzeitig den gesetzlichen Anforderungen des § 15 BNatSchG, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu minimieren sowie dem Verschlechtsverbot und dem Entwicklungsgebot der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Nur so können, insbesondere aus naturschutzrechtlicher Sicht, erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgeschlossen werden (vgl. C II 2.9.1).

Vor dem Hintergrund, dass aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nur eine geschlossene Sinnquerung in Frage kommt und nachhaltige Beeinträchtigungen – insbesondere der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes – vermieden werden können, ist die Einstufung des hohen Raumwiderstandes für die Variante 2.1 in der Verfahrensunterlage zu relativieren. Auch die Querung des Naturschutzgebietes wird durch eine kleinräumige Verschiebung an den Rand des Gebietes vermieden. Vielmehr lassen sich mit der Inanspruchnahme bereits vorbelasteter Bereiche in der Va-

riante 2.1 ökologische als auch raumstrukturelle Beeinträchtigungen minimieren. Auch fallen die Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete und landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, die in der Variante 2.1 (ca. 3,8 km) auf vergleichsweise größerer Länge berührt werden als in der Variante 2.3 (ca. 3,1 km), nicht so stark ins Gewicht, da sie in annähernd vollständiger Trassenbündelung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen erfolgen. In der Gesamtschau führt dies zu einer vergleichsweise günstigen Einstufung der Variante 2.1.

Dem gegenüber ist die Variante 2.3, die vollständig in Sololage verläuft, vor allem aufgrund der vergleichsweise großflächigen, in Teilen älteren und wertvollen Waldverluste bezogen auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ deutlich ungünstiger zu werten als die Variante 2.1, die in Waldgebieten eine annähernd vollständige Trassenbündelung mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen aufweist.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“ ist die Variante 2.3 ungünstiger zu werten, da zusätzlich zu der Neuzerschneidung von Waldflächen hier ein Waldbereich mit besonderer Schutzfunktion für den Boden gekreuzt wird. Bei beiden Varianten ist die Kreuzung von Fließgewässern unumgänglich. Hierauf bezogen wie auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwassersituation sind die Varianten annähernd gleich zu bewerten. Ungünstig zu werten ist jedoch, dass in der Variante 2.3 das Überschwemmungsgebiet nicht auf kürzester Strecke, sondern teilweise längs des Gewässers gequert wird.

Hinsichtlich der Schutzgüter „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sowie „Luft und Klima“ ist mit vornehmlich temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen zu rechnen. Diese sind für beide Varianten gleich zu bewerten und als gering einzustufen.

Die Varianten durchqueren die gleichen Landschaftsräume, dennoch sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ in der Variante 2.3 ungünstiger zu werten, da erheblich längere Schneisen in unzerschnittene Waldgebiete geschlagen werden müssten, die insbesondere im Sinntal eine landschaftsprägende Fernwirkung erfahren.

Da beide Varianten archäologische Vermutungsflächen im Sinntal berühren, sind sie bezogen auf das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ hinsichtlich des Raumwiderstandes gleich einzustufen.

In der Summe lässt sich somit festhalten, dass gemessen an den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung der Variante 2.1 spürbar der Vorrang gegenüber der Variante 2.3 einzuräumen ist.

Hinsichtlich der Frage, welche der beiden Varianten aus umweltbezogener raumordnerischer Sicht insgesamt die vorteilhaftere ist, muss auch die Entwicklung der Variantendiskussion in diesem grenzüberschreitenden Raumordnungsverfahren in Hessen im Auge behalten werden. Im Verfahrensverlauf wurde nachträglich eine weitere Variante in Hessen (als Variante 2.1A bezeichnet) eingebracht und vom Vorhabensträger aufgegriffen. Sie verbindet in ihrem letztlich vom Vorhabensträger gewählten, modifizierten Verlauf den Vorteil einer minderen Beeinträchtigung vor allem naturschutzfachlicher Aspekte bei der Querung des Tals der Kleinen Sinn (FFH-Gebiet „Biberlebensraum Hessischer Spessart“) mit dem Vorteil, eine ernsthafte Alternative zu der besonders unter dem Aspekt Wald problembehafteten Variante 2.3 zu bieten. Im Vergleich mit Variante 2.3 ist sie hinsichtlich der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen und des voraussichtlich etwas geringeren artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials etwas

positiver zu bewerten. Unter forstfachlichen Gesichtspunkten ist sie eindeutig der Variante 2.3 vorzuziehen. Mit der Variante 2.1A, die rein räumlich ausschließlich Hessen betrifft, können nach den Ergebnissen der landesplanerischen Betrachtungen des Regierungspräsidiums Darmstadt gewichtige raumbezogene Umweltwiderstände umgangen werden, die den Varianten 2.1 und 2.3 in Hessen entgegenstehen. Diese Variante 2.1A kehrt noch auf hessischem Gebiet zur ursprünglichen Variante 2.1 zurück, so dass sich auch aus länderübergreifender raumordnerischer Sicht die Realisierungsmöglichkeiten der Variante 2.1 in Bayern spürbar verbessern und die Notwendigkeit einer weiteren Betrachtung der problembelasteteren Variante 2.3 deutlich reduziert. Somit erhöhen sich gerade auch bei ganzheitlicher grenzüberschreitender Betrachtung die Vorteile weiter, die für die Variante 2.1 in ihrem Verlauf in Bayern sprechen.

Vorzugslinie

Der Projektträger hat aus seiner Sicht die Kombination der Abschnitte 5 und 3 sowie der Varianten 4.2 und 2.3 als seine Vorzugslinie in Bayern bezeichnet. Wie die obigen Darlegungen deutlich machen, kann allen diesen Teilstrecken aus raumordnerischer Sicht die Umweltverträglichkeit bescheinigt werden, so dass die Vorzugslinie in ihrer Gesamtheit unter Umweltgesichtspunkten bei Einhaltung der Maßgaben als machbar eingestuft wird.

Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch – wie dargelegt – die Variante 2.1 im Vergleich zur Variante 2.3 eindeutig die günstigere, da sie entsprechend dem raumordnerischen Gebot der Trassenbündelung mit geringeren umweltbezogenen Raumnutzungskonflikten verbunden ist. Auch grenzüberschreitend betrachtet entspricht die Variante 2.1 im bayerischen Abschnitt in Verbindung mit Variante 2.1A im hessischen Abschnitt den Erfordernissen der Raumordnung besser als Variante 2.3.

2.9 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sowie die europarechtlich geschützten Arten

2.9.1 FFH-Vorprüfungen

Im Untersuchungskorridor von 300 m rechts und links der geplanten Leitungstrasse befinden sich 6 Gebiete, die unter die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) fallen und als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz ist ein Projekt vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der dafür maßgeblichen Bestandteile führen kann, muss zwingend eine Alternativenprüfung durchgeführt werden. Liegt eine Alternative vor oder ist das Vorhaben nicht durch überwiegend zwingende Gründe des öffentlichen Interesses begründet, kann der Eingriff nicht zugelassen werden.

Zwar liegt der Schwerpunkt der Abarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Gleichwohl wird bereits für das vorgelagerte Raumordnungsverfahren eine grundsätzliche Beurteilung auf dieser Konkretisierungsebene für sinnvoll gehalten, ob das Vorhaben mit den Schutzansprüchen des

europäischen Schutzgebietsnetzes Natura-2000 vereinbar ist. Denn der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ist bereits bei der Trassierung und Auswahl von Planungsvarianten ein entscheidendes Gewicht beizumessen.

In das vorliegende Raumordnungsverfahren ist deshalb eine „FFH-Vorprüfung“ integriert, die überschlägig feststellen soll, ob erhebliche Beeinträchtigungen für ggf. betroffene Gebiete sicher auszuschließen sind. Ist diese Feststellung für betroffene Gebiete nicht möglich, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die einzelnen Gebiete sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Teil C) bzw. in der FFH-Vorprüfung (Teil D) der Verfahrensunterlagen detailliert beschrieben und behandelt.

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung im Raumordnungsverfahren werden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens zusammengefasst, die Einflüsse auf die Schutzgebiete haben könnten, sowie mögliche Summationswirkungen im Zusammenhang mit anderen Verfahren bewertet. Auswirkungen auf die Lebensräume erfolgen z.B. durch die Entfernung der Vegetation im Zuge der Baumaßnahme oder durch Wasserhaltungsmaßnahmen in der Leitungsgrube. Weiterhin können Beeinträchtigungen durch akustische, optische und stoffliche Einträge stattfinden. Hierzu zählen insbesondere Einleitungen in Gewässer oder auch das Vertreiben störungsempfindlicher Tierarten und Beeinträchtigungen der Populationsdynamik der im Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tierarten.

FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“ DE-6025-5371

Im Abschnitt 5 quert die geplante Erdgasleitung das FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“ parallel zu der bestehenden Erdgasleitung und der Kreisstraße WÜ 3 innerhalb einer vorhandenen Schneise im Wald. Das geplante Vorhaben stellt eine temporäre Beeinträchtigung dar, die sich auf die Bauphase beschränkt. Allerdings kann es durch die Aufweitung der Schneise zur Entfernung wertgebender Lebensraumtypen (Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, sekundär) kommen und damit auch zu Lebensraumverlusten für die wertgebenden Arten (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus). Daneben sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Schadstoffe nicht auszuschließen. Die Führung in Parallellage erscheint aber nach den vorliegenden Ergebnissen auch für die Querung des FFH-Gebietes die günstigste Führung zu sein.

FFH-Gebiet „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten“ DE-5924-371

Im Abschnitt 5 quert die geplante Erdgasleitung das FFH-Gebiet „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten“ parallel zu der bestehenden Erdgasleitung dreimal in kurzen Abständen zwischen Stetten und Karsbach auf der geringst möglichen Länge (Bau-km 41,5 bis 39,7). Das geplante Vorhaben stellt eine temporäre Beeinträchtigung dar, die sich auf die Bauphase beschränkt. Allerdings kann es durch eine Aufweitung der Schneise zur Entfernung wertgebender Lebensraumtypen (Trockenwälder) kommen und damit auch zu Lebensraumverlusten für die wertgebenden Arten (u.a. Schmetterlinge, Fledermäuse). Daneben sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Schadstoffe nicht auszuschließen.

FFH-Gebiet „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ DE-6124-372

Im Abschnitt 5 tangiert die geplante Erdgasleitung das FFH-Gebiet „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ auf einer Länge von etwa 140 m (Baukilometer 55,1). Die Trasse verläuft über Ackerflächen östlich und damit außerhalb dieses FFH-Gebietes. Das FFH-Gebiet wird voraussichtlich nicht vom Arbeitsstreifen der Trasse berührt, somit kann eine Beanspruchung wertgebender Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung bedeutsamer Reviere wertgebender Arten ist nicht erkennbar. Soweit temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht oder Schadstoffe entstehen, besteht ein ausreichender Abstand zum FFH-Gebiet. Mit einer Führung der Trasse auf der östlichen Seite der bestehenden Erdgasleitung und einhergehenden Vergrößerung des Abstandes zum FFH-Gebiet lassen sich potenzielle Beeinträchtigungen weiter vermindern.

FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet Sodenberg-Gans“ DE-5824-302

Die Variante 4.2 verläuft westlich und damit außerhalb des nahe gelegenen FFH-Gebietes „Naturschutzgebiet Sodenberg-Gans“. Das FFH-Gebiet wird voraussichtlich nicht vom Arbeitsstreifen der Trasse berührt, somit kann eine Beanspruchung wertgebender Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung bedeutsamer Reviere wertgebender Arten ist nicht erkennbar. Soweit temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht oder Schadstoffe entstehen, besteht ein ausreichender Abstand zum FFH-Gebiet.

FFH- und SPA-Gebiet „Truppenübungsplatz Hammelburg“ DE 5925-301

Im Bereich von Weickersgrüben (Varianten 4.1 und 4.2) liegt nördlich außerhalb des Untersuchungsraumes in einem größeren Abstand zur geplanten Leitung (Minimum ca. 800 m, insgesamt mehr als 1000 m Abstand) das FFH- und SPA-Gebiet „Truppenübungsplatz Hammelburg“. Hier kann, vor allem auch aufgrund der Entfernung, eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine FFH-Vorprüfung wurde daher nicht durchgeführt.

FFH-Gebiet „Schondratalssystem“ DE-5824-301

Im Abschnitt 3 quert die geplante Erdgasleitung das FFH-Gebiet „Schondratalssystem“. Das geplante Vorhaben stellt eine temporäre Beeinträchtigung dar, die sich auf die Bauphase beschränkt. Dabei sind Beeinträchtigungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) nicht auszuschließen. Es gibt einen temporären Verlust der Mageren Flachland-Mähwiesen. Dabei ist bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von einer Wiederherstellung des Lebensraumtyps auszugehen. Beeinträchtigungen am Gewässer und u. U. auch am begleitenden Gehölzsaum können durch eine Unterpressung ausgeschlossen werden. Allerdings erfordert eine Unterpressung aufgrund der Anlage von Baugruben etc. einen erhöhten Flächenbedarf in den angrenzenden Lebensräumen. Daneben sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Schadstoffe nicht auszuschließen. Nach Beendigung der Bauphase stellt die geplante Erdgasleitung keinen Querverbau des Gewässers dar, der ein Hindernis für Fische darstellen könnte.

FFH-Gebiet „Sinngrund“ DE-5823-301

In der Variante 2.1 quert die geplante Erdgasleitung das FFH-Gebiet „Sinngrund“ parallel zur vorhandenen Leitung. Für dieses FFH-Gebiet stellt das geplante Vorhaben eine temporäre Beeinträchtigung dar, die sich auf die Bauphase beschränkt. Eine potentielle Verkleinerung des Lebensraumtyps „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ ist möglich. Daneben sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Schadstoffe nicht auszuschließen. Variante 2.2 und 2.3 verlaufen in ausreichenden Abständen östlich des FFH-Gebietes und beeinflussen die wertgebenden Lebensräume und Arten sowie die Schutz- und Erhaltungsziele nicht. Nach Beendigung der Bauphase stellt die geplante Erdgasleitung keinen Querverbau des Gewässers dar, der ein Hindernis für Fische sein könnte.

Die Bewertung der Variante 2.1 ist aufgrund der Lage im grenzüberschreitenden Raum von besonderer Bedeutung für die länderübergreifende Beurteilung. Mit Blick auf die mit der Querung der Sinnau ebenfalls erheblich betroffenen Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“, „Wasser“ und „Boden“ und unter Bezug auf das Ergebnis der Anhörung macht sich die landesplanerische Beurteilung die zwingende Vorgabe einer geschlossenen Gewässerquerung der Sinn zu eigen (Maßgabe A II 10.4). Mit ihrer Hilfe können Beeinträchtigungen des Sinntalsystems weitgehend vermieden werden; ihre Umsetzung wurde vom Projektträger auch bereits zugesagt. Der Beurteilung des FFH-Gebietes „Sinngrund“ im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurde die offene Querung des Gewässers zugrunde gelegt; auch findet eine Unterpressung der Sinn in den angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen in den Verfahrensunterlagen bislang keine Berücksichtigung. Mit Umsetzung der Maßgabe A II 10.4 können jedoch zumindest erhebliche Beeinträchtigungen am Gewässer und am begleitenden Gehölzsaum ausgeschlossen werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für das FFH-Gebiet „Sinngrund“ davon auszugehen ist, dass bei Einhaltung von schadensbegrenzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, die im Detail abschließend im Planfeststellungsverfahren festzulegen sind, keine Beeinträchtigung der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten ist, vorbehaltlich der abschließenden FFH-Verträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren.

Fazit FFH-Vorprüfung

Auf Grundlage der durchgeführten FFH-Vorprüfungen können im vorliegenden Fall für die beiden FFH-Gebiete „Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim“ und „Naturschutzgebiet Sodenberg-Gans“ erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Erhaltungsziele bzw. der dafür maßgeblichen Bestandteile sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die aufgeführten FFH-Gebiete werden ausschließlich lediglich in ihren Randbereichen von der geplanten Trasse berührt bzw. in geringem Abstand passiert. Durch eine umsichtige Bauausführung, baubegleitende Maßnahmen und Festlegung von Zeiten für die Bauausführung entsprechend den Maßgaben A II 8.1 – 8.4 und 7 lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen durch akustische, optische und stoffliche Einträge noch weiter verringern. Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens für die genannten FFH-Gebiete verzichtet werden.

Auf Grundlage der FFH-Vorprüfungen können für die FFH-Gebiete „Gramschatzer Wald“, „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten“, „Schondratalsystem“ und „Sinngrund“ nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Erhaltungsziele bzw. der dafür maßgeblichen Bestandteile nicht sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Daraus folgt gemäß 34 § BNatSchG die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Wenngleich auf der Grundlage der FFH-Vorprüfungen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen als gering geachtet wird, verbleiben im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit wertgebender Lebensräume und Arten und der Entwicklungspotenziale der o.g. FFH-Gebiete Erkenntnislücken, die geeignet sein könnten, erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Erhaltungsziele bzw. der dafür maßgeblichen Bestandteile auszulösen. So bietet die für die Ebene des Raumordnungsverfahrens erforderliche Datenlage keine ausreichende Grundlage für eine abschließende Einschätzung der eventuellen Beeinträchtigungen einzelner Erhaltungsziele. Vertiefende Kartierungen werden daher erforderlich.

Das Vorhaben wird erst bzw. nur bei Einhaltung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen zulässig, wobei grundsätzlich die Aussagen der FFH-Vorprüfung erst im Planungsverfahren konkretisiert werden können. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch für alle betrachteten FFH-Gebiete davon auszugehen, dass bei Einhaltung von schadensbegrenzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, die im Detail im Planfeststellungsverfahren festzulegen sind, aktuell weder von Veränderungen von Schlüsselfunktionen noch von Veränderungen der Kohärenz des Netzes Natura 2000 auszugehen ist. Langfristig ist demnach keine Veränderung der Gebiete als Ganzes zu befürchten. Summationswirkungen mit anderen Projekten sind nicht bekannt. Somit wird sich auch kein erheblicher Konflikt mit dem Ziel des LEP ergeben, wonach für Pflanzen und Tiere, die auf nicht oder nur extensiv genutzte Landschaftsteile angewiesen sind, Lebensräume in ausreichender Größe erhalten, gesichert und zu einem Biotopverbundsystem bei Unterstützung der ökologischen Kohärenz der Natura-2000-Gebiete weiter entwickelt werden sollen (vgl. LEP B I 1.3.2).

Die in den Verfahrensunterlagen enthaltene FFH-Vorprüfung ist für alle Gebiete begründet und nachvollziehbar und wird durch die Stellungnahmen im Anhörungsverfahren bestätigt. Für das beantragte Vorhaben ist eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit den fachgesetzlichen Anforderungen bezogen auf Natura 2000-Gebiete herstellbar, sofern die Maßgabe A II 8.4 zur Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für die FFH-Gebiete „Gramschatzer Wald“ und „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten“ (Abschnitt 5), das FFH-Gebiet „Schondratalsystem“ (Abschnitt 3) sowie das FFH-Gebiet „Sinngrund“ (Variante 2.1) im Planfeststellungsverfahren umgesetzt wird.

2.9.2 Artenschutzrechtliche Vorabeschatzung

Die Beachtung des speziellen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens, berührt insoweit aber auch die Frage, ob das Vorhaben letztlich raumverträglich ist. Einem besonderen, strengen Schutz unterliegen bei der Zulassung von Eingriffen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie.

Die vollständige Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr 1 bis 4 BNatSchG sowie die ggf. erforderliche Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für das Vorhaben ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsstufe (Planfeststellung). Dafür wird im Planfeststellungsverfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Der untersuchte Trassenkorridor der geplanten Erdgasleitung berührt Tierlebensräume, die einem besonderen Schutz unterliegen. Als erster Schritt wurden in einer artenschutzrechtlichen Vorab einschätzung in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken, den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Bad Kissingen, Main-Spessart und Würzburg sowie der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken eine Auswahl der im Untersuchungsraum planungsrelevanten Artengruppen erfasst und erste Einschätzungen zum Untersuchungsumfang sowie hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgestellt. Weitergehende detaillierte Angaben zu den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind den Verfahrensunterlagen Teil C, Kapitel 3.2.3 zu entnehmen. Ziel dieser Vorab einschätzung ist die frühzeitige Ermittlung kritischer Arten, die ggf. ein nicht überwindbares Zulassungshindernis für die Trasse bzw. einzelne Varianten darstellen können und denen insoweit auch Relevanz für die Raumverträglichkeit des Vorhabens zukommt.

Artengruppen (Lebensraum)	Maßnahmen
Biber (Gewässer)	- Schonung der Biberburg durch bautechnische oder sonstige Vermeidungsmaßnahmen, Trassenverschiebung
Feldhamster (Bereich Rimpar / Gramschatzer Wald)	- Umsiedlung (Frühjahr), Vergrämung (bis 10. Mai) - Trassenfreischiebung (Ende April / Anfang Mai bzw. Herbst) - Umsiedlung
Fledermäuse (Wald, Siedlung, Altbäume)	- Sicherung von Höhlen- und Quartierbäumen - Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeiten - ggf. Fällen von Höhlenbäumen im Oktober
Vögel (Wald, Altholz, Hecken, Streuobst, Grün- und Ackerland)	- Sicherung von Horst- und Höhlenbäumen - Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit - Nachweis ausreichender Ausweichstandorte bei Betroffenheit von Höhlen- und Brutbäumen
Amphibien/ Reptilien (feuchte Bereiche bzw. Trockenstandorte)	- Anlage von Unterschlupfmöglichkeiten außerhalb Trasse - Festlegung konkreter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei Betroffenheit von Amphibien - Trassenverschiebungen bei Betroffenheit von Anhang IV-Arten
Flussperlmuschel (Schondra)	- Unterpressung der Fließgewässer - Vermeidung von Feinstoffen ins Gewässer
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Grünland)	- ggf. Umgehung der Grünlandflächen - Bauzeiteneinschränkungen, Trasseneinengungen - CEF-Maßnahme: Optimierung anderer Grünflächen / Umzug der Bläulingsimages
Fische (Gewässer der Salmonidenregion)	- Unterpressung des Gewässers - Befischung, Aufrechterhaltung des Gewässerkontinuums - Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung entsprechend der ökologischen Kapazität des Gewässers

Tabelle 1: Auswahl planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum

Als Ergebnis der Vorab einschätzung kann festgehalten werden, dass nach dem bisherigen Kenntnisstand auf der raumordnerischen Ebene keine Gründe unter dem

Gesichtspunkt des Artenschutzes erkannt wurden, die bei Beachtung aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie eventueller CEF-Maßnahmen gegen den Bau der Leitung sprechen. Dieses ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich um einen bauzeitlichen Eingriff handelt, so dass nach Beendigung des Eingriffes die meisten Lebensraumtypen nahezu vollständig wiederherzustellen sind. Soweit dieses nicht möglich ist (bspw. Höhlenbäume) sind nach jetzigem Eindruck ausreichend große Ausweichräume vorhanden, um eine nachhaltige Beeinträchtigung der Arten auszuschließen. Im Vergleich der Varianten 2.1 und 2.3 (Bayern) bzw. der länderübergreifenden Varianten 2.1/2.1A und 2.3 ist die Variante 2.1 in Bayern in Verbindung mit der Variante 2.1A in Hessen in Bezug auf den Artenschutz zu bevorzugen. Durch die Parallelführung zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Erdgasleitung, ICE-Strecke) werden keine unzerschnittenen Waldgebiete beeinträchtigt, es wird der vorbelastete Korridor genutzt.

Es ist daher davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gemäß § 42 BNatSchG hinsichtlich einzelner Pflanzen- und Tierarten, die bei der Durchführung des Vorhabens möglicherweise auftreten, zumeist mittels Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgangen werden können. In Ausnahmefällen ist bei einem guten Erhaltungszustand der betroffenen Population grundsätzlich auch eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG möglich sein. Somit wird sich auch kein erheblicher Konflikt mit dem Grundsatz des LEP ergeben, wonach der vorrangigen Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensräume für gefährdete Arten besondere Bedeutung zukommt (vgl. LEP B I 1.3.1 Satz 2).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in den Verfahrensunterlagen enthaltene artenschutzrechtliche Einschätzung begründet und nachvollziehbar ist und durch die Stellungnahmen im Anhörungsverfahren bestätigt wird. Für das beantragte Vorhaben ist eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und mit den fachgesetzlichen Anforderungen bezogen auf die artenschutzrechtlichen Belange herstellbar, sofern die Maßgabe A II 8.5 zur Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) im Planfeststellungsverfahren umgesetzt wird.

D Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Gesamtbetrachtung

- des hohen öffentlichen Interesses an einer langfristig zuverlässigen und wirtschaftlichen Gasversorgung,
- der vom Vorhabensträger vorgelegten Verfahrensunterlagen einschließlich der Bedarfsbegründung,
- der im Raumordnungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse,
- und aller relevanten Aspekte der Raumordnung einschließlich der Umweltschutzgüter

anhand der Erfordernisse der Raumordnung wird die grundsätzliche Raumverträglichkeit und Realisierbarkeit des Vorhabens „Erdgas Loopeitung Sannerz-Rimpar“ aus Sicht der Raumordnung festgestellt.

Bei der raumordnerischen Gesamtbetrachtung wurde davon ausgegangen, dass für die Beurteilung der Trasse mit ihren Varianten vor allem folgende Trassierungsprinzipien maßgeblich und von raumordnerischer Relevanz sind:

- Beachtung des raumordnerischen Gebots der Trassenbündelung mit anderen Leitungs- und Verkehrstrassen.
- Wahl eines möglichst geradlinigen und kurzen Korridorverlaufs im Interesse eines flächensparenden Umgangs mit den Ressourcen und der Minimierung von Umwelteingriffen.
- Meidung bzw. Umgehung von Gebieten mit hohen Raumwiderständen wie Schutzgebieten (insbesondere FFH, NSG und LSG unter Berücksichtigung der Schutz- und Erhaltungsziele und der Verbotstatbestände), Rohstoffabbaugebiete sowie anderer besonders sensibler und ökologisch wertvoller Bereiche wie schutzbedürftige Waldflächen, Wasserschutzgebiete, Hochwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete, soweit es bautechnisch möglich ist. Berücksichtigung besonders wertvoller Flächen bei Unvermeidbarkeit der Inanspruchnahme; Mitnutzung bereits vorhandener Wege, Schneisen etc.
- Umgehung geschlossener Ortschaften sowie Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung und sonstigen Absichten zur Entwicklung von Siedlungsbereichen.
- Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten mit dem Ziel der Meidung bautechnisch schwieriger Bereiche.

Vor allem bezüglich der Trassenbündelung kann festgestellt werden, dass die geplante Erdgasleitung sich in ihrem geplanten Trassenverlauf, soweit wie möglich, bereits an die im Raum vorhandene Erdgasfernleitung anlehnt. Damit entspricht das Vorhaben diesem raumordnerischen Grundsatz. Gleichfalls kann durch die angestrebte weitest mögliche Parallelverlegung bereits jetzt von einer deutlichen Eingriffsminimierung in Bezug auf den Freiraum ausgegangen werden.

Insgesamt sind die verbleibenden Beeinträchtigungen, die von diesem Vorhaben ausgehen, aufgrund der räumlichen Ausdehnung und der technischen Parameter (vgl. B I) naturgemäß zwar durchaus umfangreich. Andererseits sind die Beeinträchtigungen aufgrund der Parallelführung zur bestehenden Leitung, aufgrund der unterirdischen Ausführung und aufgrund der im Wesentlichen nur bauzeitlich auftretenden Konflikte (vgl. C II) bei weitem nicht so groß, wie dies beim Neubau einer ähnlich langen, oberirdisch verlaufenden linienförmigen Infrastruktur (Straße, Schiene,

Hochspannungsleitung) der Fall wäre. Die Beeinträchtigungen lassen sich in vielen Fällen durch entsprechende Maßnahmen minimieren oder gar vermeiden.

Eine detaillierte Beurteilung der Eingriffstatbestände nach § 15 BNatSchG, der Eingriffe im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete bleibt dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten, da erst in diesem Verfahren detaillierte Auswirkungsprognosen und belastbare Aussagen zur Vermeidung und Verminderung erstellt werden können (vgl. Maßgaben A II 8.2 – 8.5).

Gegenüber der vom Vorhabensträger zunächst vorgeschlagenen Trassenführung lassen sich bereits auf Ebene der Raumordnung zahlreiche Möglichkeiten zur Optimierung erkennen. Sie wurden in mehreren Maßgaben zur Bedingung für eine positive raumordnerische Beurteilung des Vorhabens gemacht (vgl. A II). Zahlreiche Eingriffe, besonders auch in Schutzgüter nach UVPG, lassen sich durch entsprechende Maßnahmen vermeiden oder minimieren.

Die abschließenden Hinweise (vgl. F) weisen auf fachgesetzliche Anforderungen hin und enthalten zusätzliche Anregungen der Träger öffentlicher Belange.

Im Gesamtergebnis lässt sich unter Berücksichtigung aller geprüften Teilaspekte die Beurteilung und Bewertung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht – zunächst orientiert an den einzelnen Abschnitte und Varianten – wie folgt zusammenführen:

Abschnitt 5

Im Abschnitt 5 entspricht das Vorhaben unter den Aspekten „Überfachliche Belange“, „Energie“, „Gewerbliche Wirtschaft“, „Siedlungswesen“, „Landwirtschaft“, „Tourismus und Erholung“ und „Sonstiges“ sowie unter Umweltaspekten hinsichtlich der Schutzgüter „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Boden“, „Luft und Klima“ und „Landschaft“ den Erfordernissen der Raumordnung uneingeschränkt, teils auch in hohem Maße. Was die Belange „Forstwirtschaft“ und „Umwelt“ mit den Schutzgütern „Pflanzen und Tiere“, „Wasser“ und „Kultur- und Sachgüter“ angeht, sind jedoch Abstriche zu machen. Mit der Führung der Trasse in Waldgebieten, im Bannwald, in naturschutzfachlich hochwertigen Flächen (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile), in Wasserschutzgebieten (Schutzzone III) und im Bereich von Bodendenkmälern werden schutzbedürftige Bereiche berührt, die sich hinsichtlich der Lage und Ausdehnung weitgehend nicht mit kleinräumigen Varianten sinnvoll umgehen lassen. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen können im Hinblick auf die Parallelführung der Leitung zur bestehenden Trasse und im Hinblick auf die Verursachung spürbar schwererer Eingriffe an anderer Stelle bei einer Abweichung von der Parallellage hingenommen werden. Somit ist für diesen Abschnitt bei Beachtung der Maßgaben weitgehend uneingeschränkt die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung festzustellen.

Variante 4.1

In der Variante 4.1 entspricht das Vorhaben unter den Aspekten „Überfachliche Belange“, „Energie“, „Gewerbliche Wirtschaft“, „Siedlungswesen“, „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“, „Sonstiges“ und „Umwelt“ den Erfordernissen der Raumordnung uneingeschränkt, teils auch in hohem Maße. Gewisse Reste beeinträchtigter Belange bleiben unter dem Aspekt „Tourismus und Erholung“ angesichts der Betroffen-

heit der Fremdenverkehrseinrichtungen bei der Querung des Saaletals. Diese Beeinträchtigungen dürfen aber nicht überschätzt werden, weil sie sich vor allem auf die Bauzeit und danach auf einen eher schmalen Geländestreifen nicht mehr überplanbaren Areals beschränken. Somit ist für diese Variante bei Beachtung der Maßgaben weitgehend uneingeschränkt die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung festzustellen.

Variante 4.2

In der Variante 4.2 kann das Vorhaben nicht mit der umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Wegen der Neudurchschneidung bislang unberührter, teils naturschutzfachlich wertvoller Flächen verbleiben nicht nur geringfügige Reste von Beeinträchtigungen des Schutzguts „Pflanzen und Tiere“. Darüber hinaus sind ganz besonders Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange im Hinblick auf die Sicherheit der dortigen Wasserversorgung in erheblichem Umfang negativ berührt, die auch durch Maßgaben nicht ausgeglichen oder auch nur im notwendigen Maß gemindert werden können. Eine nähere Betrachtung aller anderen Belange im Bereich der Variante 4.2 kann somit unterbleiben. Angesichts des besonderen Gewichts der Umweltbelange, im vorliegenden Fall besonders des Schutzgutes „Wasser“, kann der Planung in dieser Variante die Verträglichkeit mit den landesplanerischen Erfordernissen bezüglich der Umweltbelange nicht bestätigt werden. Variante 4.2 steht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung gemäß LEP B I 3.1.1.1 und 3.1.1.4 sowie RP 2 B XI 2.2, wonach für die Trinkwasserversorgung bereits genutzte Grund- und Quellwasservorkommen gegenüber konkurrierenden Interessen vorrangig geschützt werden sollen, der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers erhalten und Veränderungen der Grundwassermenge oder -beschaffenheit nur dann zulässig sind, wenn die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. In dieser Variante entspricht das Vorhaben demnach nicht den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung und ist als nicht raumverträglich zu beurteilen.

Abschnitt 3

Im Abschnitt 3 entspricht das Vorhaben unter den Aspekten „Überfachliche Belange“, „Energie“, „Gewerbliche Wirtschaft“, „Siedlungswesen“, „Tourismus und Erholung“ und „Sonstiges“ sowie unter dem Aspekt Umwelt mit den Schutzgütern „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Wasser“, „Luft und Klima“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ den Erfordernissen der Raumordnung uneingeschränkt, teils auch in hohem Maße. Was die Belange „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“ und „Umwelt“ mit den Schutzgütern „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“, „Boden“ und „Landschaft“ angeht, sind jedoch Abstriche zu machen. Der Belang „Landwirtschaft“ muss – eher geringfügige – Beeinträchtigungen hinnehmen, weil die in diesem Abschnitt geplante Leitung wegen ihrer Abrückung aus der Parallellage bisher unberührte Flächen betrifft. Schwerwiegender sind die Beeinträchtigungen bezüglich des Belangs „Forstwirtschaft“, weil auf großen Teilstücken ebenfalls aufgrund des Abrückens von der Parallellage zur vorhandenen Leitung zusätzlich Wald in Anspruch genommen wird, dem darüber hinaus jedenfalls in Teilbereichen besondere Bedeutung zukommt und in dem nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederaufwuchs trotzdem eine bislang nicht vorhandene Schneise bleiben wird. Eng damit zusammen hängt die Einschätzung, dass auch beim Belang „Umwelt“ den diesbezüglichen Raumordnungserfordernissen hinsichtlich der Schutzgüter „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“, „Boden“ und „Landschaft“ mit der Querung der naturschutz- und forstfachlich wertvollen Waldflächen sowie der schutzbedürftigen Bereiche im Schondratal (FFH-Gebiet) jedenfalls nicht in vollem Umfang Rech-

nung getragen werden kann. Gleichwohl ist diese Trassenführung vorzugswürdig gegenüber dem Bau der neuen Leitung in Parallellage zur vorhandenen Trasse mit Führung durch das Weißenbachtal (FFH-Gebiet), die spürbar schwerere Eingriffe in die entsprechenden Schutzgüter auslösen würde. Bei bilanzierender Betrachtungsweise ist somit unter diesem Aspekt und unter Berücksichtigung der übrigen Belange dem Vorhaben im Abschnitt 3 bei Beachtung der Maßgaben die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu bestätigen.

Variante 2.1

In der Variante 2.1 entspricht das Vorhaben unter den Aspekten „Überfachliche Belange“, „Energie“, Gewerbliche Wirtschaft“, „Landwirtschaft“, „Tourismus und Erholung“ „Sonstiges“ und „Umwelt“ hinsichtlich der Schutzgüter „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ den Erfordernissen der Raumordnung uneingeschränkt, teils auch in hohem Maße. Lediglich beim Belang „Forstwirtschaft“ und beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ sind angesichts der Durchschneidung einiger Waldgebiete geringfügige Abstriche zu machen, die aber im Hinblick auf die Parallelführung der Leitung zur bestehenden Trasse und im Hinblick auf die Verursachung spürbar schwererer Eingriffe an anderer Stelle bei einer Abweichung von der Parallellage problemlos hingenommen werden können. Auch hinsichtlich des Belangs „Siedlungswesen“ sind die Anforderungen aus den Erfordernissen der Raumordnung insoweit zunächst nicht in vollem Umfang erfüllt, als die neue Leitung bei Rossbach landwirtschaftlich orientierte Siedlungsflächen schneidet; die – vom Projektträger zugesagte – Einhaltung der Maßgabe für gewisse Umplanungen in diesem Bereich wird den Eingriff jedoch soweit mindern, dass die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung insgesamt bestätigt werden kann.

Eine besondere Problematik ergibt sich bezüglich der Variante 2.1 im Hinblick auf ihre Querung des Sinntals mit den dortigen naturschutzfachlichen Besonderheiten und nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Fortführung der neuen Leitung von dort nach Hessen. Aus bayerischer Sicht ist mit der geschlossenen Bauweise bei Querung der Sinnaue (FFH- und Naturschutzgebiet) und mit den dabei weiter zu beachtenden Maßgaben für ein sachgerechtes und rücksichtsvolles Vorgehen in der Bauphase den diesbezüglichen Erfordernissen der Raumordnung hinreichend Rechnung getragen, zumal sich die Querung der o.g. Schutzgebiete auf ein nur sehr kurzes Stück beschränkt. Trotz nicht gänzlich auszuschließender, zumindest vorübergehender Beeinträchtigungen ist an dieser Stelle auch auf die einschlägigen Ziele der Raumordnung zu verweisen, die ganz ausdrücklich für derartige Fälle die Parallellage verlangen. Somit kann dem geplanten Leitungsverlauf auf bayerischem Gebiet aus raumordnerischer Sicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Bekannt ist allerdings auch, dass die Fortsetzung der Leitung Richtung Hessen – jedenfalls nach der mit den Raumordnungsunterlagen vorgelegten, ursprünglich vorgesehenen Trassenführung in Hessen - dort auf erhebliche, insbesondere naturschutzfachliche Probleme stößt. Dies führt im Ergebnis dazu, dass – vor dem Hintergrund nicht auszuschließender naturschutzfachlicher Unverträglichkeit des Vorhabens an dieser Stelle in Hessen – auch zumindest eine weitere Alternative offen bleiben sollte, um die Durchgängigkeit der Planung sicher zu stellen.

Variante 2.2

Eine nähere Betrachtung aller anderen Belange im Bereich der Variante 2.2 kann unterbleiben, weil entscheidendes Hindernis für einen Verlauf der Leitung in dieser Variante die Durchschneidung des dortigen Wasserschutzgebiets ist. Von ihm

hängt einerseits in praktisch alternativloser Weise die Trinkwasserversorgung des Marktes Zeitlofs ab; andererseits kann hier angesichts der speziellen geologischen Gegebenheiten auch mit Maßgaben keine ausreichende Gefahrenminderung herbeigeführt werden. Auch angesichts des besonderen Gewichts des Schutzgutes „Wasser“ kann der Planung in dieser Variante wegen ihres Widerspruchs zu einschlägigen Zielen der Raumordnung, wonach der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers erhalten und Eingriffe, die Veränderungen der Grundwassermenge oder -beschaffenheit besorgen lassen, nur dann zulässig sind, wenn die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird (vgl. LEP B I 3.1.1.1 und 3.1.1.4), die Verträglichkeit mit den landesplanerischen Erfordernissen nicht bestätigt werden. In dieser Variante entspricht das Vorhaben demnach nicht den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung und ist als nicht raumverträglich zu beurteilen.

Variante 2.3

In der Variante 2.3 entspricht das Vorhaben unter den Aspekten „Überfachliche Belange“, „Energie“, „Gewerbliche Wirtschaft“, „Tourismus und Erholung“ und „Sonstiges“ sowie dem Belang Umwelt hinsichtlich der Schutzgüter „Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“, „Wasser“, „Luft und Klima“ und „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ den Erfordernissen der Raumordnung uneingeschränkt, teils auch in hohem Maße. Gewisse Abstriche ergeben sich bei der Einschätzung des Belangs „Siedlungswesen“, weil die geplante Leitung neu zwischen verschiedenen kleineren Siedlungsgebieten des Marktes Zeitlofs verlaufen würde und die Beplanbarkeit dieser Flächen einschränken könnte; auch hinsichtlich des Belangs „Landwirtschaft“ sind gewisse Abstriche zu machen, ebenfalls weil die Leitung hier bislang unberührte Gebiete treffen würde. In beiden Fällen kann aber bei Beachtung der Maßgaben die Vereinbarkeit mit den Raumordnungserfordernissen noch hergestellt werden. Spürbare Reste verbleiben bei der Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung bezüglich der Belange „Forstwirtschaft“ und „Umwelt“ hinsichtlich der Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“, „Boden“ und „Landschaft“, weil durch die hier nötige Inanspruchnahme großer, zusammenhängender Waldgebiete mit teils hoher Wertigkeit forstfachliche ebenso wie naturschutzfachliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, auch wenn diese sich bei Einhaltung der gesetzten Maßgaben mindern lassen.

Bei bilanzierender Gesamtbetrachtung aller einschlägigen Gesichtspunkte lässt sich festhalten: Die Beeinträchtigungen der einzelnen Belange innerhalb der Variante 2.3 können in ihrer Summe bei Einhaltung der Maßgaben noch raum- und umweltverträglich gestaltet werden; die im Zusammenhang mit der Fortführung der Leitung aus der Variante 2.1 nach Hessen möglicherweise entstehenden naturschutzfachlichen Probleme können nicht außer Betracht bleiben. Darüber hinaus gehen die Erfordernisse der Raumordnung gerade auch aus überörtlicher und überregionaler Sicht, die die allgemeinen überfachlichen Belange und die Belange der Energie betreffen, mit hohem Gewicht in die Gesamtabwägung ein. Vor diesen Hintergründen ist der Planung in der Variante 2.3 – wenn auch mit gewissen Abstrichen – die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung letztlich zu bestätigen.

Vorzugslinie

Der Projektträger bezeichnet seine Planung in Kombination der Abschnitte 5 und 3 sowie der Varianten 4.2 und 2.3 als seine „Vorzugslinie“. Nach den obigen Darlegungen entsprechen alle Einzelteile dieser Kombination jeweils für sich gesehen

und damit in ihrer Gesamtheit und somit die Vorzugslinie insgesamt bei Beachtung der Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Zu den Varianten 2.1 und 2.3

Die Planung entspricht in den Varianten 2.1 und 2.3, wie oben im Einzelnen dargelegt, bei Beachtung der Maßgaben den Erfordernissen und ist somit für beide Varianten insgesamt gesehen raum- und umweltverträglich. Diese Verträglichkeit ist allerdings im Vergleich der beiden Varianten unterschiedlich ausgeprägt.

Der Variante 2.1 kann, wie nachgewiesen, in der Summe aller Belange ein recht hohes Maß an Raum- und Umweltverträglichkeit zugeschrieben werden. Lediglich in den Belangen „Siedlungswesen, Bauleitplanung“, „Forstwirtschaft“ und „Umwelt“ – hier speziell beim Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ – sind hinsichtlich der Erfüllung der Raumordnungserfordernisse geringfügige Abstriche zu machen.

Bei der Variante 2.3 dagegen ist sowohl die Anzahl als auch die Beeinträchtigung betroffener Belange spürbar größer. Insoweit zu nennen sind die Belange „Siedlungswesen“, „Landwirtschaft“, „Forstwirtschaft“ und „Umwelt“ – hier speziell das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“, aber auch „Boden“. Auch hinsichtlich des Schutzguts „Landschaft“ verbleiben gewisse Beeinträchtigungen. Die Belange „Forstwirtschaft“ und „Umwelt“ sind aus raumordnerischer Sicht, wie oben erläutert, spürbar schwerer betroffen als bei der Variante 2.1, weil die Leitung hier auf sehr viel längere Strecken teils auch wertvollen Wald durchschneidet und darüber hinaus in ihrer gesamten Führung von der Parallellage abweicht.

Im Vergleich beider Varianten ist somit klar festzustellen, dass zwar beide den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, dass dies aber für die Variante 2.1 in deutlich höherem Maß der Fall ist als bei Variante 2.3.

Gerade hinsichtlich der Durchgängigkeit der Leitung über die Landesgrenze Bayern/Hessen hinweg lässt sich somit abschließend wertend festhalten, dass der Bau der Leitung in der Variante 2.1 aus bayerischer Sicht dem Bau der Leitung in der Variante 2.3 deutlich vorzuziehen wäre, dass aber auch die Variante 2.3 unter den Gesichtspunkten der Raumverträglichkeit machbar bleibt.

Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Wie im Verlauf dieser landesplanerischen Beurteilung im Einzelnen belegt,

- entspricht das Vorhaben in der Kombination Abschnitt 5, Variante 4.1, Abschnitt 3, Variante 2.3 – und damit in der vom Projektträger als solche bezeichneten Vorzugslinie – bei Beachtung der Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung,
- entspricht darüber hinaus das Vorhaben in der Variante 2.1 bei Beachtung der Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung,
- entspricht das Vorhaben sowohl in der Variante 2.1 als auch in der Variante 2.3 bei Beachtung der Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung; diesen Erfordernissen wird aber in der Variante 2.1 spürbar besser Rechnung getragen als in der Variante 2.3,
- entspricht das Vorhaben in den Varianten 4.2 und 2.2 nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Grenzüberschreitende Betrachtung

Das von E.ON geplante, verfahrensgegenständliche Vorhaben sieht eine neue Gasleitung von Sannerz in Hessen nach Rimpar in Bayern vor. Im Bereich der Überschreitung der Landesgrenze zwischen beiden Bundesländern lässt der Projektträger drei Varianten raumordnerisch prüfen, die Varianten 2.1, 2.2 und 2.3, von denen er selbst die Variante 2.3 als seine Vorzugslinie bezeichnet.

Wie oben näher erläutert, entspricht die Variante 2.2 nicht den Erfordernissen der Raumordnung und scheidet somit aus landesplanerischer Sicht als realisierbare Alternative aus. Wie ebenfalls erläutert, entsprechen zwar die Varianten 2.1 und 2.3 beide dem Grunde nach den Erfordernissen der Raumordnung, aus bayerischer Sicht ist aber bei einem Vergleich dieser beiden verbleibenden Varianten der Variante 2.1 eindeutig und mit Abstand der Vorzug einzuräumen. Die Variante 2.3 hat demgegenüber – trotz grundsätzlicher Realisierbarkeit – erhebliche Nachteile. Aus bayerischer Sicht sollte demnach alles getan werden, damit die Variante 2.1 zum Zuge kommt.

Im Verlauf des Verfahrens ist allerdings zunehmend deutlich geworden, dass die Variante 2.1 in ihrem ursprünglich in Hessen geplanten Verlauf auf wachsende und auch aus bayerischer Sicht nachvollziehbare Einwendungen gestoßen ist, die vor allem im Umweltbereich, insbesondere mit der Querung des ökologisch sensiblen FFH-Gebietes „Biberlebensraum Hessischer Spessart“ im Bereich des Schutzguts „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ liegen. Auch Probleme im Bereich des Artenschutzes und der Natura 2000-Gebiete stehen im Vordergrund. So gesehen bestanden zunächst Zweifel an der Realisierbarkeit der Variante 2.1 in Hessen und damit auch Zweifel an der Machbarkeit der aus bayerischer Sicht favorisierten Variante 2.1 in Bayern selbst.

Im Verlauf des Verfahrens hat sich aber gezeigt, dass in Hessen eine weitere Variante in Betracht kommt, die eine Führung der Leitung auf der Linie der Variante 2.1 in Bayern ermöglichen würde. Das Regierungspräsidium Darmstadt und die Regierung von Unterfranken als jeweils zuständige Landesplanungsbehörden haben anlässlich mehrerer Gespräche und Ortsbegehungen gemeinsam mit dem Vorhabenträger den Eindruck gewonnen, dass eine im Rahmen der Anhörung aus der Öffentlichkeit vorgeschlagene weitere Variante ernsthaft für die Realisierung in Betracht kommen könnte.

Im weiteren Verlauf hat sich herausgestellt, dass diese Variante (mittlerweile als Variante 2.1A bezeichnet) nicht nur grundsätzlich machbar ist, sondern sich – in leicht modifizierter Form - geradezu anbietet. Diese Auffassung wird durch entsprechende Äußerungen der betroffenen Fachplanungsträger in Hessen bestätigt. Auch der Projektträger hat diese Linie inzwischen zu seiner Vorzugslinie erklärt und wissen lassen, dass er im Fall einer positiven landesplanerischen Beurteilung hierfür die Planfeststellung beantragen wird. Nach der Interessenslage in Bayern ist die Variante 2.1 deutlich zu bevorzugen; sie kommt angesichts der nunmehr zu erwartenden Realisierbarkeit der Variante 2.1A in Hessen umso mehr in Betracht.

E Hinweise für die nachfolgenden Verfahren

Da die einschlägigen Stellungnahmen aus der Anhörung, insbesondere die der Fachplanungsträger, dem Antragsteller ohnehin bereits in Kopie vorliegen, kann auf ihre komplette Wiedergabe hier verzichtet werden. Es erfolgt daher nur eine stichwortartige Aufzählung.

Bereich Energieversorgung, zivile Infrastruktur:

Die Deutsche Telecom Netzproduktion GmbH, Eschborn bzw. Würzburg, weist auf folgendes hin:

- Trasse berührt bzw. kreuzt Anlagen der deutschen Telekom AG; Bestandspläne sind tagesaktuell selbst zu beschaffen.
- Deutsche Telekom AG ist am Planfeststellungsverfahren zu beteiligen.

Die E.ON Bayern AG, Netzcenter Schweinfurt, führt aus:

- Berücksichtigung folgender Leitungen (s. Bestandsplan):
 - 20 kV Freileitung: Schutzzone 15 m beidseitig der Leitungsachse
 - 20 kV Kabel: Schutzzone 1 m beidseitig der Leitungsachse
 - Gashochdruckleitung: Schutzzone 2,5 m beidseitig der Leitungsachse
 - Gasleitungen: Schutzzone 2 m beidseitig der Leitungsachse.
- Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften und Abstimmung / Einholung Genehmigung bei Geländeneueanpassungen, Abgrabungen, Bauarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen.

Die E.ON Bayern AG, Netzcenter Schweinfurt, betont folgendes:

- 110-kV-Leitung Harrbach – Eltingshausen, Ltg. Nr. Ü 15,4, Mast Nr. 34-37 wird berührt.
- Beachtung der Schutzzone 35 m beidseitig der Leitungsachse sowie der Mindestabstände von 20 m zu Mastfundamenten.
- Einschlägige technische Vorschriften und Empfehlungen sind zu berücksichtigen.
- Frühzeitige Abstimmungen unter Vorlage von Feintrassierungsplänen.

Die PLEdoc GmbH weist auf die durch sie erfolgende Netzverwaltung der Versorgungseinrichtungen der E.ON Gastransport GmbH, FGN, MEGAL, GasLINE GmbH & Co. KG und setzt voraus, dass projektberührende Leitungstrassen der genannten Firmen dem Antragsteller bekannt sind und erforderliche Abstimmungen zwischen den Versorgungsunternehmen ggf. auch von dort veranlasst werden.

Die transpower stromübertragungs GmbH, Betriebszentrum Bamberg, führt aus:

- 380-kV-Freileitung Aschaffenburg – Bergreinfeld im Spannungsfeld Mast 163 – 164 wird unterkreuzt.
- Berücksichtigung der Baubeschränkungszone (35 m beiderseits Leitungsachse) bei Geländeneueanpassungen, Lagerungen, Abgrabungen, Bauarbeiten.
- Im Kreuzungsbereich der Freileitung beträgt max. Arbeitshöhe der Baumaschinen 9 m über Oberkante Wirtschaftsweg (328,50 m Ü. NN).
- Einschlägige technische Vorschriften und Empfehlungen sind zu berücksichtigen.
- Lageplan, Sicherheitsmerkblatt, Merkheft ist Bestandteil der fachlichen Stellungnahme.
- Berücksichtigung bzw. Erstellung Rahmenvertrag bezüglich Kreuzungen, Parallelführungen zu Freileitungen

Die Mainfranken Netze GmbH, Würzburg, betont folgendes:

- Bestand, Sicherheit und Betrieb berührter 20-kV-Freileitung des Unternehmens dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Einschlägige technische Vorschriften und Empfehlungen sind zu berücksichtigen.
- Sicherheitsmerkblatt ist Bestandteil der fachlichen Stellungnahme.

Die Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG führt an:

- Beachtung der Erdgasleitungen in Heßlar, Höllrich, Thüngen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist Einweisung in Versorgungsleitungen erforderlich.

Bereich Gewerbliche Wirtschaft

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – hebt folgendes hervor:

- Im Bereich des ehemaligen Schwespatbergwerk im Bereich Weickersgrüben (Variante 4.2) ist die Gasleitung so zu planen, dass sie die Einwirkungsbereiche der alten untertägigen Abbaue berücksichtigt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Augsburg, gibt zu den Belangen der Abfallwirtschaft folgende Hinweise:

- Unbelasteter Aushub ist, sofern ein Wiedereinbau nicht möglich ist, zu verwerten.
- Bei belastetem Aushub ist vorab zu prüfen, ob eine Bodenbehandlung mit dem Ziel der Verwertung ohne Einschränkung möglich ist. In Abhängigkeit der Belastungen hat eine eingeschränkte Verwertung mit technischen Sicherungen oder eine Entsorgung durch Ablagerung auf einer Deponie zu erfolgen.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist bei Feststellung von belastetem Aushub zu informieren.
- Belasteter Aushub ist entsprechend der Technischen Regeln Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA 20 / Details s. fachliche Stellungnahme) zu beproben-
- Regelungen zu Festlegungen der Verwertungs- bzw. Entsorgungswege (LAGA 29) unter Berücksichtigung spezieller Regelungen für Bauschutt, Recyclingbaustoffe, Gleisschotter sind zu beachten.
- Berücksichtigung Leitfaden (2005) zur Verfüllung von Gruben, Brüchen, Tagebauen.
- Beachtung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (2009)

Georisiken:

- Daten bezüglich GEORISK-Objekten liegen nicht vor; aufgrund des geologischen Aufbaus ist in einzelnen Abschnitten mit Verkarstungen sowie in einzelnen Hangbereichen / Talquerungen mit rutschanfälligem Untergrund zu rechnen.

Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V., Iphofen hebt folgendes hervor:

- In weiten Teilen des Leitungsverlaufs kann aktiver Karbonat- oder Gipskarst auftreten, derartige Flächen wären besser zu umgehen.

Die Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, gibt folgenden Hinweis:

- In Steinbrüchen mit sprengtechnischen Abbau (immissionsschutzrechtlich genehmigt) können Sprengarbeiten Auswirkungen auf die Gasleitung haben; erforderliche Mindestabstände sind einzuhalten.

Bereich Land- und Forstwirtschaft

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken führt an:

- Im Trassenbereich ist folgendes Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig: Flurbereinigung Fränkische Saale (Main-Spessart) und Zusammenlegung Weyersfeld 2. Weitere Verfahren sind im Arbeitsprogramm nicht vorgesehen.

Der Bayerische Waldbesitzerverband e.V., München, gibt folgende Hinweise:

- Entschädigungsfragen sind unter Beachtung des ökologischen Wertes der beanspruchten Flächen zu klären.
- Bei Wiederherstellung von Waldwegen ist auf die Befahrbarkeit mit Lastkraftwagen und Forstmaschinen über 40 Tonnen Gesamtgewicht und 3,50 m Breite zu achten.
- Betroffene Waldbesitzer sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über den Zeitplan der Bauarbeiten informieren, damit es zu keiner größeren Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung kommt.

Das Institut für Agrarökonomie, München, betont Folgendes:

- Bei den Nutzungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern ist neben der Wiederherstellung der Wirtschaftswege, die Sicherstellung der Zugänglichkeit der Landwirtschaftsflächen, die separate Zwischenlagerung des Mutterbodens und dessen Einbau als oberste Schicht sowie auf die Auffüllung nach den anerkannten Regeln (siehe DIN 19731) zu achten.
- Abstimmungen bezüglich der Einstellung der Rekultivierungsarbeiten bei zu hoher Bodenfeuchte sind mit dem Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten unter Verantwortung eines öffentlich bestellten und beeideten Sachverständigen oder einer unabhängigen ökologischen Bauleitung vorzunehmen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg, führt an:

- Neben der Wiederherstellung der Wirtschaftswege, die Sicherstellung der Zugänglichkeit der Landwirtschaftsflächen, die separate Zwischenlagerung des Oberbodens (bis 30 cm Tiefe) und dessen Einbau als oberste Schicht sind Bodenverdichtungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. durch Tiefenlockerung zu vermindern.

Bereich Verkehr

Das Staatliche Bauamt Würzburg hebt Folgendes hervor:

- Abschluss von Straßenbenutzungsverträgen bei Benutzung von Straßeneigentum bei Kreuzungs- und Längsverlegungen, wobei folgende Straßen berührt werden:
 - St 2434, B 27 – Aschenroth, Abschnitt 100
 - B 27, Heßdorf – Höllrich, Abschnitt 480
 - B 26, Thüngen – Binsfeld, Abschnitt 760
 - WÜ 3, Güntersleben – Rimpar, Abschnitt 140
- Kreuzungen sind in geschlossener Bauweise auszuführen.
- In der Gemarkung Rimpar wird die projektierte Westumfahrung Rimpar im Zuge der WÜ 3 berührt.

Das Staatliche Bauamt Schweinfurt betont Folgendes:

- Die Kreuzungsstellen mit der St 2289 und St 2302 sowie die vorgesehene Bauausführung gemäß erfolgter Abstimmung finden Zustimmung.

Das Landratsamt Main-Spessart, führt an:

- Bei Kreuzung der Kreisstraßen MSP 1, MSP 7, MSP 17 sind Gestattungsverträge zu schließen; notwendige Maßnahmen sind mit der Tiefbauverwaltung abzustimmen.

Das Landratsamt Bad Kissingen, gibt folgende Hinweise:

- Die Kreuzung von Kreisstraßen hat in geschlossener Bauweise zu erfolgen.
- Für diese und sonstige Sondernutzungen (Zufahrten, Bauschilder) entlang der Kreisstraßen sind vor Baubeginn Erlaubnisse zu beantragen.

Die DB Services Immobilien GmbH, Nürnberg, führt aus:

- Für die Unterkreuzung der Bahnstrecken Jossa – Wildflecken (5230), Waigolshausen – Gemünden (5230), Gemünden – Bad - Kissingen (5210) sind Kreuzungsverträge mit der DB AG abzuschließen, diese enthalten die Mitteilung der vorhandenen bahneigenen Leitungen sowie die technischen Bestimmungen.

Die DB Energie GmbH, Nürnberg, führt ergänzend folgende Hinweise an:

- Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich Kreuzung der 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 522, Abzw – Uw Waigolshausen bei Heßlar, sofern eine Beteiligung im weiteren Genehmigungsverfahren erfolgt. Auflagen zur Kreuzung der Bahnstromleitungen erfolgen im Planfeststellungsverfahren.

Vermessung

Das Vermessungsamt Bad Kissingen führt an:

- Mehrere Trigonometrische Punkte (TP) zur Sicherung der Eigentums Grenzen sind gefährdet. Vor Beginn der Bauarbeiten sind diese vorzuweisen und aufzusuchen und ggf. durch das Vermessungsamt Bad Kissingen an nicht gefährdete Stellen zu verlegen. Kosten sind dem Unternehmensträger aufzubürden.
- Auszüge aus der TP-Kartei sind Bestandteil der fachlichen Stellungnahme.

Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Das Landratsamt Bad Kissingen, Naturschutz, betont:

- Bei Trassen in Waldlage sind bedeutsame Arten (z.B. Hirschkäfer) zu untersuchen.

Das Landratsamt Main-Spessart, Naturschutz, verweist in seiner Stellungnahme auf die Verfahrensunterlagen Teil 2 „Umweltverträglichkeitsuntersuchung“ und Übernahme korrekter Formulierungen und Darstellungen (S. 9, 10, 12, Karte 3), dessen Berücksichtigung der Projektträger zugesagt hat. Darüber hinaus ergehen folgende Hinweise:

- Ansaaten im Arbeitsraum von Trockenstandorten dürfen nur mit Material von angrenzenden Standorten in Abstimmung mit UNB erfolgen. Analog ist auf Feuchtfelder zu verfahren.
- Bei Betroffenheit von Höhlen- und Brutbäumen ist als eine CEF-Maßnahme das Ausbringen von Nistkästen zu berücksichtigen.

Der Bund Naturschutz in Bayern gibt folgende Hinweise:

- Arbeiten müssen außerhalb der Vegetationsperiode sowie von Brut-, Aufzucht- und Wildschonzeiten erfolgen.
- Offenhalten der Trasse soll ohne Chemiezusatz erfolgen.

- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist das Ausbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter und Fledermausarten zu berücksichtigen, Maßnahme würde gegen Kostenersatz durchgeführt werden.
- Betroffenheit gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie Bodenbrüter (Wiesenweihe, Feldlerche), Feldhamster, Zauneidechse, Waldarten ist zu prüfen.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. verweist auf eine nachhaltige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und schlägt Rahmenkonzepte vor:

- Entbuschungen / Freistellungen an Trockenhängen (z.B. Binsfeld).
- Entnahme von Nadelholzbewuchs / Freistellen von Feuchtstellen im Wald sowie Schonung von Biotop- und Horstbäumen im Wald (z.B. nördlich Schondratal).
- Pflege von Heckenzügen.
- Herausnahme von Altholzinseln aus der forstwirtschaftlichen Nutzung über mind. 60 Jahre (Zielkonzept für Fledermäuse, Waldvögel / CEF-Maßnahme).
- Förderungen der Feldvögel, Feldhamster durch Integration in landwirtschaftliche Nutzflächen.

Bereich Wasser und Boden

In den Stellungnahmen wird u.a. auf die fischereibiologisch bedeutsamen Gewässer und die Art der Querung verwiesen; die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt in der Begründung der landesplanerischer Beurteilung (C II 2.8.2 und 2.8.4).

Der Bezirk Unterfranken, Würzburg, betont zusätzlich Folgendes:

- Unterkreuzungen von Fließgewässern der Salmonidenregion in offener bzw. nasser Bauweise müssen auf die Monate Juli bis September begrenzt werden.
- Bei Unterkreuzung von (kleineren) Fließgewässern in offener Bauweise ist der sog. „Trockenschnitt“ mit Verdohlungsrohr für das Fließgewässer einer Nassbaggerung vorzuziehen.
- Gewässerunterkreuzungen (alle Bauweisen) sind außerhalb der hochwasserbedrohten Jahreszeit (November bis März) durchzuführen.

Das Landratsamt Bad Kissingen, Wasserrecht, führt weiterhin an:

- Gewässerquerungen und Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten sind in der hochwasserarmen Zeit durchzuführen.
- Ufergehölze dürfen nur während der Vegetationsruhe entfernt werden.
- Überschwemmungsgebiete sollen auf der kürzesten Strecke gequert werden; Leitungstrassen längst der Gewässer sind möglichst zu vermeiden.

Das Landratsamt Main-Spessart, führt zusätzlich an:

- Innerhalb des Untersuchungskorridors findet sich in der Gemarkung Aschfeld (Fl.-Nrn. 7431 – 7435 eine Altlastverdachtsfläche (ehemalige Hausmülldeponie).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, hebt Folgendes hervor:

- Wasserhaltungsmaßnahmen bedürfen wasserrechtlicher Erlaubnis, die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zu beantragen ist.
- Baulagerplätze (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) bedürfen der Abstimmung mit WWA Bad Kissingen.
- Gemäß dem Monitoring im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie ist der behandelte Gewässerabschnitt der Sinn in die Kategorie „mäßig“ einzustufen.

- Kreuzungen mit Abwasserversorgungsleitungen sind beidem jeweiligem Versorgungsunternehmen zu erheben und abzustimmen. In der Aufstellung fehlen:
 - Brunnenleitung Brunnen 3 – Maschinenhaus des Marktes Zeitlofs,
 - Leitung Heiligenkreuz – Völkerleier,
 - Leitung Wartmannsroth – Dittofsroda.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, betont:

- Bauwasserhaltungen sind im Genehmigungsverfahren detailliert zu erläutern.
- Angetroffene Altlasten beim Rohrgrabenaushub sind in Abstimmung mit WWA zu erkunden und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Überschussmassen einbaufähiger Böden sind außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten zu verwerten.
- Baustelleneinrichtungen, Baulager- und Rohrlagerplätze sind außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten vorzusehen.
- Bei Gewässerkreuzungen in geschlossener Bauweise ist eine Mindestüberdeckung von mind. 1,50 m, bei offener Bauweise von mind. 1,00 m vorzusehen.
- Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich der Oberflächengewässer sind mit WWA abzustimmen.
- Erforderliche Untergrunduntersuchungen für tiefbautechnische Detailplanungen in Wasserschutzgebieten sind vorab mit WWA abzustimmen.
- Beim Parallelverlauf Variante 4.1 zur Fr. Saale ist auf ausreichenden Abstand zu achten: außerhalb Überschwemmungsgebiet, mind. 25 m zur Böschungskante.
- Unterhaltungsmaßnahmen im Trassenbereich sind mit Betroffenen (Wasserversorgungsunternehmen, Gewässerunterhaltungsverpflichtende) abzustimmen.
- Anführte eingriffsmindernde Grundwasserschutzmaßnahmen sind sinnvoll (vgl. im Detail fachliche Stellungnahme).

Bereich Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, München, gibt in einer mehrseitigen Stellungnahme mit angehängter Liste der evtl. planungsrelevanten Bodendenkmäler und Übersichtsplänen umfassende Hinweise zur ausreichenden rechtzeitigen Berücksichtigung seiner Belange (Art. 7 BayDSchG), die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind (vgl. im Detail fachliche Stellungnahme). Durch die Berücksichtigung, Planung und Umsetzung der vorgeschlagenen archäologischen Maßnahmen, die Bau vorgreifend und /oder Bau begleitend ausgeführt werden können, wird für den Bauträger Planungssicherheit erreicht.

F Abschließende Hinweise

1. Zahlreiche Hinweise und Einwendungen, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens vorgetragen wurden, befassen sich mit Fragen persönlicher Betroffenheiten, insbesondere mit Fragen der Verfügbarkeit von Grundstücken und mit Entschädigungsangelegenheiten. Gemäß dem Schreiben vom 29.04.2010 zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens sind derartige Fragen nicht Gegenstand der Raumordnung. Sie werden erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren abgearbeitet. Alle diesbezüglichen, im Raumordnungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen werden jedoch der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Stelle weitergereicht.
2. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes mit ein.
3. Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 26 (1) BayLplG.
4. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
5. Der Projektträger wird gebeten, der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde den Beginn der Verwirklichung des Vorhabens mitzuteilen und sie zu gegebener Zeit von der Inbetriebnahme des Projektes unter Beigabe eines Lageplans zu unterrichten.
6. Die Beteiligten erhalten einen Abdruck der landesplanerischen Beurteilung. Die beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden werden gebeten, die Öffentlichkeit über das vorliegende Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten. Dazu ist das zusätzlich beigefügte Exemplar der landesplanerischen Beurteilung zumindest für den Zeitraum eines Monats öffentlich auszulegen und auf die Auslegung ortsüblich hinzuweisen.
7. Diese landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Würzburg, den 18.01.2011

Dr. Paul Beinhofer